

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Landgesellschaft M-V mbH

Lindenallee 2a
19067 Leezen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 44.11 PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14
Meine Nachricht vom:

Fachdienst: Umwelt
Fachgebiet / Team: Wasserwirtschaft / Festland
Auskunft erteilt: Ute Wojtek
Sitz: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 312
Telefon: +49 (3831) 357-3130
Fax: +49 (3831) 357-443100
E-Mail: Ute.Wojtek@lk-vr.de

Datum: 28. August 2014

Planfeststellungsbeschluss

für die

Optimierung des Wasserhaushaltes im Regenmoor Osterwald Zingst

(EU-Vogelschutzgebiet)
(FFH - Gebiet)

PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14

Polder Westhof Entwässerung durch Grabensystem 5 und 6
Polder Müggenburg Entwässerung durch Grabensystem 7 und 8



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (3831) 357-1000
Fax: +49 (3831) 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS	1
TEIL A ENTSCHEIDUNG	1
I BESCHLUSS	1
II PLANUMFANG	2
1 Technische Planungsunterlage	2
2 Erforderliche Unterlagen nach UVPG und BNatSchG	3
2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	3
2.2 FFH-Vorprüfung zum Vorhaben	3
2.3 SPA-Vorprüfung zum Vorhaben	3
2.4 Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung zum Vorhaben.....	3
3 Erforderliche Unterlagen nach WaldG	3
3.1 Unterlagen UVP-Vorprüfung nach Waldgesetz.....	3
3.2 Unterlagen Waldbilanz	3
3.3 Unterlagen Waldausgleich	4
4 Protokolle / Aktennotizen / Weitere Gutachten	4
4.1 Ergänzungen zur Genehmigungsplanung.....	4
4.2 Mückengutachten	4
4.3 Einwendungen und Protokoll zum Erörterungstermin	4
4.4 Aktennotizen zu Abstimmungsergebnissen im Zusammenhang mit der Erörterung .	4
III ENTSCHEIDUNGEN NACH UVPG UND BNATSchG	5
1 Entscheidung zur FFH-Verträglichkeit	5
2 Entscheidung zur UVP-Pflicht	5
3 SPA-Verträglichkeit	5
IV WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	6
1 Gebietswasserstand / Entwässerung	6
1.1 Feste Staubauwerke zur Erhöhung des Gebietswasserstandes	6
1.2 Regulierbare Staubauwerke zur Sicherung der Entwässerung.....	6
2 Gewässerbestand / Poldergebiet nach Umsetzung der Maßnahme	7
2.1 Gewässerbestand	7
2.2 Poldergebiet.....	9
3 Gewässerausbau	10
4 Bauwerke im Gewässer	10
4.1 Durchlässe	10
4.2 Stauanlagen als Bauwerke im Gewässer.....	11
5 Entscheidung zur Unterhaltung / Bewirtschaftung	13
5.1 Gewässer	13
5.2 Stauanlagen.....	13
5.3 Durchlässe	14
6 Monitoring	15
6.1 Hydrologisches Monitoring.....	15
6.2 Monitoring der Vegetation.....	16

V	ZU ERSETZENDE ENTSCHEIDUNGEN	17
1	Entscheidungen nach Naturschutzrecht	17
1.1	Befreiung von den Verboten nach Nationalparkverordnung	17
1.2	Ausnahme nach Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG	17
2	Entscheidung nach Waldrecht	17
3	Entscheidung zum Denkmalschutz	17
VI	BEFRISTUNG	18
VII	KOSTENENTSCHEIDUNG	18
VIII	NEBENBESTIMMUNGEN	18
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	18
2	Auflagen für die Bauabnahme / Bestandsunterlagen	19
3	Auflagen zur Bauausführung	19
3.1	Bedingung zum Denkmalschutz	19
3.2	Auflagen bzgl. vorhandener Leitungen der Infrastruktur	19
3.3	Auflagen zur Errichtung der Stau und Durchlässe / zum Gewässerausbau	20
3.4	Auflagen bzgl. der Wegesicherung	20
4	Auflagen zum Monitoring	21
5	Auflagen nach Landeswaldgesetz	21
IX	HINWEISE	22
1	Allgemeine Hinweise	22
2	Munitionsfunde	22
3	Fischerei	22
4	Monitoring	22
TEIL B	BEGRÜNDUNG	23
I	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	23
II	SACHVERHALT	25
1	Projektgebiet	25
1.1	Lage und Größe des Projektgebietes.....	25
1.2	Nutzungen	25
1.3	Geologische und Bodenverhältnisse	26
1.4	Einzugsgebiet und Hydrologische Situation	26
1.5	Eigentumsverhältnisse	28
2	Vorhabensbeschreibung	28
2.1	Zielstellung	28
2.2	Lösungsansatz	28
2.3	Maßnahmen	29
III	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	32
1	Planfeststellungserfordernis	32
2	Zuständigkeit	32
3	Planfeststellungsverfahren	32
3.1	Formelle Voraussetzungen.....	32
3.2	Materielle Voraussetzungen	42

IV	BEGRÜNDUNG DER ZU ERSETZENDEN ENTSCHEIDUNGEN	59
1	Begründung der Entscheidungen nach Wasserrecht	59
1.1	Entscheidung zu den Stauhöhen / Stauanlagen (zu Teil A.IV.1)	59
1.2	Entscheidung zum Gewässerbestand / Poldergebiet (zu Teil A.IV.2)	64
1.3	Entscheidung zum Gewässerausbau (zu Teil A.IV.3)	65
1.4	Entscheidung zu den Bauwerken (zu Teil A.IV.4)	66
1.5	Entscheidung zur Unterhaltung (zu Teil A.IV.5)	67
1.6	Würdigung der wasserrechtlichen Entscheidungen bzgl. der Nicht-Beeinträchtigung vorhandener Infrastruktur und Bebauung	70
1.7	Beurteilung der Möglichkeiten der Entwässerung bei extremen Niederschlagsereignissen	75
1.8	Entscheidung zum Monitoring (zu Teil A.IV.6)	75
2	Begründung der Entscheidung nach Naturschutzrecht (zu Teil A.V.1)	76
2.1	Ausnahme von der Nationalpark-Verordnung	76
2.2	Artenschutz	77
3	Begründung der Entscheidung nach Waldrecht (zu Teil A.V.2)	78
3.1	Würdigung der Genehmigungsfähigkeit	78
3.2	Würdigung des Waldausgleichs	78
4	Begründung der Entscheidung zum Denkmalschutz (zu Teil A.V.3)	79
V	BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN	80
1	Allgemeine Nebenbestimmungen (zu Teil A.VIII.1)	80
2	Auflagen für die Bauabnahme / Bestandsunterlagen (zu Teil A.VIII.2)	80
3	Auflagen zur Bauausführung (zu Teil A.VIII.3)	80
4	Auflagen zum Monitoring (zu Teil A.VIII.4)	81
5	Auflagen nach Landeswaldgesetz (zu Teil A.VIII.5)	81
TEIL C	RECHTSBEHELFF	82
TEIL D	ANHANG	83
I	ANLAGE 1: GEWÄSSERBESTAND	84
II	ANLAGE 2: LISTUNG ALLER DURCHLÄSSE UND STAUBAUWERKE	85
1	Durchlässe	85
2	Stauanlagen	86
III	ANLAGE 3: LAGEPLAN BODENDENKMALE	88
IV	ANLAGE 4: WEGENETZ	89

Verzeichnis tabellarischer Übersichten

Tabelle A-1:	Übersicht feste Stauanlagen zur Erhöhung der Gebietswasserstandes von Ost nach West.....	6
Tabelle A-2:	Gewässerbestand.....	7
Tabelle A-3:	Gewässerverlauf.....	8
Tabelle A-4:	Zuordnung der Anlagen im neuen Gewässerverlauf (siehe auch Abschnitt 4) .	9
Tabelle A-5:	Übersicht Maßnahmen Gewässerausbau	10
Tabelle A-6:	Übersicht Durchlässe	11
Tabelle A-7:	Übersicht regulierbare Stauanlagen als Bauwerke im Gewässer	12
Tabelle A-8:	Gewässerbestand.....	13
Tabelle A-9:	Festlegung des Bewirtschaftungsstreifens.....	13
Tabelle A-10:	Pegel Gräben	15
Tabelle A-11:	Pegel Grundwasser	16
Tabelle A-12:	Vorhandene kombinierte Grundwasser-/Moorwassermessstellen	16
Tabelle A-13:	Empfohlene Pegel zur Beobachtung der Entwicklungen im Moor	16
Tabelle B-1:	Übersicht Wegenetz im Projektgebiet	26
Tabelle B-2:	Übersicht Gewässernetz im Projektgebiet	27
Tabelle B-3:	Übersicht Schöpfwerke der Einzugsgebiete	27
Tabelle B-4:	Übersicht maßgebliche Außenwasserstände	27
Tabelle B-5:	Übersicht Flächenkulisse nach Gemarkungen	28
Tabelle B-6:	Übersicht Eigentumsverhältnisse	28
Tabelle B-7:	Übersicht Beteiligung Träger öffentlicher Belange.....	35
Tabelle B-8:	Übersicht der Inhalte der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange.....	38
Tabelle B-9:	Stellungnahmen mit Auflagen	38
Tabelle B-10:	Stellungnahmen ohne Auflagen	40
Tabelle B-11:	ohne Stellungnahme	40
Tabelle B-12:	Beteiligung von Eigentümern.....	40
Tabelle B-13:	Stellungnahmen von Eigentümern	41
Tabelle B-14:	Einwendungen von privaten Betroffenen	41
Tabelle B-15:	Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung	44
Tabelle B-16:	Vorkommen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie.....	46
Tabelle B-17:	Lebensraumtypen im Projektgebiet.....	46
Tabelle B-18:	Lebensraumpotential für Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie bzw. regelmäßig vorkommender Zugvögelarten	47
Tabelle B-19:	Abschätzung Betroffenheit für Arten mit mittlerem und hohem Lebensraumpotential.....	47
Tabelle B-20:	Diskussion öffentlicher und privater Belange	52
Tabelle B-21:	häufig auftretende Stechmückenarten.....	57
Tabelle B-22:	Leistungsfähigkeit der Überlaufbauwerke	59
Tabelle B-23:	Leistungsfähigkeit der randlichen Staubauwerke	59
Tabelle B-24:	Einstau Grabensystem 8/3	60
Tabelle B-25:	Einstau Graben 7/2	61
Tabelle B-26:	Stauhöhen Wegseitengäben Neuer Weg.....	61
Tabelle B-27:	Stauhöhen Schöpfwerksgraben	61
Tabelle B-28:	Stauhöhen Graben Wieker Weg	62
Tabelle B-29:	Kleinere Stau im Vorhabensgebiet	63
Tabelle B-30:	Abweichende Stauhöhen vom eingereichten Plan (nachträglich geändert) ..	63
Tabelle B-31:	Stauhöhen und Wegehöhen im Bereich Gemeindestraße „Landstraße“	71
Tabelle B-32:	Stauhöhen und Wegehöhen Wieker Weg.....	71
Tabelle B-33:	Stauhöhen und Wegehöhen Kavalierschneise	72
Tabelle B-34:	Stauhöhen und Wegehöhen Kavalierschneise	72
Tabelle B-35:	Stauhöhen Graben Torfmoorschneise	73
Tabelle B-36:	Stauhöhen Graben Badeweg	73

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14)
 Grimmen, den 28. August 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Tabelle B-37:	Einstau der Gräben am Weg Stallanlage/Reitweg	73
Tabelle B-38:	Einstau der Gräben am Deich	74
Tabelle B-39:	Flächenkulisse Waldumwandlung	78

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 68 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

Teil A Entscheidung

I Beschluss

Der von der

Landgesellschaft M-V mbH, Lindenallee 2a, 19067 Leezen

vorgelegte Plan wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen mit den unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten für die

Optimierung des Wasserhaushaltes im Regenmoor Osterwald

umfassend die Maßnahmen

- zum Rückhalt von Niederschlagswasser im Vorhabensgebiet
- zum Aufstau des in den Gräben gesammelten Wassers
- zur Aktivierung der Vorflut für angrenzende Bereiche einschl. Schöpfwerksrückbau einschl. Maßnahmen zur Sicherung des Straßenkörpers
- die Ausweisung von Möglichkeiten der Ableitung von Überschusswasser in Extremsituationen
- des Monitorings der Grund- und Oberflächenwasserstände

festgestellt.

Festgestellt werden im Einzelnen die Wasserstände an den südlichsten Stauanlagen im Projektgebiet und die Maßnahmen / Veränderungen am Entwässerungssystem (Gräben und Schöpfwerk) im Einzugsgebiet und Möglichkeiten der Entwässerung in Extremsituationen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der schadlosen Entwässerung des angrenzenden Einzugsgebietes und den forstwirtschaftlichen Belangen.

Der überplante Bereich ist durch Hochwasserschutzanlagen bei erhöhten Wasserständen sowohl in der Ostsee als auch im Zingster Strom geschützt. Die Feststellung der Wasserstände erfolgt unabhängig von den genannten Außenwasserständen und dem Betrieb der Schöpfwerke Müggenburg und Westhof.

II Planumfang

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen

1 Technische Planungsunterlage

Genehmigungsplanung zum Vorhaben Optimierung des Wasserhaushaltes im Regenmoor Osterwald Zingst vom November 2012

erstellt durch: WASTRA-Plan Ingenieurgesellschaft mbH Rostock,
Oll-Päsel-Weg 1, 18069 Rostock

Textteil:

- 1 Veranlassung und Zielstellung
- 2 Überblick zum Projektgebiet
- 3 Bisherige Untersuchungen im Projektgebiet
- 4 Grundsätzlicher hydrologischer Lösungsansatz zur Renaturierungsplanung
- 5 Maßnahmebeschreibung
- 6 Zusammenfassung

Anlagen:

- Anlage 1: Protokoll zur Verteidigung der Entwurfsplanung einschließlich Gesprächsnotiz vom 20.06.2012
- Anlage 2: Kostenberechnung
- Anlage 3: Niederschlagsdaten der DWD-Stationen Barth und Zingst
- Anlage 4: Gebietsabflussszenarien und Erforderniss für die Leistungsfähigkeit des Systems
- Anlage 5: Auswertung der Pumpenlaufzeiten der Schöpfwerke Müggenburg und Westhof im hydrologischen Jahr 2011
- Anlage 6: Vorschlag Widmung Gewässer
- Anlage 7: Vorschlag Monitoring
- Anlage 8: tabellarische Übersicht feste Staue
- Anlage 9: Hydraulische Leistungsfähigkeit der Auslaufbauwerke
- Anlage 10: Leistungsfähigkeit Freiflutleitung
- Anlage 11: Übersicht Flurstücke
- Anlage 12: Moormächtigkeiten aus PRECKER 1997
- Anlage 13: Torfmächtigkeiten aus Universität Rostock 2012
- Anlage 14: Fotodokumentation

Pläne:

- | | | |
|-----|----------------------------|-----------------------|
| 1: | Übersichtskarte | M 1 :25.000 |
| 2: | Lageplan Maßnahmen | M 1 : 5.000 |
| 3: | Lageplan Wegeföhrung | M 1 :12.500 |
| 4: | Detaildarstellungen | |
| 4.1 | Komplettierung Freiauslauf | M 1 : 500 / M 1 : 100 |
| 4.2 | Straßendurchlass 1 | M 1 : 500 / M 1 : 100 |
| 4.3 | Straßendurchlass 2 | M 1 : 500 / M 1 : 100 |

4.4	Graben 7/1	0+000 bis 0+775 und	
	Graben 6	0+000 bis 0+500	M 1 : 2.500
4.5	Graben 6	2+000 bis 2+890	M 1 : 2.500
4.6	Graben 6/1	0+000 bis 0+460	M 1 : 2.500
5	Systemdarstellungen		
5.1	Stau, regelbar		M 1 : 250 / M 1 : 50
5.2	Stau, regelbar mit Weg		M 1 : 250 / M 1 : 50
5.3	Stau, fest		M 1 : 50
5.4	Kavaliersschneise		M 1 : 50

2 Erforderliche Unterlagen nach UVPG und BNatSchG

2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Erstellt durch: biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH,
30.10.2012

2.2 FFH-Vorprüfung zum Vorhaben

Erstellt durch: biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH,
30.10.2012

2.3 SPA-Vorprüfung zum Vorhaben

Erstellt durch: biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH,
30.10.2012

2.4 Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung zum Vorhaben

Erstellt durch: biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH,
30.10.2012

3 Erforderliche Unterlagen nach WaldG

3.1 Unterlagen UVP-Vorprüfung nach Waldgesetz

Vegetationsprognose zur Einschätzung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 17.2 UVPG für das Renaturierungsvorhaben Optimierung des Wasserhaushaltes im Regenmoor Osterwald auf dem Zingst

Erstellt durch: Nationalparkamt Vorpommern am 22.05.2014

3.2 Unterlagen Waldbilanz

Gutachten zur Waldbilanzierung nach Optimierung des Wasserhaushaltes im Regenmoor Osterwald auf dem Zingst

Erstellt durch: Landesforst M-V am 09.04.2014

Schriftlicher Teil Seite 1-4
einschließlich flurstücksgenaue Ermittlung des Waldverlustes

Anlagen:

Blatt 1:	Übersichtsplan
Blatt 2:	aktuelle Waldverteilung (2013)
Blatt 3	normaler Flurwasserstand nach Abschluss der geplanten Maßnahme
Blatt 4	maximaler Flurwasserstand nach Abschluss der geplanten Maßnahme

3.3 Unterlagen Waldausgleich

Schreiben Nationalpark Müritz vom 02.07.2014

4 Protokolle / Aktennotizen / Weitere Gutachten

4.1 Ergänzungen zur Genehmigungsplanung

Übersicht der Stauhöhen (Stand: Februar 2014)

Ergänzung Blatt 5.1 - regulierbare Staubauberke

4.2 Mückengutachten

Bewertung des Auftretens von blutsaugenden Insekten und der damit verbundenen Belästigung in Siedlungsbereichen

Erstellt durch: BIOM, Dipl.-Biol. Thomas Martschei,
Feldstr. 3, 17498 Jarmshagen am 02.06.2014

4.3 Einwendungen und Protokoll zum Erörterungstermin

4.4 Aktennotizen zu Abstimmungsergebnissen im Zusammenhang mit der Erörterung

Protokoll der Wegebegehung vom 23./24.04.2014

III Entscheidungen nach UVPG und BNatschG

1 Entscheidung zur FFH-Verträglichkeit

Das Projektgebiet liegt vollständig innerhalb des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“.

Die Maßnahmen dienen der Verbesserung des hydrologischen Regimes des Regenmoores und unterstützen die ökologische, standortgerechte Entwicklung des Gebietes. Bei der Betrachtung und Bewertung relevanter Arten und Lebensraumtypen hinsichtlich möglicher Störeffekte konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Standarddatenbogen gelisteten Arten und Lebensraumtypen festgestellt werden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2 Entscheidung zur UVP-Pflicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die Maßnahmen zur Optimierung des Wasserhaushaltes des Regenmoores Osterwald lediglich mit geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Landschaft, Flora, Fauna, Klima und Luft verbunden sind. Daraus ergibt sich gemäß UVPG keine UVP-Pflicht.

3 SPA-Verträglichkeit

Das Projektgebiet liegt vollständig innerhalb des prüfungsrelevanten SPA-Gebietes 28 (DE 1542-401 „Vorpommersche-Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“).

Die Maßnahmen dienen der Verbesserung des hydrologischen Regimes des Regenmoores und unterstützen die ökologische Entwicklung des Standortes sowie das Erreichen der Erhaltungsziele. Relevante Arten und Erhaltungsziele für den Maßnahmenbereich wurden separat diskutiert und hinsichtlich möglicher Störeffekte bewertet. Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Standarddatenbogen gelisteten Brut-, Zug- und Rastvögel festgestellt werden. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

IV Wasserrechtliche Entscheidungen

1 Gebietswasserstand / Entwässerung

1.1 Feste Staubauwerke zur Erhöhung des Gebietswasserstandes

Feststellung der Stauhöhen (m HN) an den südlichen Staubauwerken (von Ost nach West):

Bauwerk	1f	2Af	2Bf	3f	4f	5f	6Af	6Bf	7f	43f	33f	29f	18f	15f
m HN	0,35	0,20	0,20	0,20	0,30	0,30	0,30	0,30	0,20	0,20	0,20	0,30	0,20	0,20
Bauart	Holzstau									Erdstau				
	Regelzeichnung Blatt 5.3 rechts									Regelzeichnung Blatt 5.3 links				
Bauweise	Gerammte Holzpfahlwand Kanthölzer Douglasie 150/150 Pfahllänge = 3 x Wandhöhe h im Überfallbereich 10 cm tiefer Aussteifung mit Bohlen 40/200 (Douglasie)									Gerammte Holzpfahlwand Kanthölzer Douglasie 100/100 Pfahllänge = 3xWandhöhe h Aussteifung mit Bohlen 40/200 (Douglasie)				
	<u>Oberwasser</u> Einschnürung im Oberwasser auf eine Überfallbreite von ca. 1 m, Anrampung der Sohle									<u>Oberwasser</u> Erdstoffschüttung ca. 5 m in Stauhöhe und Anrampung				
	<u>Unterwasser:</u> kaskadenförmige Ableitung mit Sohlsicherung mittels Lesesteinen auf Vlies Fußsicherung mit Kiefer-Rundhölzern Ø 100.									<u>Unterwasser:</u> Anrampung				

Tabelle A-1: Übersicht feste Stauanlagen zur Erhöhung der Gebietswasserstandes von Ost nach West

Die Holzstau werden an den Hauptablaufgräben am „Gebietsauslass“ errichtet, an den kleineren Gräben werden Erdstau errichtet.

Für die Bauweise gelten die Festlegungen in den genannten Zeichnungen der Planungsunterlage.

Im Vorhabensgebiet selbst werden topographiebedingt weitere feste Stau in den jeweiligen Gewässern oberhalb der genannten eingebaut, die dem Ziel dienen, anfallendes Niederschlagswasser im Gebiet zu halten und die Gräben oberflächennah einzustauen.

Grundsätzlich befinden sich vorgenannte Bauwerke nicht in den gewidmeten Gewässern.

1.2 Regulierbare Staubauwerke zur Sicherung der Entwässerung

Um die Belange des Küstenschutzes zu gewährleisten, werden in den Gräben, die das Sickerwasser der Seedeiche ableiten, regulierbare Staubauwerke vorgesehen.

Diese befinden sich im Graben 8/3 und dem neu zu widmenden Zulaufgraben und sind als Bauwerke im Gewässer gelistet (siehe Punkt 4.2.2.)

2 Gewässerbestand / Poldergebiet nach Umsetzung der Maßnahme

2.1 Gewässerbestand

Die Entwässerung des angrenzenden Gebietes, die Ableitung des Überschusswassers aus dem Projektgebiet sowie die Sicherung der Entwässerung der Küstenschutzanlagen übernehmen der Gräben a1-A (unterhalb Stau 5fH), der Graben 5, der Graben 5/1 (alt 4/2 und 5/1), der Graben 6, die Gräben 7/1 und 7/2 (unterhalb Stau 7fH) sowie der Graben 8/3. Die genannten Gräben haben Vorflut zu Schöpfwerken bzw. es wird für die Gräben a1-A, 6 und 7/1 die Möglichkeit des Freiauslaufes (Graben a1-A) geschaffen.

Anmerkung:

Vorliegend erfolgt für die Gräben 4/2, 5 und 5/1 die Bestimmung des Verlaufes auch unter Berücksichtigung der Veränderung des Grabensystems im Zuge der Hochwasserschutz- / Renaturierungsmaßnahmen auf dem Ostzingst. Das Grabensystem 4 entwässerte ursprünglich zum Polder Südhof. Mit dem Bau der neuen Küstenschutzanlagen wurde der Graben 4/2 geteilt und landseitig der Küstenschutzanlagen an das Grabensystem 5 angeschlossen.

Folgende Gewässer/Gewässersysteme sind betroffen

	Einzugsgebiet	
Graben a1-A	Schöpfwerk Westhof Schöpfwerk Müggenburg	Freiauslauf möglich
Grabensystem 6	Schöpfwerk Westhof	Freiauslauf möglich
Graben 7/1	Schöpfwerk Müggenburg	Freiauslauf möglich
Graben 7/2	Schöpfwerk Müggenburg	
Graben 8/3	Schöpfwerk Müggenburg	
Graben 4/2 (neu: 5/1)	Schöpfwerk Westhof	
Graben 5	Schöpfwerk Westhof	

Tabelle A-2: Gewässerbestand

Für die betroffenen Gräben gilt der folgend definierte Verlauf als Gewässer (im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 WHG und § 1 Abs. 1 und 2 LWaG). In diesem Verlauf sind diese vom Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ zu unterhalten (siehe auch Anlage 1 zum Beschluss). Die Durchlassbezeichnungen beziehen sich die Festlegungen im Abschnitt 4.1).

Die Gewässerstationierung orientiert sich an der gewöhnlichen Stationierung eines Gewässers mit der Station 0+000 an der Einmündung und X+XXX am Beginn.

Graben a1-A	Entwidmung	Vom Beginn bis einschl. Stau 5fH ca. 0+100 bis 2+200	-2.100 m	100 m
		Von der Landstraße bis zur Einmündung Freiauslauf	183 m	283 m
Die Stationierung des Grabens a1-A beginnt mit 0+000 an der Einmündung des Freiauslaufes endet unterhalb des Staubauwerkes 5fH mit Station 0+283				
Graben neu	Graben alt	Verlauf	Einzellänge	Gesamtlänge
Graben 6	Graben 6/1	von Station 0+466 bis 0+000	466 m	
	Graben 6	von Station 2+991 bis 0+000	2.991 m	3.457 m
Die Stationierung des Grabens 6 beginnt mit 0+000 an der Einmündung in den Graben a1-A und endet südlich des neuen Seedeiches mit Station 3+457				

Graben 5		Beginnend als Straßengraben Landstraße 9-11 (C6-C8)	210 m	210 m
		Nach Süden abzweigend	85 m	295 m
		Vorh. Grabens zum Schöpfwerk	715 m	1.010 m
Die Stationierung des Grabens 5 beginnt mit 0+000 am Schöpfwerk Westhof und endet am Beginn des oben beschriebenen Verlaufes mit Station 1+010				
Graben 5/1	Neu 45 m	Beginnend am Zusammenfluss alt Gr. 6/1 und Gr. 6 straßen- parallel bis vorh. Durchlass (B5)	45 m	45 m
	Graben 4/2 45 m	- vorhandener Durchlass (B5) - nördlich des Weges Rtg. Deich - vorhandene Überfahrt (C1) - weiter Rtg. Deich	10 m 18 m 3 m 14 m	90 m
	Graben 5/4 1.191 m	- vorhandener Durchlass (C2) - im Verlauf des Grabens 5/4 - bis Durchlass (C3) - im Verlauf des Grabens 5/4 - Durchlass (C4) - bis zum Abzweig nach Süden - Richtung Süden - bis Anschluss an Graben 5/1	10 m 65 m 8 m 797 m 6 m 2 m 140 m 163 m	1.281 m
	Graben 5/1 550 m	- im Verlauf des Grabens 5/1 - Durchlass (C5) (Landstraße 14) - bis zum SW Westhof	132 m 12 m 406 m	1.831 m
Die Stationierung des Grabens 5/1 beginnt mit 0+000 am Schöpfwerk Westhof und endet am Beginn des oben beschriebenen Verlaufes mit Station 1+831				
Graben 7/1	Bestand	Keine Änderung		1.517 m
Die Stationierung des Grabens 7/1 beginnt mit 0+000 an der Einmündung in den Graben 7 und endet am Graben a1-A mit Station 1+517				
Graben 7/1a	Neuer Graben	Im Graben 7/1 an Plan-Station 0+755 (Durchlass B2) beginnend Rtg. Süden (ca. 330 m) bis zum Graben 7	343 m	343 m
Die Stationierung des Grabens 7/1a beginnt mit 0+000 an der Einmündung in den Graben 7 und endet am Graben 7/1 mit Station 0+343				
Graben 7/2	Entwidmung	Vom Beginn bis einschl. Stau 7fH (1+500 bis 2+800)	-1.300	1.500 m
Die Stationierung des Grabens 7/2 beginnt mit 0+000 an der Einmündung in den Graben 7 und endet unterhalb des Staubauwerkes 7fH mit Station ca. 1+500				
Graben 8/3	Entwidmung	Vom Beginn (4+470) bis zur Einmündung Graben vom Deich- siel (1+930)	-2.540 m	
Graben 8/3	Widmung	Vom Deichsiel bis zur Einmün- dung in den Graben 8/3 ein- schl. Durchlass D1 und D2	+990 m	
Graben 8/3	Bestand	Verlauf des bestehenden Gra- bens 8/3 einschl. Durchlass D3	1.930 m	2.920 m
Die Stationierung des Grabens 8/3 beginnt mit 0+000 an der Einmündung in den Graben 8 und endet unterhalb des Sielbauwerkes des Seedeiches mit Station 2+920				

Tabelle A-3: Gewässerverlauf

Die Stationierung ist im Bestandsplan zu verwenden. Entscheidend sind die im Bestandsplan ausgewiesenen Längen.

Im Folgenden sind die Gewässer und zugehörigen Anlagen gelistet:

Graben neu	Bauwerke
Graben 6	2 Durchlässe A9 und A10 im Graben alt 6/1
	4 Durchlässe A4 bis A8 (Forstwege)
Graben 5	3 Durchlässe im Bereich der Grundstücke Landstraße 9-11 (C6 bis C8)
	Durchlassbauwerk B4 vom Graben 6 (Gemeindestraße)
Graben 5/1	Durchlassbauwerk B5 (Gemeindestraße)
	Durchlassbauwerke C1- C4 (Grünland)
	Durchlassbauwerk C5 (Landstraße 14)
Graben 7/1	Durchlässe A1 bis A3 (Forstwege)
	Durchlässe B1 und B3 (B1, B2 Anschluss an Graben 7, B3 Anschluss a1-A)
Graben 7/1a	Durchlass B2 (Gemeindestraße)
Graben 7/2	Ausschließlich bestehende Durchlässe (ohne Aufzählung)
Graben 8/3	Bestehende Durchlässe D1 bis D3
	Bestehende Durchlässe unterhalb Station 1+770 (Planung)
	Stauanlagen 3r, 4r und 5r
Graben a1-A	Durchlassbauwerk B6

Tabelle A-4: Zuordnung der Anlagen im neuen Gewässerverlauf (siehe auch Abschnitt 4)

2.2 Poldergebiet

Die Fläche des Vorhabensgebietes gehört auch weiterhin zum Einzugsgebiet der Schöpfwerke Westhof und Müggenburg. Eine schöpferkonkrete Zuordnung ist nicht möglich.

3 Gewässerausbau

Zur Sicherung der Entwässerung des angrenzenden Einzugsgebietes und zur Ableitung des Überschusswassers aus dem Projektgebiet werden die Randgräben 6 und 7/1 und der Freiauslaufgrube a1-A ausgebaut bzw. entschlammt (Die Stationierung bezieht sich auf den vorgelegten Plan). Die Sohlage ist zwischen den Durchlässen anzupassen. Das gilt auch für den Grabenverlauf des Grabens 8/3 im Vorhabensgebiet.

		Graben	Von Station	Bis Station	Siehe Blatt	Sohle	
1	Freiauslauf	a1-A	0+036	0+168	4.1	-0,70	Profilierung Abriss SW
2	Randgraben	7/1	0+000	0+755	4.4	k. A.	Entschlammung Bewirtschaftungsstreifen
3	Randgraben	6 6	0+000	2+890	4.4 4.5 4.6	k. A.	Entschlammung Bewirtschaftungsstreifen
		6/1 neu 6	0+000	0+460	4.6	k. A.	Beräumung Bewirtschaftungsstreifen Freilegen der Durchlässe
4	Vorhabensgebiet	8/3					Entschlammung, sofern zwischen den Durchläs- sen Sohlaufgaben vor- handen sind

Tabelle A-5: Übersicht Maßnahmen Gewässerausbau

Das Forstschöpfwerk als wasserwirtschaftliche Anlage wird zurückgebaut.

4 Bauwerke im Gewässer

4.1 Durchlässe

Folgende Durchlassbauwerke werden als Bauwerke im Gewässer festgelegt

	Graben	Bauwerk	Was	Plan				
4.1.1 (A) Durchlässe im Verlauf der Randgräben als Zuwegungen zum Wald								
A1	Zi 7/1	Durchlass 7/1	Vorhanden Weg ohne Namen	1+035	DN 300		-0,14 -0,19	4.4
A2	Zi 7/1	Durchlass 7/1	Ersatzneubau Seezeichenschnese	0+645	DN 600	9 m	-0,65	4.4
A3	Zi 7/1	Durchlass 7/1	Vorhanden Neuer Weg	0+260	DN 500	10 m	-0,44 -0,40	4.4
A4	6	Durchlass	Vorhanden Grüner Weg	0+260	DN 600		-0,59	4.4
A5	6	Durchlass	Ersatzneubau Wieker Weg	0+520	DN 500	12 m	-0,55	4.5
A6	6	Durchlass	Vorhanden Weg ohne Namen	0+910	DN 600		-0,67	4.5
A7	6	Durchlass	Vorhanden Badeweg	1+060	DN 800		-0,68 -0,59	4.6

Planfestgestellt
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14)
Grimmen, den 28. August 2014
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

A8	6	Durchlass	vorhanden	2+550	DN 600		-0,50	4.6
A9	Alt 6/1	Durchlass	Vorhanden alt 6/1					4.6
A10	Alt 6/1	Durchlass	Vorhanden alt 6/1					4.6
4.1.2 (B) Durchlässe zur Querung der Landstraße zwecks Anschluss an die Vorflut								
B1	Zi 7/1	Durchlass 7/1 - 7/1	Vorhanden	1+055	DN 500		-0,70	4.4
B2	Zi 7/1	Durchlass 7/1 - 7/1a	vorhanden	0+775	DN 600	10 m	-0,63	4.1
B3	Zi 7/1	Durchlass 7/1 - 1A	Ersatzneubau	0+000	DN 500	10 m	-0,55	4.1
B4	5	Durchlass vom Gr. 6		1+095	DN 600	12 m	-0,60	4.2 4.6
B5	5/1	Durchlass vom Gr. 6	Neubau	1+786 1+776	DN 600	13 m	-0,60	4.3 4.6
B6	Zi 1-A	Durchlass 1A	Ersatzneubau	0+150	DN 800	15 m	-0,70	4.1
4.1.3 (C) vorhandene Durchlässe außerhalb des Vorhabensgebietes im neu gewidmeten Gewässerlauf								
C1	5/1	Überfahrt	Grünland	1+758 1+755	DN 800 Beton	3 m		
C2	5/1	Weg	Grünland	1+741 1+731	DN 600	10 m		
C3	5/1		Grünland	1+666 1+658	DN 600	8 m		
C4	5/1		Grünland	0+861 0+855	DN 600 Stahl	6 m		
C5	5/1		Landstraße 14	0+418 0+406	DN 1200 Beton	12 m		
C6	5		Landstraße 9	0+970				
C7	5		Landstraße 10	0+925				
C8	5		Landstraße 11	0+840				
4.1.4 (D) Durchlässe im Vorhabensgebiet im neu gewidmeten Gewässerlauf 8/3								
D1	8/3	vorhanden	Kreuzung Kavalierschneise		DN 500			
D2	8/3	vorhanden	Kreuzung Grenzweg		DN 500			
D3	8/3	vorhanden	Kreuzung Forstweg		DN 600			

Tabelle A-6: Übersicht Durchlässe

4.2 Stauanlagen als Bauwerke im Gewässer

Vorliegend werden nur die Stau aufgeführt, welche sich in Gewässern befinden.

4.2.1 Feste Stau

Der vorhandene Stau im Graben 6 wird ersatzlos zurückgebaut.

Alle neuen festen Stauanlagen befinden sich in Gewässern, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entwidmet werden, insbesondere auch die Stau 6f - 11f im Graben 8/3.

4.2.2 Regulierbare Staubauwerke

Alle regulierbaren Stauanlagen dienen der Entwässerung des alten und neuen Seedeiches. Die Stau 1r und 2r befinden sich im Deichgraben am neuen Seedeich mit Vorflut zum Graben 6 (alt: 6/1). Sie sind somit keine Bauwerke im Gewässer, sondern im Deichrandgraben als Teil der Hochwasserschutzanlage. Die Stauanlagen 3r, 4r und 5r befinden sich im neu gewidmeten Verlauf des Grabens 8/3. (Die Stationierung bezieht sich auf den vorgelegten Plan.) Die Bauweise ist wie folgt:

	nicht	im Gewässer			nicht
Staubauwerk	1r	3r	4r	5r	2r
	Neubau	Ersatzbau	Neubau	Neubau	Neubau
Gewässer		Graben 8/3	Graben 8/3	Graben 8/3	
Station		0+500	1+730	2+480	
Bauart	Regelbar mit Stauschacht			Regelbar mit Stauschacht	
Bauart	Wegparallel			wegkreuzend mit Durchlass	
Stauhöhe HN	0,40	0,60	0,50	0,40	0,45
Durchlass					DN 400
Anschluss	DN 400	DN 600	DN 600		
Länge	7,40 m	7,40 m	7,40 m	25,00 m	13,50 m
Schachthöhe	2,00m	1,50 m	1,50 m		
	Zeichnung Blatt 5.1			Zeichnung Blatt 5.2	

Tabelle A-7: Übersicht regulierbare Stauanlagen als Bauwerke im Gewässer

Als Stauschächte sind Schächte DN 1000 mit Höhen von 1,50 und 2,00 m und Stahlabdeckungen vorgesehen. Als Anschlüsse werden Rohrleitungen DN 600 bzw. an den Anlagen 1r und 2r DN 400 vorgesehen, die im Bereich der Wegkreuzungen auch als Durchlässe fungieren und hier mit größerer Länge vorzusehen sind. Im Bereich des Staus am Gebietsauslass 5r ist die Erneuerung der Anbindung des Wegseitengrabens an das Bauwerk erforderlich. Grundsätzlich sind die Stauverschlüsse geschlossen und Überschusswasser kann über die Stautafeln abfließen.

Zum Öffnen ist der Verschluss mit einem Spindeltrieb ausgerüstet.

5 Entscheidung zur Unterhaltung / Bewirtschaftung

5.1 Gewässer

5.1.1 Unterhaltung

Die unter Punkt 2 gelisteten Gewässer sind in ihrer ausgewiesenen Länge durch den Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ zu unterhalten.

Gewässer	Einzugsgebiet	Gewässerlänge
Graben a1-A	Schöpfwerk Westhof Schöpfwerk Müggenburg	283 m
Graben 6	Schöpfwerk Westhof	3.350 m
Graben 7/1	Schöpfwerk Müggenburg	1.517 m
Graben 7/1a	Schöpfwerk Müggenburg	343 m
Graben 7/2	Schöpfwerk Müggenburg	1.500 m
Graben 8/3	Schöpfwerk Müggenburg	2.920 m
Graben 5	Schöpfwerk Westhof	1.010 m
Graben 5/1	Schöpfwerk Westhof	1.831 m

Tabelle A-8: Gewässerbestand

Sofern sich im Graben 8/3 bedingt durch die vorhandenen Stauhaltungen ein Mehraufwand ergibt, der erforderlich ist, um das Abflussvermögen des Gewässers zu erhalten (z. B. Entschlammung), kann dieser gegenüber dem Nationalparkamt Vorpommern geltend gemacht werden.

5.1.2 Unterhaltungstrasse

Die Festlegung der Unterhaltungstrasse beschränkt sich auf die Randgräben und den Graben 8/3, die unmittelbar durch die Waldflächen des Nationalparks betroffen sind.

In diesen Trassen ist sowohl die Fahrbreite als auch das Lichtraumprofil freizuhalten. Vorliegend wird auch die Ablage des Mäh- bzw. Räumgutes entschieden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltung der Gräben 5 und 5/1 in den Grünlandflächen unproblematisch ist, ebenso die Unterhaltung des neuen Stichgrabens 7/1a.

Graben 6:	0+000 bis 3+457	maximal 6 m breiter Bewirtschaftungsstreifen nördlich des Grabens (Waldseite), auf welchem Mäh-/Räumgut abgelegt und einplaniert wird
Graben 7/1:	0+000 bis 0+775	wie Graben 6
Graben 8/3:		Grenzweg, Ablage erfolgt auf Waldseite
Graben 8/3:		Forstweg, Ablage erfolgt auf Waldseite

Tabelle A-9: Festlegung des Bewirtschaftungsstreifens

5.2 Stauanlagen

Alle Stauanlagen dienen ausschließlich dem Projektziel und sind ausschließlich der Stauanlagen 3r, 4r und 5r durch den Vorhabensträger zu unterhalten. Durch den Vorhabensträger wird die Unterhaltung dem Nationalparkamt Vorpommern übertragen.

5.2.1 Feste Stauanlagen

5.2.1.1 Stauanlagen

Grundsätzlich bedürfen diese Anlagen keiner Unterhaltung. Eine jährliche Kontrolle wird empfohlen, um ggf. Wild- oder andere Schäden zu beheben.

5.2.1.2 Ableitungsgräben der Stauanlagen

Für die Ableitungsgräben der Stauanlagen an den Grenzen des Vorhabensgebietes wird die Unterhaltung wie folgt festgelegt:

Bauwerk	1f	43f	2Af	2Bf	3f	33f	4f	29f	6Af	6Bf	18f	15f	7f	5f
Graben	kein Gewässer												7/2	a1-A
Vorflut	Graben 6								Graben 7/1				7/2	a1-A
Unterhaltung	Nationalpark												WBV	

5.2.2 Regulierbare Stauanlagen

5.2.2.1 Unterhaltung:

Die Unterhaltung (Funktionskontrolle) der regulierbaren Staubauwerke 1r und 2r hat regelmäßig durch das Nationalparkamt Vorpommern zu erfolgen.

Die Unterhaltung der regulierbaren Stauanlagen im Graben 8/3 (3r, 4r und 5r) obliegt grundsätzlich dem Wasser- und Bodenverband. Die Unterhaltung stellt einen Mehraufwand dar, der gegenüber dem Nationalparkamt Vorpommern geltend gemacht werden kann.

5.2.2.2 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der regulierbaren Stauanlagen obliegt ebenfalls dem Wasser- und Bodenverband in Abstimmung mit dem StALU VP. Die Bewirtschaftung kann dem Nationalpark übertragen werden. Die Bewirtschaftung stellt einen Mehraufwand dar.

5.3 Durchlässe

In vorliegender Entscheidung wird über die Unterhaltung aller unter (A), (B)m (C) und (D) gelisteten Durchlässe entschieden, wobei nur im Einzelfall Durchlässe erneuert bzw. neu gebaut werden.

5.3.1 Durchlässe (A)

Dem Nationalparkamt Vorpommern obliegt die Prüfung des baulichen Zustandes der Durchlässe und die regelmäßige Kontrolle bzgl. Schwemmgut.

Die Unterhaltung der Durchlässe beschränkt sich auf die Freihaltung des Abflussprofils (Sohlräumung). Dies obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ und kann als Mehraufwand gegenüber dem Nationalparkamt Vorpommern geltend gemacht werden.

5.3.2 Durchlässe (B)

Der Gemeinde obliegt die Zuständigkeit für den baulichen Zustand und die regelmäßige Kontrolle bzgl. Schwemmguts.

Die Unterhaltung der Durchlässe beschränkt sich auf die Freihaltung des Abflussprofils (Sohl-

räumung), was dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ obliegt, und kann als Mehraufwand gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

5.3.3 Durchlässe (C)

Alle unter (C) gelisteten Durchlässe sind vorhanden und dienen vorrangig der Bewirtschaftung der Flächen, der Gewässerunterhaltung bzw. stellen Grundstücks-Zuwegungen dar. Die Durchlässe sind durch den Wasser- und Bodenverband bzgl. Schwemmgut und Verlandung zu kontrollieren. Die Unterhaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“. Vorliegend wird keine Entscheidung zum Mehraufwand getroffen, da sich diese Durchlässe außerhalb des Vorhabensgebietes befinden und im Rahmen der Maßnahme auch nicht verändert werden.

5.3.4 Durchlässe (D)

Alle unter (D) gelisteten Durchlässe befinden sich in dem neu gewidmeten Gewässerlauf 8/3 und gehören zum jeweiligen Wald-/Forstweg. Es gelten die Aussagen zu den Durchlässen (A).

6 Monitoring

Ziel der Maßnahme ist die Einstellung von hydrologischen Verhältnissen, die ein Torfwachstum ermöglichen, zumindest aber eine weitere Degradation des Torfkörpers verhindern und den Erhalt bzw. der Wiederherstellung einer als naturnah angenommenen Vegetation fördern sollen. Vorliegend ist die Anhebung des Wasserstandes und somit eine Reduzierung seines Schwankungsbereiches geplant.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit eingeleiteter wasserbaulicher Maßnahmen müssen diese von Beginn an durch ein Monitoring begleitet werden. Neben dem Monitoring der Erfolgskontrolle (Beobachtung der Wasserstände und Vegetation) ist insbesondere ein Monitoring bzgl. der Auswirkungen im und außerhalb des Projektgebietes erforderlich.

Der Beschluss schreibt vorliegend ausschließlich das hydrologische Monitoring, das heißt die Beobachtung der Wasserstände in den Gräben und des Grundwassers vor.

Zum überwiegenden Teil soll die Beobachtung die Nicht-Beeinträchtigung angrenzender Bereiche nachweisen. Zum Nachweis der Zielerreichung werden weitere Pegel empfohlen. Im Osterwald selbst besteht bereits ein Messnetz des Nationalparkamtes Vorpommern.

Das Vegetationsmonitoring nach Anhang 7 der vorliegenden Planung wird ebenfalls empfohlen.

6.1 Hydrologisches Monitoring

6.1.1 Beweissicherung bezogen auf das angrenzend Gebiets

Um insbesondere die Nicht-Beeinträchtigung der Gemeindestraße nachzuweisen und den Schöpfwerksbetrieb optimal zu gestalten, werden Lattenpegel im Bereich der Randgräben 6 und 7/1 bzw. im Bereich Freiauslauf gefordert:

Graben 6	Bestand	LP 3	Bereich Schlöbchen
Graben 6 - a1-A - 7/1	Neubau	LP 62	Bereich Durchlass
Graben 7/1	Neubau		Bereich Abzweig zum Schöpfwerk

Tabelle A-10: Pegel Gräben

Zum Nachweis der Grundwasserstände an den Grenzen des Projektgebietes sind Grundwasserpegel mit Datenlogger vorzusehen.

GWM 1	Bestand	Beweissicherung Richtung Schlößchen
GWM 2	Bestand	Beweissicherung Richtung Schlößchen
GWM 75	Neubau	Beweissicherung für Seedeich
GWM 84	Neubau	Beweissicherung für Bebauung westlich VG
GWM 85	Neubau	Beweissicherung für Bebauung westlich VG
GWM 82	Neubau	In Verbindung mit GWM 75, 84 und 85 Auswirkungen Richtung Westen
GWM 57	Neubau	Beweissicherung am Gebietsauslass WEST
GWM 58	Neubau	Beweissicherung am Gebietsauslass SÜD
GWM 70	Neubau	Beweissicherung am Gebietsauslass SÜD Beweissicherung Wieker Weg

Tabelle A-11: Pegel Grundwasser

6.1.2 Beobachtung Moorwasserstände

Folgende Pegel im Moorkern sind vorhanden und werden durch den Nationalpark betreut.

GWM 51 / MWM 52	2013	Ersatzneubau
GWM 53 / MWM 54 / LP84	2013	Ersatzneubau
GWM 55 / MWM 56	2013	Ersatzneubau
GWM 60 / MWM 61 / LP 63	2013	Ersatzneubau
GWM 64 / MWM 65	2013	Neubau

Tabelle A-12: Vorhandene kombinierte Grundwasser-/Moorwassermessstellen

Das Messstellenkonzept sieht weitere Pegel vor, deren Anordnung empfohlen, aber nicht vorgeschrieben wird. Diese Pegel dienen vorrangig der Beobachtung der Grundwasserstände innerhalb des Projektgebietes (PG):

LP 81		Torfmoorschneise
LP 85		Graben 7/2 oberhalb Stau 12f
GWM 59		Östlicher Rand des PG
GWM 66 / MWM 67		Innerhalb PG (Osten, südlich Torfmoorschneise)
GWM 73		Südlicher Bereich PG
GWM 71 / MWM 72		Südlicher Bereich PG
GWM 77 / MWM 78		Westlicher Bereich PG

Tabelle A-13: Empfohlene Pegel zur Beobachtung der Entwicklungen im Moor

Es wird empfohlen, die Stauhöhen (Überlaufhöhen der Bauwerke) durch natürliche „Beschilderung“ zu kennzeichnen, z.B. beschriftete Steine.

6.2 Monitoring der Vegetation

Das Monitoring der Vegetation obliegt dem Nationalparkamt Vorpommern. Eine entsprechende Empfehlung enthält der Anhang 7 vorliegender Planung.

V Zu ersetzende Entscheidungen

1 Entscheidungen nach Naturschutzrecht

1.1 Befreiung von den Verboten nach Nationalparkverordnung

Gemäß § 8 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (im Folgenden Nationalparkverordnung) wird dem Vorhabensträger für die zwingend erforderlichen Baumaßnahmen die Befreiung von folgenden Verboten des § 6 Abs. 1 der Nationalparkverordnung

- Nr. 1 Bodenbestandteile zu entnehmen, Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen,
- Nr. 2 den Wasserablauf zu verändern,
- Nr. 3 die Lebensstätten der Pflanzen und Tiere zu stören oder zu verändern
- Nr. 6 Pflanzen zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen,
- Nr.10 bauliche Anlagen zu errichten und zu ändern,
- Nr. 12 durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge zu benutzen

erteilt.

Alle weiteren Verbote gemäß § 6 Abs. 1 Nationalparkverordnung gelten, insbesondere das Verbot gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Nationalparkverordnung, dass vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres im Umkreis von 300 m um die Brutplätze von Adlern (...) ohne Genehmigung des Nationalparkamtes Vorpommern keine Wirtschafts- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden dürfen, bleiben bestehen.

1.2 Ausnahme nach Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG

Vorliegend wird die Ausnahme für einen maßnahmenbedingten Zugriff auf Einzelexemplare besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG genehmigt.

2 Entscheidung nach Waldrecht

Die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG auf einer Fläche von insgesamt 30,71 ha (Kategorie 3) wird befristet bis zum 31.12.2019 erteilt.

Der Waldausgleich ist in einer Höhe von 30,71 ha auf einer Fläche im Nationalpark „Müritz“ auf folgendem Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kargow	4	136/1

zu leisten.

3 Entscheidung zum Denkmalschutz

Gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V wird das Einvernehmen für die geplanten Erdbauarbeiten erteilt, sofern die unter Punkt VIII.3.1 aufgeführte Bedingung gemäß § 7 Abs.5 DSchG M-V Beachtung findet.

VI Befristung

Der Beginn der Durchführung der festgestellten Maßnahme hat innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist tritt der festgestellte Plan außer Kraft.

VII Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden gemäß § 1 WaKostVO M-V Verwaltungskosten erhoben.

Die Gebühren werden gemäß der Tarifstelle 218 und 101.2 unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens und des Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwKostG M-V wird die Erstattung von Auslagen im vorliegenden Verfahren geltend gemacht.

Der Bescheid ergeht nach Bestandskraft des vorliegenden Beschlusses.

VIII Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Für die gesamte Baumaßnahme ist eine ökologische Baubetreuung erforderlich.

Für die i.d.R. erforderlichen Holzungen und Rodungen ist die Flächenauswahl möglichst so zu treffen, dass damit gleichzeitig die notwendigen Auslichtungen erreichbar werden.

Die Vorkommen von Torfmoosen sind bei allen Arbeiten, insbesondere bei der Umsetzung des anstehenden Erdstoffes, zu beachten.

Werden im Rahmen der Baumaßnahme vorhandene Wege in ihrem Zustand verschlechtert, so sind diese im Rahmen der Baumaßnahme wieder herzustellen. Der Zustand der Wege ist durch die Gemeinde und die zuständige Forstbehörde, Nationalparkamt Vorpommern, im Rahmen der Bauabnahme abzunehmen.

Zur Bauanlaufberatung sind erforderliche Vertreter von Unternehmen der Infrastruktur, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“, die Gemeinde Zingst, das Nationalparkamt Vorpommern und die untere Wasserbehörde einzuladen. Mit Verantwortlichen für die Bodendenkmale ist eine Einweisung zu vereinbaren.

Während der Baumaßnahmen hat die Befahrung der Waldböden ausschließlich mit bodenschonender Technik zu erfolgen.

2 Auflagen für die Bauabnahme / Bestandsunterlagen

2.1 Folgende Angaben müssen aus den Bestandsunterlagen ersichtlich sein:

- a) Grabenverlauf (im Vorhabensgebiet)
- mit allen (vorhandenen und neu zu errichtenden) Durchlässen im Vorhabensgebiet bzw. an den Gebietsgrenzen, (Sohllage, Dimension, Länge) und
 - mit allen Staubauwerke (fest und regelbar), mit eingemessener Stauoberkante

Die Anlage 2 der vorliegenden Entscheidung ist zu nutzen.

- b) alle Wege mit Einmessung von repräsentativen Höhen in einem mit der Gemeinde Zingst und dem Nationalparkamt Vorpommern abzustimmenden Abstand

2.2 Im Bestandsplan sind die Gewässer entsprechend der Entscheidung Punkt IV.2 zu benennen und zu stationieren.

2.3 Der unteren Wasserbehörde sind spätestens 2 Monate nach Abschluss der Bauabnahme Bestandsunterlagen zu übergeben.

2.4 Die Gräben 6, 7/1 und 8/3 innerhalb des Vorhabensgebietes sind in ihrem ausgebauten Zustand im Rahmen der Bauabnahme von der Gemeinde Zingst abzunehmen.

3 Auflagen zur Bauausführung

3.1 Bedingung zum Denkmalschutz

Die mit der Farbe ROT gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert werden.

3.2 Auflagen bzgl. vorhandener Leitungen der Infrastruktur

3.2.1 Trinkwasserleitungen

Vor Baubeginn ist der zuständige Rohrnetzmeister der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland zwecks örtlicher Einweisung zu informieren.

Trinkwasserleitungen in überfluteten Bereichen müssen in überflutungssichere Bereiche umverlegt werden.

Während der Bauzeit sind Trinkwasserleitungen zu schützen.

Eine Überbauung vorhandener Trinkwasserleitungen ist nicht gestattet.

Bei Veränderungen der Oberfläche sind Anlagen der Wasserversorgung anzupassen (Schieber, Hydrantenkappen, Beschilderungen).

3.2.2 Leitungen der Energieversorgung

Vor Baubeginn ist die e.on edis AG, Reginalbereich Mecklenburg-Vorpommern, Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste, Standort Plummendorf, Ostring 1, 18320 Ahrenshagen-Daskow, zu informieren und die notwendigen Abstimmungen sind zu treffen.

3.2.3 Leitungen der Telekommunikation

Im Vorhabensgebiet befinden sich unterirdische und oberirdische Leitungen. Sofern während der Bauarbeiten unterirdische Leitungen berührt werden, ist eine Überdeckung von 60 cm sicherzustellen. Die Trassenbänder sind 30 cm über der Leitung zu verlegen.

Die Leitungen sind während der Bauarbeiten zu schützen.

Sofern sich die Notwendigkeit der Umverlegung abweichend vom Plan ergibt, ist dies der Deutschen Telekom 6 Wochen vorher anzuzeigen.

3.3 Auflagen zur Errichtung der Stau- und Durchlässe / zum Gewässerausbau

Der zum Einsatz kommende Erdstoff muss unbedingt in unmittelbarer Nachbarschaft der Bauwerksstandorte gewonnen werden, um einen Eintrag von standortuntypischen Pflanzen mit hohem Verbreitungspotential auszuschließen.

Im Zusammenhang mit der Erdstoffentnahme sind die Böschungen flach anzulegen, um in den so entstehenden Refugialräumen Platz für standorttypische Arten zu schaffen.

Bei der Errichtung der Erdstau- sind die Erdbaukörper auf der Oberfläche mit Torfmoossporen zu impfen.

Die Errichtung der Stau- einschließlich Durchlassbauwerke im Bereich der regulierbaren Stauanlage 3r und 4r hat so zu erfolgen, dass der Abfluss aus dem nördlichen Zufluss (neu gewidmeter Graben 8/3) ohne Beeinträchtigungen möglich ist. Der Zustand dieser Durchlässe ist vom Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ abzunehmen.

Im Vorhabensgebiet ist der Verlauf des teilweise neu gewidmeten Grabens 8/3 bzgl. des Abflussprofils und Sohlage zu prüfen. Sohlaufgaben und Abflusshindernisse sind zu beseitigen. Als Sohle gilt die Verbindung der festen Sohle der Durchlässe, sofern durch diese ein schadloser Abfluss möglich ist.

Die Durchlassbauwerke A1 und B1 im Graben 7/1 sind bzgl. ihrer Sohlage und Dimension zu prüfen, ob diese ausreichend sind, um keinen Einstau des Straßengrabens im Fall extrem hoher abzuführender Wassermengen zu erzeugen.

3.4 Auflagen bzgl. der Wegesicherung

Die relativ hohen Stauhöhen im Bereich der Kavalierschneise sind bezogen auf die Höhen des Weges zu überprüfen.

Das vor Baubeginn dokumentierte Wegenetz ist zum Abschluss der Maßnahme gegenüber der Gemeinde abzunehmen, dies betrifft insbesondere die Wege, die touristisch und als Brandbekämpfungs- bzw. Rettungswege genutzt werden.

Eine Wegebegehung hat jährlich nach Vorlage des Monitoringberichtes durch den Vorhabenträger / Nationalparkamt Vorpommern gemeinsam mit der Gemeinde zu erfolgen.

4 Auflagen zum Monitoring

Die Messstellen sind durch Mitarbeiter des Nationalparkamtes Vorpommern regelmäßig, mindestens 14tägig abzulesen.

Es ist ein jährlicher Bericht zu erstellen.

Der Bericht muss zwingend die Auswertung aller vorhandenen Messstellen enthalten.

Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen 5 Grundwassermessstellen mit Datenloggern ausgestattet werden können.

Eine Auswertung muss insbesondere bzgl. der Nutzbarkeit der Wege erfolgen.

Sofern sich aus den Auswertungen ergibt, dass weitere Pegel zum Zwecke der Beweissicherung, insbesondere der Wege, zwingend erforderlich sind, müssen diese durch den Vorhabens-träger errichtet werden.

Sollte das Monitoring ergeben, dass die Stauhöhen zur Zielerreichung nicht ausreichend und lokal Nachbesserungen unter Berücksichtigung der Nicht-Beeinträchtigung möglich sind, sind diese durch den Vorhabensträger zu veranlassen. Die Wegenutzung darf durch derartige Maßnahmen nicht eingeschränkt werden.

5 Auflagen nach Landeswaldgesetz

5.1 Der nach Realisierung des Projektes tatsächlich eingetretene Waldverlust ist nach 5 Jahren zu überprüfen.

5.2 Wenn auf mehr als 30,71 ha Fläche ein Absterben aller Waldbäume und -sträucher eintritt und diese zusammenhängend über 0,5 ha groß sind, so ist weiterer Walder-satz zu leisten.

Tritt ein geringerer Waldverlust ein, so ist nur für die tatsächlichen Verlustflächen ein Ausgleich durchzuführen. Die frei werdenden Ausgleichflächen fallen an das Nati-onalparkamt Müritz zurück und können von diesem für weitere Naturschutzprojekte verwendet werden.

5.3 Sollte sich nach 10 Jahren zeigen, dass sich auf der Waldausgleichsfläche im Natio-nalpark Müritz keine ausreichende Bestockung eingestellt hat, ist eine Bepflanzung der unbestockten Bereiche mit standortgerechten und geeigneten Baumarten vorzu-nehmen, um eine vollflächige Bestückung der Fläche zu gewährleisten. Alternativ kann auch eine andere tatsächlich in Sukzession gegangene Fläche benannt werden.

IX Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

Das Gesamtgebiet unterliegt der schöpfwerksabhängigen Entwässerung (Poldergebiet). Bei Beeinträchtigungen des Schöpfwerksbetriebes muss mit höheren Wasserständen in den angeschlossenen Randgräben gerechnet werden. Diese Situation wird durch die vorliegende Entscheidung nicht geändert.

2 Munitionsfunde

Seitens des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V wird ein konkretes kostenpflichtiges Auskunftersuchen bzgl. ggf. vorhandener Munition empfohlen.

3 Fischerei

- 3.1 An den Schöpfwerken sind entsprechend § 19 Landesfischereigesetz (LFischG M-V) wirksame Fischschutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Eindringen von Fischen zu verhindern.
- 3.2 Das Verfüllen von Gräben ist so vorzunehmen, dass ein kontinuierliches Entweichen ggf. vorhandener Fische in andere Gräben des Systems möglich ist, d.h. es sollten keine toten Gewässerabschnitte ohne Fluchtmöglichkeit entstehen.
- 3.3 Im Zuge der Arbeiten ggf. entnommene Fische, Krebse und Großmuscheln sind umgehend in geeignete, nicht betroffene Gewässerabschnitte umzusetzen.

4 Monitoring

Der Anhang 7 der vorgelegten Planung enthält einen Vorschlag zum Monitoring, das über mehrere Vegetationsflächen entlang von 3 Transekten in einem repräsentativen Rhythmus durchzuführen ist.

Teil B Begründung

I Rechtliche Grundlagen

- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) worden ist
- NatAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 870)
- VwVfG-M-V Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. April 1993, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666)
- DSchG M-V Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- VwKostG M-V Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671)
- WaKostVO Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung - WaKostVO M-V) vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 300)
- RREP VP Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern, verbindlich erklärt durch Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern vom 19.08.2010 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 17. September 2010 S. 453)
Die 1. Änderung von 2013 berührt den Planungsraum nicht
- GLRP Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung Oktober 2009

VSR	Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979
FFH-RL	FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
NP-VO	Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (GBl. DDR Sonderdruck Nr. 1466, in Kraft gesetzt am 1. Oktober 1990, geändert durch Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 6), in Kraft am 14. Januar 1993 (GS M-V. Gl. Nr. 791-1-10)

II Sachverhalt

1 Projektgebiet

1.1 Lage und Größe des Projektgebietes

Das Projektgebiet befindet sich in der amtsfreien Gemeinde Zingst im Landschaftsraum des Ostzingst. Es wird wie folgt abgegrenzt (vgl. Übersichtskarte Blatt 1):

- im Norden durch den alten und neuen Seedeich
- im Westen durch die Waldgrenze bzw. den Verlauf der Müggenburger Schneise
- im Süden und Osten durch die Gemeindestraße Zingst - Pramort (Landstraße).

Das Projektgebiet umfasst ca. 774 ha.

1.2 Nutzungen

1.2.1 Landschaftsraum

Das Projektgebiet ist Bestandteil des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und unterliegt insofern bezüglich seiner Nutzungen bzw. Nutzungsintensitäten den entsprechenden Regelungen zur Nationalparkentwicklung.

1.2.2 Nutzungsarten

Nahezu die vollständige Fläche des ca. 774 ha umfassenden Projektgebietes ist Waldfläche, deren Nutzungsintensität in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich zurückgefahren worden ist.

Neben der Waldfläche gibt es noch geringe Flächenanteile an Grünland sowie Streusiedlungsteile (Areal am „Schlößchen“).

Zusammengefasst stellt sich das Gebiet wie folgt dar:

- | | |
|------------------------|--------|
| · Projektgebiet gesamt | 774 ha |
| · Forstflächen | 766 ha |
| · Grünlandflächen | 5 ha |
| · Streusiedlungen | 3 ha |

1.2.3 Infrastruktur

Bedeutsame Infrastrukturanlagen sind das Wege- und Gewässernetz. Die südliche und östliche Grenze des Projektgebietes bildet die Gemeindestraße, in deren Bereich auch Leitungen der Infrastruktur vorhanden sind.

Das umfangreiche Waldwegenetz ist für die Gemeinde gleichzeitig ein bedeutendes touristisches Wegenetz.

1.2.3.1 Wege

Das Wegenetz umfasst überwiegend Forstwege vorrangig in ungebundener Bauweise, von denen ein Teil für unterschiedliche touristische Zwecke freigegeben ist.

Daneben existieren am nördlichen Rand der binnenseitige Deichverteidigungsweg und der Deichkronenweg, die teilweise ebenfalls für touristische Nutzungen verfügbar sind.

	Gesamtlänge	davon touristisch
Forstwege	31,0 km	10,0 km
Deichwege	8,0 km	4,0 km

Tabelle B-1: Übersicht Wegenetz im Projektgebiet

1.2.3.2 Gewässernetz

Auf das Gewässernetz wird unter Punkt 1.4 eingegangen

1.2.3.3 Leitungsbestand

Das Gebiet wird insbesondere an den Rändern des Projektgebietes von Leitungen und Kabeln verschiedener Versorgungsträger tangiert, deren Belange in der Planung beachtet wurden.

Im Projektgebiet befinden sich Leitungen zur Wasser- und Stromversorgung, sowie Leitungen der Telekommunikation.

1.3 Geologische und Bodenverhältnisse

Der Zingst gehört zu einer Abfolge von spätweichseleiszeitlichen Pleistozänkernen, die durch Meeressandebenen verbunden und von diesen zum Teil überdeckt sind.

Diese Meeressandebenen entwickelten sich aus ehemaligen Haken und Nehrungen so dass im Mikrorelief eine Nord-Süd-Ausrichtung von Höhen -und Tallagen zu verzeichnen ist.

Das Projektgebiet selbst gehört zu einer Meeressandebene, deren Mächtigkeit zwischen 5 und 10 m beträgt. Dominierend sind schluffige Feinsande, die auch ursächlich für die vergleichsweise geringen k_f -Werte von 1×10^{-4} m/s bestimmend sind. Bedingt durch günstiges Feuchtklima konnten sich auf den Meeressandebenen Regenmoore entwickeln, die auf ca. 40 % des Projektgebietes im Rahmen moorkundlicher Untersuchungen nachgewiesen werden konnten.

1.4 Einzugsgebiet und Hydrologische Situation

1.4.1 Hydrologische Situation

Die hydrologischen Verhältnisse werden im Wesentlichen durch nachfolgende Gegebenheiten bestimmt:

- Höhenlage des Projektgebietes zwischen ca. 0,25 m HN bis ca. 1,25 m HN
- Unmittelbare Lage des Projektgebietes an der Ostsee bzw. am Bodden mit maximalen Abständen zum Gebietsschwerpunkt von ca. 1,25 km bzw. 1,5 km. Die minimalen Abstände von den Rändern des Projektgebietes betragen ca. 150 m.
- dominierende Bodenart im Projektgebiet und in den angrenzenden See- bzw. Boddengebieten ist Sand.

Diese natürlichen Gegebenheiten und die Nutzungsansprüche führten zu einer seit dem 17. Jahrhundert betriebenen Entwässerung des Projektgebietes und der angrenzenden Grünlandflächen.

1.4.2 Gewässersystem

Das umfangreiche Netz an Gräben hat seinen Ursprung schon im 17. Jahrhundert und begann mit dem Grenzgraben (Graben 8/3).

Mit der Intensivierung der Waldwirtschaft wurde das Gewässernetz stark verdichtet und unter Nutzung der Anfang des 20. Jahrhunderts errichteten Schöpfwerke die Entwässerung nochmals intensiver betrieben.

	Gewässer 2. Ordnung	Forstgräben
Gewässerslänge	11,3 km	39,5 km

Tabelle B-2: Übersicht Gewässernetz im Projektgebiet

Die Flächen des Projektgebietes befinden sich im Einzugsbereich der Schöpfwerke Westhof und Müggenburg. Das sich dazwischen befindliche bestehende Forstschöpfwerk ist seit Mitte der 1990er Jahre nicht mehr in Betrieb. Die Bewirtschaftung der Schöpfwerke wird durch die Grünlandbewirtschaftung bestimmt.

Betroffene Gräben im Projektgebiet sind die Gräben 6 und 6/1, 7/1 und 7/2, 8/3 und a1-A.

1.4.3 Schöpfwerke

Die Grabensysteme 5 und 6 entwässern Richtung Schöpfwerk Westhof, die Gräben 7 und 8 in Richtung Schöpfwerk Müggenburg.

Der Graben Zia1-A (Schöpfwerksgraben) dient ausschließlich der Entwässerung des Projektgebietes und entwässert zum ehemaligen Forstschöpfwerk. Eine Verbindung zum Grabensystem 6 bzw. 7 ist gegeben.

Schöpfwerk	Grabensystem	Förderleistung	Einschaltpeil	Ausschaltpeil
Westhof	5 und 6	440 l/s;	- 0,5 m HN;	- 1,0 m HN
Müggenburg	7 und 8	180 l/s;	- 0,6 m HN;	- 1,0 m HN

Tabelle B-3: Übersicht Schöpfwerke der Einzugsgebiete

Der Graben 4/2 entwässerte ursprünglich zum Schöpfwerk Südhof, wurde aber im Zusammenhang mit der Errichtung des Deiches an das Grabensystem 5 angeschlossen.

1.4.4 Ostsee und Bodden

Für die Vorfluter Ostsee und Bodden gelten als maßgebliche Wasserstandsdaten:

	Ostsee	Bodden
MW	-0,07 m HN	-0,07 m HN
HW ₅₀	+1,67 m HN	+1,26 m HN
BHW	+2,70 m HN	+2,80 m HN

Tabelle B-4: Übersicht maßgebliche Außenwasserstände

Das Vorhabensgebiet wird im Norden durch den alten und neuen Seedeich bzgl. der Wasserstände in der Ostsee, und im Süden durch den Boddendeich bzgl. der Wasserstände im Zingster Strom geschützt.

Östlich des Plangebietes verbindet der Riegeldeich beide Hochwasserschutzanlagen.

1.5 Eigentumsverhältnisse

Das Projektgebiet ist eigentumsrechtlich wie folgt strukturiert:

Das Projektgebiet befindet sich in den Gemarkungen Sundische Wiese und Straminke.

	Flur	Flurstücke	Fläche	Davon Land		Davon Bund	
Sundische Wiese	2	35	251,643 ha	32	248,292 ha		
	3	90	334,732 ha	77	319,253 ha	6	13,05 ha
Straminke	1	14	288,210 ha	11	262,018 ha	2	25,82 ha
		139	874,585 ha	120	829,563 ha	8	38,87 ha

Tabelle B-5: Übersicht Flächenkulisse nach Gemarkungen

Die Abweichung der Gesamtfläche zur Größe des Projektgebietes ergibt sich aus der nur teilweisen Zugehörigkeit einiger Flurstücke zum Projektgebiet.

Als Eigentum von Privatpersonen werden insgesamt 9 Flurstücke mit einer Flächengröße von insgesamt 5,53 ha ausgewiesen.

	Eigentümer	Fläche	Flächenanteil
	Land Mecklenburg-Vorpommern	829,56 ha	94,85 %
	Bundesrepublik Deutschland	38,87 ha	4,44 %
Bereich „Schlößchen“	Privateigentum	5,53 ha	0,63 %
	Gemeinde	0,37 ha	0,04 %
	Kirche	0,25 ha	0,03 %

Tabelle B-6: Übersicht Eigentumsverhältnisse

2 Vorhabensbeschreibung

2.1 Zielstellung

Der auf dem Zingst befindliche Osterwald umfasst gut 800 ha und ist Bestandteil des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“. Im Rahmen moorgeologischer Untersuchungen im Jahr 1997 wurde auf ca. 352 ha wurzelechtes Regenmoor festgestellt.

Obwohl die Deckungsgrade mit Torfmoosen mit 1 - 5 % nur gering ausfielen, wurde eine ausreichende Chance zur Revitalisierung ausgewiesen. Dies veranlasste die Nationalparkverwaltung, weitergehende Planungen in Auftrag zu geben, um durch geeignete Maßnahmen dieses Ziel zu erreichen.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern wurde als Vorhabenträger gebunden, um unter Nutzung bereits vorliegender Untersuchungen Planungen zur praktischen Umsetzung von Revitalisierungsmaßnahmen zu veranlassen. Mit der Planung der wesentlichen wassertechnischen Maßnahmen wurde die WASTRAPLAN Ingenieurgesellschaft mbH Rostock beauftragt.

2.2 Lösungsansatz

Ausgehend von den Bewertungen im Ergebnis der klimatischen Wasserbilanzen, die im Vorfeld und im Rahmen der Planung untersucht wurden, ist zur Erreichung des potentiell möglichen Projektzieles ein möglichst vollständiger Rückhalt des auf das Projektgebiet (hier insbesondere auf die mit Torfmoosen bestandenen Flächen) fallenden Niederschlagswassers zu gewährleisten.

Entsprechend engmaschig bezogen auf den Höhenverlauf sind die vorhandenen Gräben abzuriegeln.

Um die „Standsicherheit“ der Gemeindestraße nicht zu gefährden wurde ein „Absenkungskorridors“ von ca. 50 - 100 m herausgearbeitet.

Der vorhandene Baumbestand im Osterwald zeigt deutlich ein fortgeschrittenes Degradationsstadium des Moores an. Um die hohe Verdunstungsleistung des Baumbestandes zu reduzieren, ist zur Erreichung des Renaturierungszieles eine erhebliche Auslichtung unverzichtbar.

Alle Maßnahmen sind unter Beachtung von Interessen Dritter und der Tatsache, dass das Projektgebiet Bestandteil von aktiv bewirtschafteten Poldern ist, zu planen.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und zur Verhinderung von Auswirkungen außerhalb des Projektgebietes ist von Beginn an eine Monitoring durchzuführen.

2.3 Maßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wasserrückhaltes

Zur Revitalisierung des Regenmoores muss ein möglichst vollständiger Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers erreicht werden.

Das bedeutet, dass im vorhandenen engmaschigen Grabennetz Stau zu errichten sind, um die Vorflut- und Ableitungsfunktion praktisch zu unterbinden. Diese werden so positioniert, dass von Stau zu Stau maximal 10 cm Wasserspiegeldifferenzen (d.h. aktives Vorflutpotential) entstehen können und andererseits die Überlaufkanten geländenah, d.h. minimal 10 cm unter OK Gelände eingestellt werden.

Um Manipulationen an den Stauzielen auszuschließen, werden die Staubauwerke grundsätzlich nicht regelbar ausgeführt.

2.3.1.1 Feste Stauanlagen, Holzbauweise

Dieser Typ von Staubauwerken wird an insgesamt 7 Standorten mit den Bezeichnungen 1fH bis 7fH , davon an zwei Standorten wegen parallel laufender Gräben in doppelter Ausführung, als jeweilige Auslassbauwerke an Hauptgräben längs der südlichen Projektgebietsgrenze angeordnet.

2.3.1.2 Feste Stauanlagen, Erdbauweise

Die größte Zahl der Stauanlagen wird in einer ingenieurbiologischen Bauweise errichtet (1f-43f).

2.3.1.3 Regelbare Stauanlagen

Um den Belangen des Küstenschutzes (Ableitung von Sickerwasser) zu genügen, wird zur Sicherung der Entwässerung der Seedeiche die Vorflut durch regulierbare Stau vorgesehen.

2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung des Grundwasseranstiegs auf Privatgrundstücken

2.3.2.1 Ausbau und Sicherstellung Vorflut Graben Zi 6/1

Wesentlich zur Sicherstellung der Vorflut im Bereich Schlößchen zum Schöpfwerk „Westhof“ ist die Beräumung des Grabens 6/1 und die Herstellung eines intakten Anschlusses an den

Graben 6 und weiter über die Gräben 5 bzw. 5/1 zum Schöpfwerk Westhof. Um die Entwässerung dauerhaft zu sichern, ist ein Unterhaltungstreifen am Graben 6 zu schaffen.

2.3.2.2 Rückbau Staubauwerk im Graben Zi 6

Das im Graben 6 vorhandene Staubauwerk widerspricht den Zielen der vorliegenden Planung und den Entwässerungszielen der Bebauung im Bereich Schlößchen und wird zurückgebaut.

2.3.3 Maßnahmen zur Sicherung der Wegestabilität

Die Anhebung der Grundwasserstände durch Unterbindung des Abflusses von Niederschlagswasser über die Gräben führt neben dem Eingriff in die Bestandssituation des Waldes auch zu einem Eingriff in das Wegenetz, welches sowohl forstwirtschaftliche als auch touristische Bedeutung hat.

2.3.3.1 Kavalierschneise

Die Kavalierschneise ist in einem 700 m langen Abschnitt als Plattenweg mit quer verlegten Straßenbauplatten befestigt.

Um eine „Schwächung“ des Weges durch den Wasserrückhalt auszuschließen, ist geplant den südlichen Randgraben mit im Gebiet zu gewinnenden Boden zu verfüllen.

Die nördliche Wegeböschung wird mit Mineralgemisch aus gebrochenem Korn 0/32 befestigt.

2.3.3.2 Grenzweg

Der insgesamt ca. 2,5 km lange Grenzweg entlang des „Grenzgrabens“ Graben Zi 8/3 ist als unbefestigter Weg angelegt. Zur Stabilisierung des Weges werden Wegabschnitte, auf denen mit einer Beeinträchtigung zu rechnen ist, mit rolligem Material aufgehöhht, mit einer Granddecke abgeschlossen und die neu entstehenden Bankette angedeckt und der natürlichen Sukzession überlassen.

2.3.3.3 Maßnahmen zur Sicherung der Gemeindestraße Zingst - Pramort

Die Entwässerung der Gemeindestraße (einschließlich Straßendamm) bestimmt maßgeblich die Entwässerungsziele des Gebietes. Ein hoher Einstau des straßenparallelen Grabens wirkt sich nachteilig auf den Baukörper aus.

Ziel der Maßnahme muss folglich sein, neben der Erhöhung der Wasserstände im Projektgebiet eine Reduzierung der Wasserstände im Bereich des Straßenkörpers zu erzielen.

Bestandteil der Gesamtmaßnahme ist folglich die Ausweisung einer Unterhaltungstrasse an den straßenparallelen Gräben 6 und 7/1, die Verbesserung des Abflussvermögens durch Durchlasserneuerung und die bessere Anbindung an die Vorflut zu den Schöpfwerken Westhof und Müggenburg bzw. zum möglichen Freiauslauf.

2.3.4 Maßnahmen zur Beherrschung von Extremsituationen

Neben den Maßnahmen zur verbesserten Entwässerung der Gemeindestraße

- Unterhaltungstrasse an den Gräben 6 und 7/1
- Durchlasserneuerungen in den Gräben 6 und 7/1
- zusätzliche Ableitungsmöglichkeiten Richtung Schöpfwerk (Graben 7/1a und Graben 5)

ist für die Extremsituation eine Aufstellfläche für mobile Entwässerungstechnik (Notschöpfwerk) im Bereich des Freiauslaufes vorgesehen.

Der Freiauslauf wurde bereits im Zusammenhang mit dem Boddendeich errichtet und ist auch Bestandteil der Hochwasserschutzanlage. Um diesen zu nutzen wird der Graben a1-A an diesen Freiauslauf angeschlossen. Das Forstschöpfwerk wird zurückgebaut.

III Rechtliche Würdigung

1 Planfeststellungserfordernis

Aus der Zielstellung, dass der Wasserstand im Vorhabensgebiet angehoben und das Wasser im Moor zurückgehalten werden soll, ergibt sich, dass vorliegend nicht nur die Anhebung des Grundwasserstandes wasserrechtlich zu bewerten ist, sondern dass die Maßnahmen eine wesentliche Veränderung des Entwässerungssystems, verbunden mit dem Ausbau / Rückbau von vorhandenen Gewässern, bedeuten und damit einen Tatbestand nach § 67 WHG Abs. 2 darstellen.

Aus § 68 Abs. 1 WHG ergibt sich das Planfeststellungserfordernis für Maßnahmen des Gewässerausbaus.

2 Zuständigkeit

Die geplanten Maßnahmen zielen ausschließlich auf die Veränderung der Entwässerungswirkung der Gewässer 2. Ordnung und die Anhebung der Wasserstände (Grundwasser).

Die Zuständigkeit für das durchzuführende Verfahren liegt gemäß § 107 Abs. 1 LWaG beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde.

3 Planfeststellungsverfahren

3.1 Formelle Voraussetzungen

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG M-V wurden bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beachtet.

Es wurden alle formellen Voraussetzungen des wasserrechtlichen förmlichen Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der Prüfung auf FFH- bzw. SPA-Verträglichkeit berücksichtigt. Dabei wurde den zu beachtenden materiellen Voraussetzungen Rechnung getragen

3.1.1 FFH-Verträglichkeit

Das geplante Vorhaben greift in Flächen eines FFH - Gebietes (Gebiet zum Schutz von Flora - Fauna - Habitat) ein.

FFH - Gebiet	DE 1542-302	Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst
--------------	-------------	--------------------------------------

Daher war nach § 34 BNatSchG zu prüfen, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Prüfung erfolgte gutachterlich im Auftrag des Vorhabensträgers mit dem Ergebnis, dass keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

3.1.2 SPA-Verträglichkeit

Das geplante Vorhaben greift in Flächen eines Vogelschutzgebietes (SPA = „Special Protected Areas“) ein.

SPA-Gebietes 28	DE 1542-401	Vorpommersche-Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund
-----------------	-------------	--

Daher war nach § 34 BNatSchG zu prüfen, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Prüfung erfolgte gutachterlich im Auftrag des Vorhabensträgers mit dem Ergebnis, dass keine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

3.1.3 Prüfung auf UVP-Pflicht

3.1.3.1 UVP-Pflicht nach Wasserrecht

Das geplante Vorhaben stellt die Umgestaltung eines Gewässersystems dar. Gemäß UVPG - Anlage 1 Ziffer 13.18.1 ist für das Vorhaben eines Gewässerausbaus eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG erforderlich.

Auf Grundlage der Kriterien des Vorhabens und des Standortes für die Prüfung des Einzelfalles gemäß UVPG Anlage 2 wurde die UVP-Vorprüfung gutachterlich durchgeführt und festgestellt, dass die geplante Maßnahme der natürlichen und leitbildgerechten Entwicklung des Gebietes dient und somit nicht UVP - pflichtig ist.

Durch die Errichtung von Staubauwerken wird die Vorflut- und Ableitungsfunktion des bestehenden Grabennetzes eingeschränkt. Das Stauen des Wassers ermöglicht bei optimaler Niederschlagsversorgung einen Anstieg des Grabenwassers auf geländenahe Niveau. Die ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen können als geringfügig eingestuft werden. Im Ergebnis der erfolgten Abprüfung der einzelnen Schutzgüter kann eine Erheblichkeit als nicht gegeben angesehen werden. Auf die Würdigung der durchgeführten FFH- und SPA-Vorprüfung wird verwiesen.

Die Prüfung des Planungsbüros wurde durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (Nationalparkamt Vorpommern) mit gleichem Ergebnis gegengeprüft. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde veröffentlicht.

3.1.3.2 UVP-Pflicht nach Waldrecht

Neben der Umgestaltung des Gewässersystems ist gemäß UVPG Anhang 1 Ziffer 17.2 bei Vorhaben, für die eine Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf > 10 ha Fläche durchgeführt wird, eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend.

Auf der Grundlage der Waldbilanz und der Vegetationsprognose wurde seitens der zuständigen unteren Forstbehörde, Nationalparkamt Vorpommern, ausführlich hergeleitet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Diese Entscheidung wird durch die Planfeststellungsbehörde mitgetragen.

3.1.4 Aufforderung zur Stellungnahme an Behörden und andere Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG M-V fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Planes zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in der amtsfreien Gemeinde, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Anhörungsbehörde forderte folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01. bzw. 06. Februar 2013 zur Stellungnahme auf:

3.1.4.1 <u>Bundesbehörden</u>	
17	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
18	Wehrbereichsverwaltung Nord
19	Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund
20	Eisenbahn - Bundesamt, Außenstelle Schwerin
21	Hauptzollamt Stralsund
3.1.4.2 <u>Landesbehörden</u>	
22	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
23	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF)
24	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
25	Landesforstanstalt M-V
26	Nationalparkamt Vorpommern
27	Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
28	Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK)
29	Polizeidirektion Stralsund
30	Wasserschutzpolizei Inspektion Stralsund
31	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege
32	Bergamt Stralsund
33	Straßenbauamt Stralsund
34	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
35	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V)
3.1.4.3 <u>Kommunale Behörden</u>	
36-47	Landkreis Vorpommern-Rügen
1	Amtsfreie Gemeinde Zingst

3.1.4.4 <u>Naturschutzverbände</u>	
56	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Landesverband
57	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
58	Naturschutzbund Deutschland e. V. Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern
59	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
60	Landesjagdverband M-V e. V.
3.1.4.5 <u>Verbände</u>	
48	Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“
49	Bauernverband Mecklenburg - Vorpommern e. V.
50	Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.
51	Bäderverband MV
52	Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.
53	Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche
3.1.4.6 <u>Kammern</u>	
54	Handwerkskammer - Ostmecklenburg-Vorpommern - Hauptverwaltungssitz
55	Industrie- und Handelskammer Rostock, Außenstelle NVP / Rügen
3.1.4.7 <u>Unternehmen der Infrastruktur</u>	
2	Wasser und Abwasser GmbH Boddenland
3/4	50Herz Transmission GmbH
5	E.dis AG, Regionalbereich Nord
6	GDMcom, im Auftrag Verbundnetz Gas AG
7	E.on Hanse GmbH, Netzcenter Bützow
8	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung, Ressort BBN 29
9	E-Plus - Mobilfunk GmbH - Netzbereich Hamburg
10	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
11	Vodafone D2 GmbH
12	Kabel Deutschland
13	Die Bahn, DB Services Immobilien GmbH, NL Berlin
14	Usedomer Bäderbahn
15	EGaz de France
15	PCK Raffinerie GmbH

Tabelle B-7: Übersicht Beteiligung Träger öffentlicher Belange

3.1.5 Planauslegung

3.1.5.1 Veranlassung:

Die Behörde forderte die Gemeinde gemäß Absprache zur Auslegung des Plans auf.

3.1.5.2 Ort der Planauslegung:

Nach § 73 Abs. 2 VwVfG wurde der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der amtsfreien Gemeinde Zingst, in der sich das Vorhaben auswirkt, und bei der Anhörungsbehörde selbst zur Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung erfolgte

- in der amtsfreien Gemeinde Seeheilbad Zingst, Bauamt und
- in den Räumen des Landkreises Vorpommern-Rügen, Heinrich-Heine-Str. 76, Zi. 312 in Grimmen.

3.1.5.3 Bekanntmachung der Planauslegung:

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach § 73 Abs. 5 VwVfG M-V bekannt gemacht und zwar durch Veröffentlichung

- im Internetportal des Landkreises Vorpommern-Rügen unter Bekanntmachungen am 27.11.2012
- im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Zingst „Zingster Strandbote“ Dezemberausgabe

Auf Grund technischer Probleme erfolgte die Bekanntmachung nochmals im der Januarausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblatts, wobei die Auslegungsfrist verlängert wurde.

3.1.5.4 Zeitraum der Planauslegung

Die Planauslegung wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 73 Abs. 3 VwVfG M-V, nach denen der Plan für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen ist, durchgeführt.

Die Auslegung der Planunterlagen fand vom 14.01.2013 - 08.02.2013 statt. Auf Grund der erwähnten technischen Probleme bei der Veröffentlichung der Auslegung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde wurde der Auslegungszeitraum bis 22.02.2013 verlängert. Die Auslegung ist somit ordnungsgemäß erfolgt.

3.1.5.5 Beteiligung

Es wurden insgesamt 48 Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit Schreiben vom 01. bzw. 06.02.2013 beteiligt (siehe Tabelle B-7):

5	Bundesbehörden
14	Landesbehörden
1	Landkreis
1	Gemeinden
5	Naturschutzverbände
5	weitere Verbände
1	Kirchliche Einrichtungen
2	Kammern
15	Unternehmen der Infrastruktur

Mit Schreiben vom 05.02.2013 wurden

9	Privatpersonen als Eigentümer
	Land als Eigentümer (Forst, Landgesellschaft, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung)
	Bund als Eigentümer (Bundesforst)
1	Kommunen als Eigentümer
1	Kirche als Eigentümer

über das laufende Verfahren informiert.

3.1.6 Erörterungstermin

3.1.6.1 Bekanntmachung des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin wurde nach § 73 Abs. 6 Satz 2 und 5 i. V. m. § 73 Abs. 7 VwVfG M-V ordnungsgemäß bekannt gemacht und zwar durch Veröffentlichung im Internetportal des Landkreises Vorpommern-Rügen unter Bekanntmachungen ab 17.12.2013

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte für die Gemeinde Zingst
- im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Zingst „Zingster Strandbote“
Nr. 2 vom 01.02.2014

In der Bekanntmachung des Erörterungstermins wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Fernbleiben der Personen, die Einwendungen erhoben haben, eine Erörterung der Einwendungen erfolgt und der Erörterungstermin nicht öffentlich ist.

Die Information über den Erörterungstermin erfolgte entsprechend Punkt 3.1.5.5. mit Schreiben vom 15.01.2014.

3.1.6.2 Durchführung des Erörterungstermins

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs 6 VwVfG M-V die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, mit den Behörden, den Verbänden, den Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wurde gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 3 und § 68 VwVfG M-V durchgeführt und zwar am

06.03.2014, 10:00 Uhr

in den Räumen der Gemeinde Seeheilbad Zingst, Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst.

Der Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V war so bemessen, dass allen interessierten Einwendern und Betroffenen eine Teilnahme möglich war.

Den Einwendern wurde mit der Information über den Erörterungstermin eine Stellungnahme des Vorhabensträgers übergeben.

Gemäß § 68 Abs. 4 VwVfG M-V wurde über die Erörterung eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden alle erhobenen Einwendungen gehört. Weitergehende Abstimmungen zu den Einwendungen erfolgten bis zum April 2014.

Planfestgestellt
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14)
Grimmen, den 28. August 2014
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

3.1.7 Stellungnahmen der Beteiligten

3.1.7.1 Träger öffentlicher Belange

TÖB	Beteiligt	Stellungnahme		
		keine	Auflagen	
		Keine	Mit	Ohne
Bundesbehörden	5			5
Landesbehörden	14	5	6	3
Landkreis VR	1 (8)			8
Gemeinden	1		1	
Naturschutzverbände	5	1		4
weitere Verbände	5	2	1	2
Kirchliche Einrichtungen	1	1		
Kammern	2	1		1
Unternehmen der Infrastruktur	15	1	3	11

Tabelle B-8: Übersicht der Inhalte der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Seitens der Träger öffentlicher Belange, Betroffener sowie beteiligter Verbände haben:

3.1.7.1.1 Forderungen gestellt bzw. Anregungen vorgetragen

Kommunen (Gemeinde Zingst)	06.03.2013
Landesbehörden	
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)	11.03.2013
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund als Wasser- und Naturschutzbehörde	13.03.2013
Nationalparkamt Vorpommern	27.03.2013
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern - LPBK)	25.02.2013
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	19.03.2013
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	27.02.2013
Verbände	
Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“	19.02.2013
Unternehmen der Infrastruktur	
Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland	13.03.2013
e.on edis AG	13.02.2013
Deutsche Telekom AG	07.02.2013

Tabelle B-9: Stellungnahmen mit Auflagen

3.1.7.1.2 Zustimmung erteilt ohne Nennung von Forderungen und Anregungen oder in Belangen nicht betroffen

Bundesbehörden	
Bundespolizeipräsidium Nord	07.02.2013
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel	06.03.2013
Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund	18.02.2013
Eisenbahnbundesamt	18.02.2013
Hauptzollamt Stralsund	11.03.2013
Landesbehörden	
Landesamt für innere Verwaltung - LIV, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen-AfGKV)	05.02.2013
Polizeidinspektion Stralsund	11.03.2013
Straßenbauamt Stralsund	12.02.2013
Landkreis Vorpommern-Rügen	
FG Immissions- und Bodenschutz	07.02.2013
FG Naturschutz	11.02.2013
FG Gesundheit	15.03.2013
FG Veterinär	07.02.2013
FG Planung (Denkmalschutz)	19.02.2013
FG Kataster	27.02.2013
FG Bauordnung	21.02.2013
FG Straßenverkehr	18.02.2013
Verbände	
BUND M-V e.V.-	07.03.2013
Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Nordvorpommern im Auftrag des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern	08.03.2013
Landesanglerverband	18.02.2013
Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Nordvorpommern im Auftrag des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern	08.03.2013
Bäderverband Mecklenburg - Vorpommern	13.02.2013
Tourismusverband	15.03.2013
Kammern	
IHK-Industrie- und Handelskammer Rostock	12.03.2013
Unternehmen der Infrastruktur	
E.on Hanse	05.02.2013
50Herz	13.02.2013
VNG über GDMcom	18.02.2013
GDF Suez	14.02.2013

Eisenbahnbundesamt	18.02.2013
Kabel Deutschland	12.02.2013
VSG Vermessungs-Service GmbH im Auftrag PCK Raffinerie GmbH	08.02.2013
Usedomer Bäderbahn	12.02.2013
DB-Netz AG	11.02.2013
Telefonica GmbH & Co. OHG	14.03.2013
Vodafone	18.02.2013

Tabelle B-10 Stellungnahmen ohne Auflagen

3.1.7.1.3 Keine Stellungnahme abgegeben

Landesbehörden
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Landesforst M-V
Wasserschutzpolizeidirektion Mecklenburg-Vorpommern, WSP-Direktion Rostock
Bergamt Stralsund
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern - LAGuS M-V
Verbände
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
Bauernverband Mecklenburg - Vorpommern e. V.
Waldbesitzerverband
Kirche
Pommersche Evangelische Kirche, Konsistorium
Kammern
Handwerkskammer Ostmecklenburg - Vorpommern
Unternehmen der Infrastruktur
e.plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Tabelle B-11 ohne Stellungnahme

3.1.7.2 Eigentümer / Pächter / sonstige Betroffenen

1	Privatpersonen als Eigentümer
2	Vertreter der Grundstückseigentümer in angrenzenden Bebauungsgebieten
1	Bundesforst
1	Landesbehörde
1	Gemeinde
1	Kirchgemeinde
1	Einwohner von Zingst

Tabelle B-12 Beteiligung von Eigentümern

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Lfd.		Posteingang
1	Gemeinde Zingst	06.03.2013
2	VEWA-Projekt Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH	11.02.2013
3	AHD - Allgemeiner Hausverwaltungsdienst für Gebiet „Achterndieck“	23.01.2013
4	Bundesforst	04.03.2013
5	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V	18.03.2013
6	Kirchengemeinde	05.03.2013
7	Einwohner (Eingang bei der Gemeinde Zingst)	18.01.2013

Tabelle B-13 Stellungnahmen von Eigentümern

Ausschließlich die Stellungnahmen 1-3 und 7 sind als Einwendungen zu betrachten und zu diskutieren. Die Stellungnahmen 1 und 2 beziehen sich auf Bebauungsgebiete (vorhabensbezogener Bebauungsplan VB-Plan) der Gemeinde Zingst, außerhalb des Projektgebietes.

Lfd.	VB- Plan	Betroffener Bereich / Bebauungsgebiet	Lage
1		Straße (landstraße)	
2	40	„ehem. Starkstromanlagenbau“	Straminke 48-54
3	19	„Ferienwohnanlage Achterndieck Straminke“	Achterndieck
7		Pauschale Verurteilung der Unter-Wassersetzung	

Tabelle B-14 Einwendungen von privaten Betroffenen

3.2 Materielle Voraussetzungen

3.2.1 Darstellung, Bewertung und Abwägung der einzelnen Belange

3.2.1.1 Prüfung auf Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung

3.2.1.1.1 Wasserrecht

Gemäß UVPG - Anlage 1 Ziffer 13.18.1 ist für das Vorhaben eines Gewässerausbaus eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG erforderlich.

Durch den Vorhabensträger wurde die gutachterliche Prüfung im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG beauftragt.

Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als Genehmigungsbehörde und das Nationalparkamt Vorpommern als zuständige untere Naturschutzbehörde erfolgte eine Gegenprüfung auf Plausibilität der Aussagen.

Geprüft wurden gemäß § 3c UVPG die in Anlage 2 aufgeführten

1. Merkmale des Vorhabens,
2. Merkmale des Standortes und
3. die Merkmale der möglichen Auswirkungen

1. Merkmale des Vorhabens		
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen::		
1.1	Größe des Vorhabens	Es gelten die Aussagen entsprechend Punkt II1 (Projektgebiet)
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Es erfolgte eine Bewertung bzgl. anlage-, bau- und betriebsbedingter Auswirkungen, die als nicht erheblich eingeschätzt wurden.
1.3	Abfallerzeugung	Es erfolgte eine Bewertung bzgl. anlage-, bau- und betriebsbedingter Auswirkungen, wobei nur baubedingte festgestellt, jedoch als nicht erheblich beurteilt wurden.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	
Merkmale des Standortes		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Erholungsnutzung Forstwirtschaftliche Nutzung

2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	keine wesentlichen Beeinträchtigungen
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete)	DE 1542-401 (EU-Vogelschutz-Gebiet) „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“
		DE 1542-302 (FFH) „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	ja
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	grenzt an LSG „Boddenlandschaft“
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	

3. Merkmale der Auswirkungen		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Lokales Ausmaß, unbesiedeltes und forstwirtschaftlich genutztes Gebiet
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	es ist kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen zu erwarten
3.3	der Dauer (kurz-, mittel, langfristig)	kurzfristig bzgl. der Auswirkungen in der Bauphase
		langfristig bzgl. des hydrologischen Regimes des Moores
3.4	der Häufigkeit	auf Bauphase beschränkt
3.5	der Reversibilität der Auswirkungen.	reversibel
3.6	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	geringe Auswirkungen

Tabelle B-15: Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung

Durch die Errichtung von Staubauwerken wird die Vorflut- und Ableitungsfunktion des bestehenden Grabennetzes eingeschränkt. Das Stauen des Wassers ermöglicht bei optimaler Niederschlagsversorgung einen Anstieg des Grabenwassers auf geländenahes Niveau. Bei geringerem Niederschlagsangebot oder hoher Verdunstung werden die Wasserstände entsprechend geringer ausfallen. Es ist davon auszugehen, dass in Grabennähe eine Wiedervernässung des Torfkörpers eintreten wird und sich eine standortgerechte Vegetation entwickeln kann.

Damit sind die ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen als geringfügig einzustufen. Im Ergebnis der erfolgten Bewertung der einzelnen Schutzgüter kann eine Erheblichkeit nicht festgestellt werden. Diese Bewertung wird durch die weiteren umweltfachlichen Prüfungen gestützt.

3.2.1.1.2 Waldrecht

Neben der Umgestaltung des Gewässersystems ist gemäß UVPG Anhang 1 Ziffer 17.2 bei Vorhaben, für die eine Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf > 10 ha Fläche durchgeführt wird, eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend.

Auf der Grundlage der Waldbilanz und der Vegetationsprognose wurde seitens der zuständigen unteren Forstbehörde, Nationalparkamt Vorpommern, ausführlich hergeleitet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Entsprechend der Waldbilanz der Landesforstanstalt M-V vom 09.04.2014 kann es bei vorliegendem Renaturierungsprojekt (Anhebung des Wasserstandes im Osterwald) zu einem Absterben von Waldbäumen auf einer Fläche von maximal 30,71 ha kommen (Kategorie 3), wobei der vollständige Verlust der Waldfunktionen bzw. die Prognose des Verlustes der Waldfunktionen gemäß § 2 LWaldG der Rodung gleichzusetzen ist.

Im Einzelnen wird seitens der zuständigen Forstbehörde (Nationalparkamt Vorpommern) ausgeführt, dass mittels Vegetationsprognose herausgearbeitet wurde, dass auf den Flächen, die der Kategorie 3 der Waldbilanz (30,71 ha) zugeordnet wurden, innerhalb der kommenden 5 Jahre jedoch eine Wiederbstockung zu erwarten ist bzw. dass die Flächen künftig phasen-

oder abschnittsweise das Aufkommen von Gehölzen ermöglichen oder zumindest als mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen weiter der Walddefinition unterliegen.

Auf den Flächen im Osterwald, die als Kategorie 3 ausgewiesen sind, kommen aktuell überwiegend Sitkafichten, Kiefern und Moorbirken vor. Diese Baumarten sind in der Lage, auf sehr nassen Böden zu stocken.

Das Nationalparkamt Vorpommern geht davon aus, dass im Projektgebiet nur selten ausreichend Wasser zur Verfügung steht, dass die angestrebten Stauhöhen erreicht werden. In diesem Sinne sind die Angaben der Waldbilanz als worst-case Szenario zu verstehen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit eher gering ist. Es wird eingeschätzt, dass nur in Jahren mit besonders hohen Niederschlägen (Jahresdurchschnitt liegt bei 620 mm) Absterbeerscheinungen in den vorhandenen Waldbeständen auftreten können. Die Höhenverhältnisse im Osterwald sind örtlich sehr kleinflächig differenziert, da es sich teilweise um Bereiche mit ehemaliger Bul-ten- und Schlenkenbildung handelt. Die Höhenunterschiede betragen innerhalb weniger Quadratmeter bis zu 30 cm. Dadurch ragen auch bei flächig höherem Wasserstand kleinere Inseln aus der Wasserfläche heraus, auf denen sich Moorbirken oder Kiefern ansiedeln können. Auf den Flächen der Kategorie 3 wird auch künftig das Aufkommen von Gehölzen möglich sein.

Hinzu kommt, dass die in der Waldbilanz ermittelten Waldflächen der Kategorie 3 (30,71 ha) im Wald liegen und von Wald umstanden sind. Eine kleine Fläche am Waldrand im südwestlichen Bereich bleibt mit dem Wald verbunden. In beiden Fällen sind es weiterhin dem Wald dienende Moorflächen. Die Walddefinition im Sinne des § 2 LWaldG M-V wird damit erfüllt.

Im Ergebnis der dargelegten Prognose geht das Nationalparkamt Vorpommern davon aus, dass für das Renaturierungsvorhaben Optimierung des Wasserhaushalts im Regenmoor Osterwald auf dem Zingst eine UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 17.2 UVPG nicht besteht.

3.2.1.2 FFH-Prüfung

Das Projektgebiet ist Bestandteil eines FFH-Gebietes (DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“) mit europaweit geschützten Lebensraumtypen und Arten. Im Zuge der Revitalisierungsplanungen muss daher betrachtet werden, ob Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume und Arten auftreten können. Es ist zu prüfen, ob

- prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

bestehen.

Ein abgeschlossener Managementplan für das FFH-Gebiet liegt nicht vor, so dass keine Aussagen über Entwicklungsziele hinsichtlich der Lebensraumtypen (LRT) oder bezüglich der Arten des Anhangs II der FFH-RL getroffen werden könne.

Gemäß Standarddatenbogen (SDB) sind für die Ziele des Gebietsmanagements der Erhalt und teilweise die Entwicklung des Recknitz-Ästuars mit charakteristischen FFH-Arten sowie angrenzenden Küsten- und Waldlebensräumen angegeben.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes besteht keine Beeinträchtigung für die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Für folgende Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sind Vorkommen im vorliegenden FFH-Gebiet gemeldet:

Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Flußneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>
Gewöhnlicher Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Gemeiner Seehund	<i>Phoca vitulina</i>	Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>
Finte	<i>Alosa fallax</i>	Lachs	<i>Salmo salar</i> , nur im Süßwasser

Tabelle B-16: Vorkommen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

Von den für das FFH-Gebiet im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen sind folgende im Projektgebiet vorhanden:

9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
91D0	Moorwälder

Tabelle B-17: Lebensraumtypen im Projektgebiet

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Lebensraumtypen einer geringen Beeinflussung unterliegen. Durch den vorgesehen Wasserrückhalt im Gebiet erfolgt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung. Die Veränderungen im Wasserhaushalt entfalten vermutlich nur eine begrenzte Wirkung im Bereich der Gräben, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lebensraumtypischen Strukturen nicht zu erwarten ist. Die ansteigenden Wasserstände in den Gräben haben aufgrund des großen Evapotranspirationsvermögens des Standortes voraussichtlich keine signifikanten Veränderungen der abiotischen Umweltfaktoren zur Folge. In den Bereichen der Moorklinsen sind v.a. allochthone Gehölze betroffen.

Es ist von einer begrenzten Wirkung der Maßnahmen auszugehen, so dass die Kohärenz des Natura 2000 Schutzgebietsnetzes nicht unterbrochen wird.

3.2.1.3 SPA-Prüfung

Da das Projektgebiet im ausgewiesenen SPA-Gebiet 28 (DE 1542-401 „Vorpommersche-Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“) liegt, ist eine SPA-Vorprüfung durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob

- prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

bestehen.

In dem überplanten Bereich sind sowohl 46 Arten des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG (VSR) und weitere 46 Arten regelmäßig vorkommender Zugvögel nachgewiesen.

Zur Abschätzung der Beeinträchtigungen relevanter Arten erfolgt die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung relevanter Arten anhand einer Potentialabschätzung.

Bezogen auf die aufgeführten Brut- und Zugvogelarten wurde anhand der ökologischen Ansprüche das Lebensraumpotential abgeschätzt, das heißt, es wird die Eignung der im Projekt-

gebiet vorkommenden Biotope für die jeweils betrachtete Art beurteilt. Auf dieser Grundlage können mögliche Beeinträchtigungen einzelner Arten abgeleitet werden.

Arten	Zahl	Lebensraumpotential des Betrachtungsraums		
		Gering (g)	Mittel (m)	Hoch (h)
I des Anhangs I VSR	46	38	5	3
II regelmäßig vorkommende Zugvögel	46	40	4	2

Tabelle B-18: Lebensraumpotential für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. regelmäßig vorkommender Zugvögelarten

		Abschätzung der Betroffenheit durch das Vorhaben
I	m <i>Aquila pomarina</i> Schreiadler	es sind keine Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zu erkennen, auf den Horstschutz wird verwiesen
I	m <i>Haliaeetus albicilla</i> Seeadler	
I	m <i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	es sind keine Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zu erkennen
I	m <i>Milvus milvus</i> Rotmilan	
I	h <i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	geringfügige temporäre Störungen während der Umsetzung der geplanten Maßnahmen möglich, Ausweichhabitate im weiteren Umfeld sind vorhanden, bezogen auf das SPA-Gebiet ist von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Art auszugehen
I	h <i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	
I	m <i>Ficedula parva</i> Zwergschnäpper	
I	m <i>Grus grus</i> Kranich	
II	m <i>Anas platyrhynchos</i> Stockente	geringfügige temporäre Störungen während der Umsetzung der geplanten Maßnahmen möglich, Ausweichhabitate im weiteren Umfeld vorhanden, bezogen auf das SPA-Gebiet ist von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Art auszugehen
II	m <i>Fulica atra</i> Blässhuhn	
II	m <i>Jynx torquilla</i> Wendehals	
II	h <i>Muscicapa striata</i> Grauschnäpper	
II	h <i>Scolopax rusticola</i> Waldschnepfe	
II	m <i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	es sind keine Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zu erkennen

Tabelle B-19: Abschätzung Betroffenheit für Arten mit mittlerem und hohem Lebensraumpotential

Im Ergebnis konnte für keine Art eine erhebliche Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen festgestellt werden. Durch eine Anstauung der Grabenwasserstände ist daher nicht davon auszugehen, dass das Brutgeschäft der potentiell im Gebiet vorkommenden Vogelarten erheblich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist nicht von einer signifikanten Veränderung der Lebensraumstrukturen auszugehen. Demzufolge bleiben die Nahrungshabitate und Rastplätze in ihrer bisherigen Form bestehen, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch baubedingte Lärmemissionen im Zuge der Maßnahmenumsetzung könnte es zu geringfügigen temporären Störungen kommen. Ähnlich strukturierte Nahrungs- und Bruthabitate sind jedoch im näheren und weiteren Umfeld des Projektgebietes mehrfach vorhanden, so dass insgesamt nur geringe und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen der Arten prognostiziert werden, die zudem als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Es sind gegenwärtig auch keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen betrachtet werden müssen. Kumulierende Wirkungen sind damit nicht zu berücksichtigen.

Auf eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

3.2.1.4 Private (P) und Öffentliche (Ö) Belange der Beteiligung

Vorliegend werden sowohl die öffentlichen als auch privaten Belange diskutiert, da diese gleiche Inhalte umfassen.

Insbesondere wurden an Belangen in das Verfahren eingebracht:

- a) Hinweise auf vorhandene Infrastruktur (Ö)
- b) Auswirkungen der Grundwasserstände auf die Infrastruktur, speziell Straßen und Wege (Ö)
- c) Klärung der Unterhaltung des Gewässernetzes (Ö)
- d) Auswirkungen der Wasserstände in den deichnahen Grabenabschnitten auf die Hochwasserschutzanlagen des Landes (Ö)
- e) Auswirkungen auf die Grundwasserstände auch außerhalb des Vorhabensgebietes mit der Folge einer Beeinträchtigung bebauter Bereiche (Ö) (P)
- f) Erforderliche Holzungen zur Reduzierung der Evaporation (Ö) (P)
- g) Auswirkungen auf Flora und Fauna und auch die Mückenpopulation (Ö)
- h) Inhalte des Monitoring (Ö) (P)
- i) Sonstige

a) Hinweise auf vorhandene Infrastruktur (Ö)	
Wasser und Abwasser GmbH Boddenland	13.03.2013
Der Leitungsbestand ist nicht vollständig und eindeutig eingemessen. Trinkwasserleitungen in überfluteten Bereichen müssen in überflutungssichere Bereiche umverlegt werden. Während der Bauzeit sind Trinkwasserleitungen zu schützen. Eine Überbauung vorhandener Trinkwasserleitungen ist nicht gestattet. Bei Veränderungen der Oberfläche sind Anlagen der Wasserversorgung anzupassen (Schieber, Hydrantenkappen, Beschilderungen).	
Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht. Die Forderungen werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.	Teil A-VIII-3.2.1
E.ON edis AG	13.03.2013
Der Leitungsbestand wurde informativ übergeben. Eine konkrete Abstimmung im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ist erforderlich.	
Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht. Die Forderungen werden als Nebenbestimmungen in den	Teil A-VIII-3.2.2

	wurde im Rahmen eines gesonderten Termins am 10.04.2014 zwischen dem Vorhabensträger, der Gemeinde, dem Wasser- und Bodenverband und der unteren Wasserbehörde diskutiert. Die Ergebnisse sind Teil der wasserrechtlichen Entscheidung.	Teil A-IV-2 IV.1.2
Wasser- und Bodenverband Recknitz-Boddenkette		19.02.2013
1	Kein Rückbau des Staubauwerkes im Graben Zingst 6	
1	Der Stau muss zurückgebaut werden, um einen Einstau des Straßenkörpers zu vermeiden. Auf die Ausführungen zur fachlichen Würdigung wird verwiesen.	IV.1.4.2
2	Regulierbarer Stau im Graben 7/1 (Seezeichenkurve)	
2	Der Stau würde einen Einstau des Straßengrabens bewirken. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.	IV.1.4.2
3	Verschiebung der Anbindung des Grabens 6 an das SW Westhof	
3	Der Hinweis wurde bereits in der laufenden Planung umgesetzt und ist Bestandteil des Beschlusses.	IV.1.4.1.2
4	Verschiebung der Anbindung des Grabens 7/1 an das SW Müggenburg	
4	Die neue Anbindung ist erforderlich, um in Extremsituationen, das Wasser schnell dem Schöpfwerk zuzuführen und einen Einstau der Straße zu verhindern.	IV.1.4.1.2 IV.1.2.5
5	Anordnung eines Schiebers im Bereich Freiauslauf	
5	Der Schieber ist Bestandteil des Einlaufbauwerkes und bereits im Bestand vorhanden. Eine Vereinbarung mit dem StALU VP ist abzuschließen. Auf die Ausführungen zu Unterhaltung und Betrieb der Anlagen wird verwiesen.	
6	Gewässerbestand	
6	Vollständige Entwidmung der Gräben Zia1-A, Zi 7/2 und Zi 8/3 Auf die Ausführungen und Begründungen zur Entscheidung des Gewässerbestandes wird verwiesen.	Teil A.IV.2 IV.1.2
d) Auswirkungen der Wasserstände in den deichnahen Grabenabschnitten auf die Hochwasserschutzanlagen des Landes (Ö)		
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern		13.03.2013
1.	In Folge der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen hinsichtlich des Bestandes und der Nutzung der binnenseitig der Deiche angelegten Unterhaltungswege auszuschließen. Eine Durchfeuchtung des Wegeunterbaus ist auszuschließen.	
2.	Die Deichunterhaltungswege dürfen während der Baumaßnahmen keinen Schaden nehmen.	
3.	Der Abfluss des Deichsickerwassers ist zu sichern. Die Hochwasserschutzanlagen dürfen nicht eingestaut werden.	

<p>Die Thematik wurde im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt klargestellt: <u>Boddendeich:</u> Die südlichsten „Stau“anlagen befinden sich etwa 100 m nördlich der Straße. Unterhalb dieser Anlagen erfolgt eine freie Vorflut, so dass im Bereich der Boddendeiche kein Anstau erfolgt und somit keine Gefährdung auftritt.</p>	IV.1.6.4.2
<p><u>Seedeiche:</u> In den deichparallelen Gräben sind auch Staueinrichtungen vorgesehen. Die maximalen Wasserstände liegen bei 0,80 m HN. Der Deichverteidigungsweg befindet sich in einer Höhe von 1,50 m HN, so dass keine Gefährdung für den „Straßen“ Aufbau besteht.</p>	IV.1.6.4.1
<p>Die Gewährleistung der Entwässerung der Deiche wird durch die Entscheidungen zum Gewässerbestand und dessen Unterhaltung geregelt.</p>	Teil A.IV.2 Teil A.IV.5
e) Auswirkungen auf die Grundwasserstände auch außerhalb des Vorhabensgebietes mit der Folge einer Beeinträchtigung bebauter Bereiche (Ö) (P)	
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	06.03.2013
<p>Negative Beeinträchtigungen im Bereich der bebauten Grundstücke östlich des Vorhabensgebietes müssen ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Flurstücke 39, 41, 42 und 43 der Flur 3 in der Gemarkung Sundische Wiese wurden nicht untersucht.</p>	
<p>Es wurde ausgeführt, dass bereits im Zuge der Planung für den Standort „Schlöbchen“ ein Grundwasser- und ein Lattenpegel gesetzt wurden und beobachtet werden. Dieser bleibt nach Umsetzung der Maßnahme Bestandteil des Monitoring-Programmes.</p>	Teil A-IV-6
<p>Vom Planer wird zusammengefasst, dass ein großer Teil der Gesamtmaßnahme die Aktivierung der Vorflut umfasst (Grabenherstellung / Ertüchtigung, Verkürzung der Fließwege), so dass bei Extremereignissen auch die Ableitung des anfallenden Wassers zügig erfolgt.</p>	IV.1.6.5
f) Erforderliche Holzungen zur Reduzierung der Evaporation (Ö) (P)	
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	06.03.2013
<p>Der Umfang der erforderlichen Holzungen wird nicht bestimmt</p>	
<p>Durch den Vorhabensträger wird bestätigt, dass keine weiteren zielgerichteten Holzungen zur Reduzierung der Evaporation erfolgen.</p>	Würdigung
g) Auswirkungen auf Flora und Fauna und auch die Mückenpopulation	
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	06.03.2013
<p>In den Projektunterlagen fehlen Aussagen zur Entwicklung von Flora und Fauna, insbesondere das Problem der möglicherweise ansteigenden Mückenpopulation und die Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnbereiche.</p>	
<p>Durch den Vorhabensträger wurde ein entsprechendes Gutachten beauftragt. Auf meine Ausführungen wird verwiesen.</p>	3.2.2.4

h) Inhalte des Monitoring (Ö) (P)	
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	06.03.2013
Es muss nachweislich ein langfristiges, komplexes Monitoring zur geplanten Maßnahme erfolgen. Dieses muss neben der Darstellung der Entwicklung der Hydrologie und Pflanzenentwicklung auch die Nachweise der Nichtbeeinträchtigung der angrenzenden Bereiche sowie der Straße und der Wander- und Reitwege erbringen. Der Vorhabensträger muss bei erkennbaren Fehlentwicklungen für deren Abstellung verantwortlich sein.	
Im Rahmen des Erörterungstermins wurde festgelegt, dass dies ohnehin Bestandteil des festzulegenden Monitorings ist. Bei der Festsetzung des Umfanges des Monitorings wurden diese Belange berücksichtigt. Die Ergebnisse sind Teil der wasserrechtlichen Entscheidung.	Teil A-IV-6
i) Sonstige	
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V	11.03.2013
<ol style="list-style-type: none"> 1. An den Schöpfwerken sind entsprechend § 19 Landesfischereigesetz (LFischG M-V) wirksame Fischschutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Eindringen von Fischen zu verhindern. 2. Das Verfüllen der Gräben ist so vorzunehmen, dass ein kontinuierliches Entweichen ggf. vorhandener Fische in andere Gräben des Systems möglich ist, d.h. es sollten keine toten Gewässerabschnitte ohne Fluchtmöglichkeit entstehen. 3 Im Zuge der Arbeiten ggf. entnommene Fische, Krebse und Großmuscheln sind umgehend in geeignete, nicht betroffene Gewässerabschnitte umzusetzen. 	
Vorliegend ist nicht mit Fischen zu rechnen. Die formulierten Forderungen ergehen daher ausschließlich als Hinweis.	Teil A-IX-3
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	25.02.2013
Es wird auf die Möglichkeit von Munitionsfunden verwiesen.	
Der Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen.	Teil A-IX-2
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	19.03.2013
Es wird auf vorhandene Bodendenkmale (Grenzsteine) im Bereich des Weges am Schöpfwerksgraben und die erforderliche Genehmigungspflicht für Arbeiten im Bereich der Denkmale verwiesen.	
Die entsprechende Genehmigung nach Denkmalschutzgesetz wird in vorliegendem Beschluss ersetzt und die geforderte Bedingung als Nebenbestimmung erlassen.	Teil A-V-3 Teil A-VIII-3.1
Amt für Raumordnung und Landesentwicklung Vorpommern	27.02.2013
Es wird der Hinweis gegeben, dass die Einordnung in das Höhensystem sich am Generalplan Küste ausrichten sollte und folglich das System m NHN anzuwenden ist.	
Die zur Verfügung stehenden Vermessungsdaten basieren nicht auf Grundlage des amtlichen Lage- und Höhenmessnetzes. Da der Aufwand insbesondere bzgl. des aktuellen Lagemessnetzes als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt wird, wird der Hinweis nicht weiter verfolgt.	Teil A.VIII.2

Tabelle B-20: Diskussion öffentlicher und privater Belange

3.2.2 Planerischer Gestaltungsspielraum

Neben der Beachtung der Verfahrensvorschriften unterliegt die Planfeststellung einer behördeninternen Gestaltungsfreiheit. Ziel ist es, für die durch das Vorhaben betroffenen Interessen optimale Lösungen zu finden.

Die Planentscheidung ist nur zulässig, wenn sie

1. mit der maßgeblichen Rechtsnorm in Einklang steht (Planrechtfertigung nach Wasserrecht)
2. den strikt zu beachtenden Zielen der Raumordnung entspricht
3. mit dem gesetzlichen Planungsleitsätzen (resultierend aus der Konzentrationswirkung) in Einklang steht
4. dem Abwägungsgebot genügt.

3.2.2.1 Planrechtfertigung im Sinne des Wasserrechts

Um die Flächen auf dem Zingst effektiv sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich zu nutzen, wurde ein umfangreiches Entwässerungssystem mit den Schöpfwerken Westhof, Forst und Müggenburg geschaffen, um anfallendes Niederschlagswasser schnell in den Boden abzuleiten. Die Fläche des Projektgebietes ist Waldfläche, deren Nutzungsintensität in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich zurückgefahren worden ist.

Das geplante Vorhaben verfolgt das Ziel, das gesamte im Projektgebiet anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten und für die Verbesserung der Wasserversorgung des Moores zu nutzen. Gleichzeitig soll die Gewährleistung der Entwässerung der Polderrestflächen verbessert werden. Auf Grund der Topographie und der vorhandenen Entwässerungssituation ist eine Einspeisung von Zusatzwasser in das Moor (Projektgebiet) nicht möglich.

Gemäß § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Die Planung ist im Sinne der Grundsätze der Planrechtfertigung begründet:

Voraussetzung ist, dass das geplante Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Objektive Erforderlichkeit ist gegeben, wenn das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Zielen der ein solches Vorhaben zulassenden Gesetze steht und gemessen an dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten ist.

Den Zielen der Wasserwirtschaft, festgeschrieben im § 1a WHG -

„Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern“

wird mit der Realisierung der vorliegenden Planung entsprochen.

Es entspricht weiterhin den Zielsetzungen des § 27 WHG, wonach Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben sollen, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen

naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Die im Moor vorhandenen Gräben wurden künstlich geschaffen, um die Moorflächen zu entwässern und aus heutiger Sicht „zu schädigen“. Die Verhinderung der schädigenden Entwässerung bedeutet einen Rückbau des Grabensystems, welcher durch die geplanten Maßnahmen initiiert werden soll.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind beim Ausbau natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen.

Für das geplante Vorhaben bedeutet die Umsetzung, dass die vorgesehenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit und im Einzelnen auf eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Beseitigung der Beeinträchtigungen durch meliorative Eingriffe und eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung zielen.

Vorliegend werden die ehemals errichteten Gräben nicht beseitigt, sondern nur punktuell verschlossen, um die Entwässerung zu unterbrechen und das Wasser zurückzuhalten.

Durch die gleichzeitig mit dem Wasserrückhalt geplante Verbesserung des randlichen Entwässerungssystems werden Hochwasserrisiken für bebauten Bereiche und Infrastruktur minimiert.

3.2.2.2 Einordnung in die Ziele der Raumordnung

Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung bezogen auf

1. das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern
2. den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan - Region Vorpommern

wird im Folgenden begründet.

3.2.2.2.1 Einordnung in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet befindet sich gemäß der Karte 1 des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RREP VP) in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Vorranggebiete und Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß Punkt 5.1 RREP VP Gebiete, in denen dem Naturschutz Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen ist. Diese Gebiete sind als solche zu sichern und zu schützen.

Die Planung entspricht mit ihren Zielen der Entwicklung des natürlichen Regenmoors und stärkt dessen landschaftsökologische Bedeutung und seine Funktionen für die Erhaltung gefährdeter Arten.

Auf die detaillierte Wertung der einzelnen Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer und Klima wird an dieser Stelle verzichtet.

Grundsätzlich werden die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsbedrohten Arten durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhal-

ten und die Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Der Wasserrückhalt im Moor wirkt der Bodenerosion, der Verdichtungen und Degradierung von Moorböden entgegen.

Eine Verbesserung der Moorfunktionen bedeutet gleichzeitig eine Reduzierung des Waldbestandes. Wald bedeutet eine massive Wasserzehrung, welche der Moorvernässung entgegensteht. Die Beeinträchtigung des vorhandenen Waldbestandes wird durch Kompensation ausgeglichen.

Zusammenfassend kann erklärt werden, dass der vorgelegte Plan auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen den Zielen der Raumordnung entspricht.

3.2.2.2 Einordnung in den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP)

Das geplante Vorhaben ist im GLRP VP als Maßnahme W 104 entsprechend dem Schutz- und Entwicklungserfordernis Wald für das Vorhabensgebiet ausgewiesen.

Auf weitere Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet.

3.2.2.3 Übereinstimmung mit gesetzlichen Planungsleitsätzen (resultierend aus der Konzentrationswirkung)

3.2.2.3.1 Planrechtfertigung im Sinne des Naturschutzes

Mit der Gesamtmaßnahme wird den Grundsätzen des § 1 BNatSchG entsprochen, wonach Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen- und Tierwelt
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Das geplante Vorhaben befindet sich räumlich sowohl im FFH- als auch im Vogelschutzgebiet. Als Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ wird es als nationales Großschutzgebiet bewirtschaftet.

Um der Sensibilität dieses Gebietes Rechnung zu tragen wurde der Plan bezogen auf die konkreten Maßnahmen, den konkreten Standort und die speziellen Auswirkungen geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass unter den Bedingungen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine verträgliche Lösung für die Durchführung der geplanten Arbeiten realisiert werden kann, um das Ziel, eine größtmögliche Wasserrückhaltung im Regenmoor, zu erreichen.

Das Nationalparkamt Vorpommern als zuständige untere Naturschutzbehörde, stimmte den gutachterlichen Prüfungen auf FFH- und SPA-Verträglichkeit zu.

Die nach Naturschutzrecht zu erteilenden Entscheidungen wurden im vorliegenden Beschluss konzentriert.

3.2.2.3.2 Planrechtfertigung im Sinne des Waldrechts

Gemäß § 10 LWaldG sind die Funktionen des Waldes bei den Planungen von Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen einzubeziehen.

Die geplante Maßnahme ist Teil des Nationalparkplanes und Maßnahme nach Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern. Das Nationalparkamt Vorpommern als zuständige Forstbehörde hat die Vorbereitung der Maßnahme begleitet, sodass die Waldgesetzgebung berücksichtigt wurde und der gezielte Waldverlust auch ausgeglichen wird.

Die nach Waldrecht zu erteilenden Entscheidungen wurden im vorliegenden Beschluss konzentriert.

3.2.2.3.3 Planrechtfertigung im Sinne anderer tangierende Gesetze

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden alle Träger öffentlicher Belange einbezogen. Alle Auflagen, die sich aus der festgestellten Planung ergaben, wurden erörtert und falls erforderlich in den vorliegenden Beschluss aufgenommen. Es konnte Einvernehmen mit allen Trägern öffentlicher Belange erzielt werden.

3.2.2.3.4 Zusammenfassung gesetzliche Planungsleitsätze

Durch die Verknüpfung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen und unter Berücksichtigung überregionaler Zielstellungen wird dem Wohl der Allgemeinheit in besonderer Weise durch das Vorhaben entsprochen. Die Zielstellung des Vorhabens entspricht den Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetz und der jeweils nachgeordneten Gesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3.2.2.4 Wasserrechtliche Planfeststellung

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Wohl der Allgemeinheit wird durch die beantragte Planfeststellung grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung ist auch bei Einbeziehung der festgesetzten und im Bedarfsfall noch festzusetzenden Auflagen nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben verhindert eine unnatürliche Entwässerung des Regenmoores und sichert die Entwässerung angrenzender Flächen.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen somit der Herstellung naturnaher Wasserverhältnisse im Moor und der Bewahrung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften.

Die Auswirkungen begrenzen sich auf das Regenmoor selbst. Das Wasser wird zurückgehalten und nur für Flächen, für die eine Entwässerung zum Zweck der Bewirtschaftung aufrecht erhalten werden muss, wird die erforderliche Entwässerung verbessert.

Das Vorhaben ist als gemeinwohlverträglich im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu bezeichnen. Danach entspricht es dem Wohl der Allgemeinheit, wenn die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen geschützt und gepflegt werden, ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funk-

tionsfähigkeit erhalten, die Gewässergüte verbessert bzw. bei Beeinträchtigungen wiederhergestellt werden.

Im Sinne des Gemeinwohls waren vorliegend, wenn auch nicht durch die zuständigen Behörden, sondern die Gemeinde gefordert, die Auswirkungen der Maßnahme auf das Auftreten von blutsaugenden Insekten und der damit verbundenen Belästigung in Siedlungsbereichen zu beurteilen. Bezogen auf diese Problematik wurde ein Gutachten bezogen auf die vorkommenden Arten mit folgendem Fazit vorgelegt.

Die Bewertung erfolgte für Gnitzen (*Ceratopogonidae*), Bremsen (*Tabanidae*) und Stechmücken (*Aedes*).

Für Gnitzen und Bremsen kann ausgeschlossen werden, dass die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen Einfluss auf die Larvenbrutplätze haben, da diese nicht vordergründig in den Waldformationen (Gnitzen) bzw. mehrheitlich in den Poldern südlich der Gemeindestraße (Bremsen) liegen.

Bezüglich der Gattung der Stechmücken (*Aedes*) wurde das Vorkommen verschiedener Arten untersucht, wobei einige dieser Arten nur vereinzelt auftraten.

Für folgende Arten konnte ein vermehrtes Auftreten festgestellt werden:

	Habitat	Auftreten	Vorkommen
<i>Aedes annulipes</i>	Wald	monozyklisch	häufig
<i>Aedes cantans</i>	Wald	monozyklisch	sehr häufig
<i>Aedes cataphylla</i>	Wald	monozyklisch	häufig
<i>Aedes communis</i>	Wald	monozyklisch	regelmäßig

Tabelle B-21: häufig auftretende Stechmückenarten

Die vorgesehenen, wasserbaulichen Maßnahmen zielen auf oberflächennahe Wasserstände in den Gräben, wodurch das Hauptbrutplatzpotential (schwankende Wasserstände) reduziert wird, jedoch die sich im Winter und Frühjahr mit Wasser füllenden Geländesenken sich ausdehnen und somit sich das Gesamtpotenzial an geeigneten Brutplätzen erhöhen wird.

Für die unmittelbaren Anlieger, die bereits einer hohen Mückenlast ausgesetzt sind, wird sich die gefühlte Situation aber wenig ändern. Für den Bereich Müggenburg ist davon auszugehen, dass sich die Situation etwas verschlechtern könnte. Da bei größerer Mückenlast im Projektgebiet und teilweisem Abgang der Bewaldung größere Freiflächen entstehen, wird bei Ostwind (im Frühsommer eher selten in M-V) eine Windverdriftung der Imagines in Richtung Ostseebad Zingst zugelassen. Derartige Verdriftungen sind aber kurzzeitige Ereignisse, die sich nach wenigen Tagen erledigen.

Das Gelände außerhalb des Projektgebietes (hinter der Gemeindestraße) wird durch die wasserbaulichen Maßnahmen nicht beeinflusst. Die potenziell dort vorhandenen Brutplätze für Wiesenarten und Bremsen bleiben erhalten, sind aber in ihrer geringen Ausdehnung nahezu ohne Bedeutung für die Anlieger.

Behördlicherseits wird eingeschätzt, dass die Belästigung durch Stechmücken in Abhängigkeit vom Wetter, vom vorausgegangenen Winter und allen die Populationen beeinflussenden Faktoren schwankt. Die vorausgesagte geringfügige Verschlechterung für die angrenzenden Bauungen im Bereich Müggenburg kann bei Berücksichtigung der natürlichen Schwankung der Belästigung im Sinne des Wohls der Allgemeinheit in Kauf genommen werden.

3.2.3 Planabwägung

Die Abwägung aller Belange, die eingebracht wurden, ergibt, dass das geplante Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Ihm stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen.

Die Optimierung des Wasserhaushaltes im Regenmoor dient der Wiederherstellung naturnaher Wasserverhältnisse und der Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens des Moorkörpers und somit der ökologischen Aufwertung des Regenmoores.

Gemäß UVPG erfolgte eine Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit und eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- und Europäischen Vogelschutzgebietes.

Um nachteilige Auswirkungen auf im Verfahren vorgebrachte Belange zu verhindern oder auszugleichen wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Der abschließenden Abwägung ist ein Anhörungsverfahren vorausgegangen, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Abwägungsprozess wurden die Ergebnisse des Erörterungstermins ausgewertet und soweit diese nicht gegenstandslos geworden sind oder zurückzuweisen waren einbezogen.

IV Begründung der zu ersetzenden Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG M-V wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

1 Begründung der Entscheidungen nach Wasserrecht

1.1 Entscheidung zu den Stauhöhen / Stauanlagen (zu Teil A.IV.1)

Die Anordnung und Bauweise der Stauanlagen ist geeignet, um den Wasserstand im Grabensystem anzuheben.

Die Stauhöhe liegt an allen Staubauwerken mindestens 10 cm unter Geländeoberkante, das heißt, es ist ausreichend Speichervolumen vorhanden, um Niederschlagswasser zurückzuhalten und nicht direkt an die Vorflutgräben abzuführen. Das mögliche Abführvermögen wird durch die Einschnürung der festen (Holz-)Staubauwerke unmittelbar oberhalb der Grenze des Vorhabensgebietes reduziert.

Die Leistungsfähigkeit der Überlaufbauwerke ergibt sich in Abhängigkeit von der Überlaufhöhe wie folgt:

H [cm]	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	15	17	20
Q [l/s]	2	5	10	15	21	28	36	43	52	61	80	112	135	172

Tabelle B-22: Leistungsfähigkeit der Überlaufbauwerke

Das bedeutet, dass die 9 Überlaufbauwerke bei einer Überlaufplatte von 10 cm (61 l/s je Bauwerk) insgesamt eine Leistungsfähigkeit von 550 l/s haben. Für das betrachtete Vorhabensgebiet mit einer Größe von 774 ha entspricht das einer Gebietsabflussspende von ca. 70 l/s und km², welche einem Hochwasserereignis entspricht. Die topographischen und Bodenverhältnisse im Einzugsgebiet bedingen relativ geringe Gebietsabflussspenden.

Betrachtet man die Staubauwerke konkret ergibt sich bei „Vollstau“ teilweise eine größere mögliche Überlaufplatte, welche die Leistungsfähigkeit der Bauwerke erhöht.

Bauwerk	1f	2Af	2Bf	3f	4f	5f	6Af	6Bf	7f	43f	33f	29f	18f	15f
Stauhöhe	0,35	0,20	0,20	0,20	0,30	0,30	0,30	0,30	0,20	0,20	0,20	0,30	0,20	0,20
Gelände	0,50	0,30	0,60	0,40	0,60	0,40	0,30	0,40	0,30	0,30	0,40	0,40	0,30	0,20
Überfallplatte	0,15	0,10	0,40	0,20	0,30	0,10	0,00	0,10	0,10	0,10	0,20	0,10	0,10	0,00
Abfluss	112	61	486	172	315	61	0	61	61	61	172	61	61	0

Tabelle B-23: Leistungsfähigkeit der randlichen Staubauwerke

In den Randgräben 6 und 7/1 werden die Wasserstände durch den Schöpfwerksbetrieb bestimmt. Die Einschaltpegel liegen bei -0,50 m HN bzw. -0,60 m HN. Aus den in der Planungsphase aufgenommenen Wasserständen kann abgeleitet werden, dass die Wasserstände in den Randgräben etwa 50 cm höher liegen als der Einschaltpegel an den Schöpfwerken, was ein Wasserspiegelgefälle von 0,2 ‰ bedeutet. Die Stauhöhe an den Gebietsauslässen liegt zwischen

Planfestgestellt
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14)
Grimmen, den 28. August 2014
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

0,20 und 0,35 m HN, so dass nicht mit einem Einstau des Abflusses zu rechnen ist. Im Folgenden die Beurteilung der einzelnen „Stauhaltungen“.

Im Rahmen der Planung wurde herausgearbeitet, dass die durchschnittlichen Niederschläge im Vorhabensgebiet nicht ausreichen, um einen Vollstau der Gräben zu erreichen, zumindest werden im Sommerhalbjahr vorhandene Niederschläge auch weitestgehend verdunstet oder durch die Vegetation verbraucht, allerdings wird eingeschätzt, dass die Winterniederschläge länger im Vorhabensgebiet gehalten werden können und nicht durch den für die Bewirtschaftung im angrenzenden Poldergebiet notwendigen Schöpfwerksbetrieb abgeleitet werden.

Bei der folgenden Bewertung kann davon ausgegangen werden, dass zum Schwerpunktzeitpunkt der touristischen Nutzung nicht mit „Vollstau“ im Grabensystem zu rechnen ist.

1.1.1 Graben 8/3

Das vorliegend zu beurteilende Stausystem befindet sich in einem Graben, der in seinem neuen gewidmeten Verlauf perspektivisch die Funktion für die Entwässerung des Seedeiches übernimmt. Daher werden die Stau 3r, 4r und 5r regulierbar ausgeführt. Im alten Grabenverlauf 8/3 werden Erdstau angelegt.

Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

Stau	5r	4r	3r					
Höhe	+0,40	+0,50	+0,60					
Stau			6f	7f	8f	9f	10f	11f
Höhe			+0,50	+0,55	+0,60	+0,65	+0,70	+0,75
Stau				4f	5f			
Höhe				+0,60	+0,70			
Stau						2f		
Höhe						+0,80		

Tabelle B-24: Einstau Grabensystem 8/3

Die Stauhöhen der Erdstau haben eine Höhendifferenz von maximal 10 cm. Es wird eingeschätzt, dass auf Grund der geringen Durchlässigkeiten des Erdstoffs und des relativ geringen hydraulischen Gefälles nur eine relativ geringe Durchströmung erfolgt.

Der Graben 8/3 hat Vorflut zum Schöpfwerk Müggenburg mit einem Einschaltpeil von -0,60 m HN. Die Entfernung des Staus 5r zum Schöpfwerk beträgt etwa 1,8 km und es kann davon ausgegangen werden, dass kein Rückstau erfolgt ($\Delta h = 0,40 \text{ mHN} - (-0,60 \text{ m HN}) = 1,00 \text{ m}$).

1.1.2 Größere Gräben mit festem Holzstau als Staubauwerk

Alle „Auslass-Stauanlagen“ in den größeren Gräben, durch welche auch ein größeres Einzugsgebiet entwässert wird, werden als eingeschüttete Holzstau errichtet. Die Bauweise wird als relativ dicht und geeignet für den Wasserrückhalt beurteilt.

1.1.2.1 Graben 7/2

Der Graben 7/2 bleibt ausschließlich unterhalb des Staubauwerkes als gewidmetes und zu unterhaltendes Gewässer bestehen. Die Staubauwerke befinden sich im zu entwidmenden Grabenabschnitt.

Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

Stau	7fH	12f	13f	14f				
Höhe	+0,20	+0,40	+0,45	+0,50				

Tabelle B-25: Einstau Graben 7/2

Die Stauhöhen der Erdstaue haben eine Höhendifferenz von max. 20 cm. Es wird eingeschätzt, dass auf Grund der geringen Durchlässigkeiten des Erdstoffs und des relativ geringen hydraulischen Gefälles nur eine relativ geringe Durchströmung erfolgt.

Der Graben 7/2 hat Vorflut zum Schöpfwerk Müggenburg mit einem Einschaltpeil von -0,60 m HN. Die Entfernung des Staus 7fH zum Schöpfwerk beträgt etwa 2,5 km und es kann davon ausgegangen werden, dass kein Rückstau erfolgt ($\Delta h = 0,20 \text{ mHN} - (-0,60 \text{ mHN}) = 0,80 \text{ m}$).

1.1.2.2 Gräben Neuer Weg (südlich Torfmoorschneise)

Am Neuen Weg werden in beiden Seitengräben Staue angelegt. Beide Gräben sind keine Gewässer.

Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

westlich	Stau	6Af(H)	19Af	20Af	21Af	22Af	14f	
	Höhe	+0,30	+0,35	+0,40	+0,45	+0,50	+0,50	
östlich	Stau	6Bf(H)	19Bf	20Bf	21Bf	22Bf		
	Höhe	+0,30	+0,35	+0,40	+0,45	+0,50		

Tabelle B-26: Stauhöhen Wegseitengäben Neuer Weg

Die Stauhöhen der Erdstaue haben eine Höhendifferenz von nur 5 cm. Es wird eingeschätzt, dass auf Grund der geringen Durchlässigkeiten des Erdstoffs und des sehr geringen hydraulischen Gefälles kaum eine Durchströmung erfolgt.

Die Ableitung erfolgt in den Graben 7/1 mit Vorflut zum Schöpfwerk Müggenburg mit einem Einschaltpeil von -0,60 m HN. Die Entfernung der Stau 6A/BfH zum Schöpfwerk beträgt etwa 2,4 km und es kann davon ausgegangen werden, dass kein Rückstau erfolgt ($\Delta h = 0,30 \text{ mHN} - (-0,60 \text{ mHN}) = 0,90 \text{ m}$).

1.1.2.3 Schöpfwerksgraben

Der Schöpfwerksgraben ist ebenfalls kein Gewässer.

Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

Stau	5f(H)	23f	24f	25f	26f	27f	28f	
Höhe	+0,30	+0,40	+0,45	+0,50	+0,60	+0,65	+0,75	

Tabelle B-27: Stauhöhen Schöpfwerksgraben

Die Stauhöhen der Erdstaue haben eine Höhendifferenz von max. 10 cm. Es wird eingeschätzt, dass auf Grund der geringen Durchlässigkeiten des Erdstoffs und des relativ geringen hydraulischen Gefälles nur eine relativ geringe Durchströmung erfolgt.

Die Ableitung erfolgt in den Graben 6 mit Vorflut zum Schöpfwerk Westhof (Einschaltpeil: -0,50 m HN) bzw. Graben 7/1 mit Vorflut zum Schöpfwerk Müggenburg (Einschaltpeil: -0,60 m HN) Die Entfernung des Stau 5fH zum Schöpfwerk Müggenburg beträgt etwa 3,1 km zum

Schöpfwerk Westhof (über Graben 5) ca. 1,9 km. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Rückstau erfolgt.

An dieser Stelle ist auch die Nutzung des Freiauslaufs möglich, was aber vorwiegend zur Entwässerung im Extremfall genutzt werden soll.

1.1.2.4 Gräben mit Vorflut zum Graben 6 (Schöpfwerk Westhof)

Im Folgenden die Zusammenfassung der angestauten Waldgräben mit Vorflut zum Graben 6 und weiter über die Gräben 5 bzw. 5/1 zum Schöpfwerk Westhof (Einschaltpegel: -0,50 m HN),

Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

Graben		Bezeichnung Stau				max. Δh
Wieker Weg	Stau	4f(H)	30f	31f	32f	
	Höhe	0,30	0,35	0,50	0,60	0,15
Entfernung zum SW		1,4 km				
	Δh (SW)	0,80 m				
100 m westlich Badeweg	Stau	3f(H)	34f	35f	36f	
	Höhe	0,20	0,25	0,45	0,50	0,20
Entfernung zum SW		970 m				
	Δh (SW)	0,70 m				
Badeweg W	Stau	2Af(H)	37Af	38Af	38Bf	
	Höhe	0,20	0,30	0,35	0,35	0,10
	Stau				40Af	
	Höhe				0,35	
Badeweg O		2Bf(H)	37Bf	40Bf		
		0,20	0,30	0,35		0,10
Entfernung zum SW		825 m				
	Δh (SW)	0,70 m				
Torfmoorschneise	Stau	1f(H)	41f	39f		
	Höhe	0,35	0,40	0,55		0,15
Entfernung zum SW		2,1 km				
	Δh (SW)	0,85 m				

Tabelle B-28: Stauhöhen Graben Wieker Weg

Es handelt sich bei allen Gräben um Wegseitengräben, die keine Gewässer sind.

Die Stauhöhen der Erdstau haben eine Höhendifferenz von max. 20 cm (letzte Spalte). Es wird eingeschätzt, dass auf Grund der geringen Durchlässigkeiten des Erdstoffs und des relativ geringen hydraulischen Gefälles nur eine relativ geringe Durchströmung erfolgt.

Auf Grund der Entfernungen zum Schöpfwerk wird eingeschätzt, dass kein Rückstau erfolgt.

1.1.3 Kleine Gräben

Im Vorhabensgebiet werden weitere kleine Gräben mit Vorflut, aber einem sehr kleinen Einzugsgebiet, eingestaut. Auf Grund des wahrscheinlich geringen Wasserandranges werden ausschließlich Erdstau errichtet.

Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

Graben	Vorflut						max. Δh
150 m westlich Seezeichenschneise	7/1	Stau	15f	16f	17f		
		Höhe	0,10	0,30	0,40		0,25
		Entfernung SW	km				
		Δh (SW)	0,70				
Grüner Weg	6	Stau	29f				
		Höhe	0,30				
		Entfernung SW					
		Δh (SW)	0,80 m				
150 m östlich Wieker Weg	6	Stau	33f				
		Höhe	0,20				
		Entfernung SW					
		Δh (SW)	0,80 m				
250 m östlich Badeweg	6	Stau	43f				
		Höhe	0,20				
		Entfernung SW					
		Δh (SW)	0,80				
		Stau:	3f				
		Höhe:	0,80				
		Stau		1f			
		Höhe		+0,80			

Tabelle B-29: Kleinere Staue im Vorhabensgebiet

Zur Durchsickerung und einem möglichen Rückstau durch die Entfernung zum Schöpfwerk wird auf die Ausführungen im vorherigen Abschnitt verwiesen

1.1.4 Zusammenfassung

Die vorliegend festgeschriebenen Stauhöhen wurden gegenüber den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen verändert. Die Höhen sind bis auf Ausnahmen (siehe Tabelle B-30) niedriger als vorher und waren mit diesen Angaben Grundlage der Vegetationsprognose für den Wald.

m HN	6fH	15f	22Af	24f	28f	35f	37Bf
Plan alt	0,20	0,10	0,40	0,40	0,60	0,40	0,20
Plan neu	0,30	0,20	0,50	0,45	0,75	0,45	0,30

Tabelle B-30: Abweichende Stauhöhen vom eingereichten Plan (nachträglich geändert)

In der ausgelegten Planung waren die Stauhöhen im Grabenverlauf nicht plausibel. Die Änderung gegenüber der ausgelegten Planung hat keine Auswirkungen, die Betroffenheiten begründen. Auf die Ausführungen im Abschnitt 1.6 wird verwiesen.

Das vorliegende Stauregime ist geeignet, um die Wasserstände im Vorhabensgebiet anzuheben, es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Stauhöhen niederschlagsabhängig schwanken und teilweise niedriger sind.

1.2 Entscheidung zum Gewässerbestand / Poldergebiet (zu Teil A.IV.2)

Alle folgend genannten Gräben haben auch weiterhin eine Entwässerungsfunktion für das angeschlossene Einzugsgebiet und entsprechen somit der Definition des im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 WHG und § 1 Abs. 1 und 2 LWaG. Besonderheiten werden weitergehend begründet.

Die Widmung der einzelnen Gewässerabschnitte heilt auch das Bestehen einzelner Grabenfragmente im Zusammenhang mit der Errichtung der Sturmflutschutzanlagen.

1.2.1 Graben 8/3

Der Graben 8/3 beginnt jetzt am Sielbauwerk am Deichgraben des alten Seedeiches, verläuft von dort aus Richtung Süden und in seinem bestehenden Verlauf bis zur Einmündung in den Graben 8 Richtung Schöpfwerk Müggenburg.

Die regulierbaren Staubawerke 3r - 5r und die Durchlässe im Bereich Kavalierschneise (Bauwerk D1) und Grenzweg (Bauwerk D2 und D3) sind als Bauwerke im Gewässer Bestandteil des Grabens.

Die Vorflut für die Entwässerungsanlagen des Deiches ist ausschließlich über den Graben 8/3 gegeben und muss durch diesen erfolgen, der Gewässercharakter ist unstrittig.

1.2.2 Graben 6

Der Graben 6 vereint die bestehenden Gräben 6/1 und 6. Beide Gewässer unterliegen den Anforderungen des WHG. Es erfolgen keine weiteren Änderungen.

Die Durchlässe A4 bis A10 sind zum Gewässer zugehörige Bauwerke.

Da keine weiteren Zuflüsse erfolgen ist die Bezeichnung Graben 6 plausibel.

1.2.3 Graben 5/1

Da im Zusammenhang mit dem Vorhaben Sturmflutschutz die Entwässerungsfunktion des Grabensystems 4 und 5 schon verändert wurde, gilt der noch vorhandene Graben 4/2 mit vorliegendem Beschluss als Graben 5/1. Das alte Entwässerungssystem des Grabens 4 entwässert zum Schöpfwerk Südhof. Dieser Polder wurde durch die gebauten Hochwasserschutzanlagen zerschnitten. Das Grabenfragment des Grabens 4/2 wurde an den Graben 5/1 angeschlossen. Der Verlauf wird vorliegend beginnend am Zusammenfluss Graben 6 / Graben 6/1 und der Beschreibung folgend (siehe Tabelle A-2) bestimmt. Der Durchlass durch die Gemeindestraße (Bauwerk B5) und die vorhandenen Durchlässe C1 bis C5 gehören als Bauwerke im Gewässer zu diesem.

Der Graben fasst bestehende Grabenabschnitte, die für die Entwässerung der Polderflächen und das Vorhabensgebiet Bedeutung haben, plausibel zusammen. Die Bezeichnung Graben 5/1 ist schlüssig.

1.2.4 Graben 5

Der Graben 5 beginnt wie in den Unterlagen des Wasser- und Bodenverbandes angegeben als Straßengraben vor den Grundstücken Landstraße 9 - 11 einschl. Durchlässe C6 - C8 und folgt dann seinem derzeitigen Verlauf. Zum Gewässer gehört auch das neu zu errichtende Durchlassbauwerk durch die Landstraße (Bauwerk B4). Auf die Begründung zur Erforderlichkeit dieses Durchlasses wird verwiesen. Es erfolgen keine weiteren Änderungen, der Gewässercharakter ist unstrittig.

1.2.5 Graben 7/1 und 7/1a

Der Graben 7/1 wird in seinem Verlauf nicht verändert. Er erhält einen zusätzlichen Ableitungsgraben Richtung Schöpfwerk (Graben 7/1a), um in Extremsituationen, größere Wassermengen Richtung Schöpfwerk abzuleiten.

Zum Graben 7/1 gehören die Durchlässe A1 bis A 3 und B1 und B3, zum Graben 7/1a der Anschlussdurchlass zum Graben 7/1 (Durchlass B2).

1.2.6 Graben 7/2

Der Graben 7/2 wird oberhalb des Staubauwerkes 7fH entwidmet. Das Staubauwerk gehört nicht zum Bestand des Gewässers.

Der verbleibende Grabenverlauf hat auch weiterhin eine Entwässerungsfunktion für das Einzugsgebiet.

1.2.7 Graben a1-A (ehemaliger Schöpfwerksgraben zum Forstschöpfwerk)

Der Graben a1-A wird oberhalb des Staubauwerkes 5fH entwidmet. Das Staubauwerk gehört nicht zum Bestand des Gewässers. Der Graben beginnt unmittelbar unterhalb des Bauwerkes verläuft bis zur Gemeindestraße, quert diese mittels Durchlassbauwerk B6 und endet an der Einmündung des Freiauslaufes in den Zingster Strom. Der Freiauslauf ist nicht Bestandteil des Gewässers sondern Bestandteil der Hochwasserschutzanlage (Binnendeich).

Der Graben a1-A hat vorliegend die Funktion, Wasser aus dem Vorhabensgebiet den Gräben 6 bzw. 7/1 zuzuleiten, schafft aber auch die Möglichkeit das Einzugsgebiet über den Freiauslauf zu entwässern. Vorliegend ist eine Entwässerungsfunktion für das Einzugsgebiet gegeben, so dass dieser Graben als Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu betrachten ist.

1.2.8 Poldergebiet

Das Vorhabensgebiet gehört auch weiterhin zum Einzugsgebiet der Schöpfwerke. Die natürliche Entwässerung erfolgt über die Gräben bzw. das Grundwasser in die Randgräben. Es ist davon auszugehen, dass wenig Wasser über die Gräben den Randgräben zufließt, da entsprechend dem Projektziel, das Wasser zurückgehalten werden soll und infolgedessen, der Schöpfwerksaufwand insgesamt reduziert wird.

Da die grundsätzliche Entwässerung über die Schöpfwerke gewährleistet bleiben muss, ist die Zugehörigkeit der Projektflächen zum Poldergebiet unstrittig. Eine konkrete Zuordnung zu den beiden Schöpfwerken ist nicht möglich, da diese unterschiedliche Einschaltpegel haben und die Gräben 6 und 7/1 im Bereich des Grabens a1-A Verbindung haben.

1.3 Entscheidung zum Gewässerausbau (zu Teil A.IV.3)

1.3.1 Randgräben 6 und 7/1

Die Randgräben des Projektgebietes sichern vorrangig die Entwässerung der bebauten Bereiche außerhalb des Projektgebietes. In Extremsituationen muss auch Überschusswasser aus dem Projektgebiet abgeleitet werden. Um diese Entwässerungsfunktion zu erfüllen, muss der Graben unterhaltbar sein. Zu diesem Zweck ist nördlich der Gräben 6 bzw. 7/1 ein Bewirtschaftungsstreifen zu schaffen, der für die regelmäßige Unterhaltung zur Verfügung steht.

Um einen Einstau der Straße (bei ordnungsgemäßen Schöpfwerkebetrieb) zu verhindern, muss der Abfluss zu den Durchlässen gesichert sein. Zu diesem Zweck sind die geplante Entschlammung und ein Freilegen der Durchlässe erforderlich.

Auf Grund der vorrangig schöpfwerksabhängigen Entwässerung ist die Schaffung eines durchgehenden Sohlgefälles nicht maßgebend, dennoch müssen die Sohlen zwischen den vorhandenen Durchlässen angepasst werden.

1.3.2 Graben 8/3

Der neue Verlauf des Grabens beginnt am alten Seedeich. Um erstmalig die Vorflut in Fließrichtung herzustellen, ist im Grabenverlauf die Sohle zu überprüfen und ggf. vorhandene Sohlauflagen zu beseitigen. Als Sohle gilt die Verbindung zwischen den festen Sohlagen der Durchlässe.

1.3.3 Freiauslauf

Der Freiauslauf (offener Graben) wird im Zusammenhang mit dem Rückbau des Forstschöpfwerkes ausgebaut. Es wird die Möglichkeit geschaffen, bei extremen Niederschlags- oder Schneeschmelzereignissen und gleichzeitigen niedrigen Wasserständen im Zingster Strom Wasser abzuleiten.

Zusätzlich wird eine Aufstellfläche für mobile Pumpentechnik vorgesehen, um an dieser Stelle bei Extremsituationen auch Wasser über den Deich in den Zingster Strom einzuleiten.

Die geplanten Möglichkeiten werden als geeignet beurteilt, die Verbesserung der Entwässerung für das angeschlossene Einzugsgebiet zu erreichen.
Auf meine Ausführungen unter Punkt 1.7 wird verwiesen.

1.4 Entscheidung zu den Bauwerken (zu Teil A.IV.4)

1.4.1 Durchlässe

1.4.1.1 Durchlässe (A)

Vorliegend wurden auch alle bestehenden Durchlässe, die die Leistungsfähigkeit der Gräben 6 (Bauwerke A4 - A10) und 7/1 (Bauwerke A1 - A3) zur Ableitung des anfallenden Wassers bestimmen gelistet.

Auffällig ist, dass die Sohlagen nicht zwingend mit der Fließrichtung korrespondieren, was aber auf Grund der schöpfwerksgebundenen Entwässerung als unbedeutend eingeschätzt wird.

1.4.1.2 Durchlässe (B)

Um die Leistungsfähigkeit der Ableitung Richtung Schöpfwerke zu erhöhen werden zusätzliche, die Landstraße querende, Durchlässe errichtet. Die Dimensions- und Materialwahl (DN 600, GFK) ist plausibel, da eine Überdeckung im Straßenbereich erforderlich, bei GFK eine gegenüber Beton bessere Salzwasserbeständigkeit gegeben ist und die Baulängen bezogen auf erforderliche Straßensperrungen günstiger sind.

Die Erhöhung dieser Leistungsfähigkeit ist Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme, um ggf. Überschusswasser schnell und ohne Beeinträchtigungen für angrenzende Gebiete abzuleiten.

1.4.1.3 Durchlässe (C)

Die Durchlässe (C) befinden sich außerhalb des Vorhabensgebietes, wurden aber vorliegend gelistet, um den Gewässerverlauf der neu bestimmten Gewässer vollständig zu beschreiben.

1.4.1.4 Durchlässe (D)

Im Verlauf des neu gewidmeten Grabenverlauf 8/3 kreuzt dieser Graben die Kavalierschneise (Durchlass D1) und den Grenzweg (Durchlass D2 und D3). Das Durchlassbauwerk ist zwingend als Bestandteil des neu bestimmten Gewässers zu betrachten.

1.4.2 **Staubauwerke**

Der Rückbau des vorhandenen Staus im Graben 6 ist erforderlich, um hohe Wasserstände im Graben 6 auszuschließen und Wasser aus den Randgräben zügig abzuführen, um einen Einstau der Straße und ihres Unterbaus auszuschließen und eine ausreichende Leistungs- und Speicherkapazität im Falle extremer Niederschlagsereignisse zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird auch auf einen Stau im Graben 7/1 verzichtet (Hinweis des Wasser- und Bodenverbandes im Verfahren).

Die vorgesehenen regulierbaren Stauanlagen 3r - 5r im Graben 8/3 sind geeignet, um im Graben 8/3 einen Wasserrückhalt zu erreichen. Sofern Wasser aus dem Deichfußgraben abgeleitet werden muss, können die Stautafeln geöffnet und das Wasser abgeleitet werden.

1.5 **Entscheidung zur Unterhaltung (zu Teil A.IV.5)**

Grundsätzlich gelten für die Unterhaltung die Vorgaben des § 39 Abs. 1 WHG, insbesondere sowohl die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG) als auch die Erhaltung der Ufer, durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Sie muss sich vorliegend an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe des § 27 und § 29 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 2 WHG).

1.5.1 **Gewässer**

1.5.1.1 Randgräben Graben 6 und 7/1 und Graben a1-A

Um die Entwässerung des Einzugsgebietes und den Bestand der Gemeindestraße zu sichern ist vorrangig die Unterhaltung der Gräben 6, 7/1 und a1-A zu regeln, um vom Schöpfwerksbetrieb abhängig das anfallende Wasser abzuleiten. Die Gräben berühren die Waldgebiete des Nationalparks und eine erforderliche regelmäßige Unterhaltung ist teilweise mit Eingriffen in den Waldbestand verbunden. Im Rahmen der Umsetzung des Projektes wird an den genannten Gräben ein Bewirtschaftungsstreifen geschaffen, der gehölzfrei ist und die regelmäßige Befahrung ermöglicht. Die erforderlichen Holzungen sind Bestandteil der Waldbilanz.

Die Holzungen haben in Abstimmung zwischen dem Nationalparkamt Vorpommern und dem Wasser- und Bodenverband Recknitz-Boddenkette zu erfolgen, wobei maximal 6 m freizuhalten sind. Wichtig ist, dass die Befahrbarkeit (einschließlich Lichtraumprofil) dauerhaft gegeben sein muss. Das Räum- / Mähgut ist auf dem Bewirtschaftungsstreifen abzulegen und muss hier einplaniert werden.

Dem Antrag des Nationalparkamtes zur Bestimmung der Gemeindestraße als Unterhaltungs-

trasse für einen 300 m langen Teilabschnitt des Grabens 6 kann nach ausführlicher Diskussion nicht stattgegeben werden, da auch in diesem Fall umfängliche Holzungen erforderlich wären und eine Ablage des Mäh- / Räumgutes nicht geklärt werden kann.

1.5.1.2 Graben 8/3

Eindeutig zu regeln ist die Unterhaltungstrasse am Graben 8/3 in seinem neuen Verlauf innerhalb des Vorhabensgebietes. Da der Graben in seinem Verlauf wegparallel verläuft, sind keine weiteren Festlegungen erforderlich. Da auch in diesem Graben Wasser durch die regulierbaren Stau zurückgehalten werden soll, ist doch sein Abflussvermögen zu erhalten. Daher ist es erforderlich, den Graben einmalig zu profilieren und jährlich zu kontrollieren, ob sein Abflussvermögen beeinträchtigt ist. Die Stauhaltungen können zu Sedimentationen und damit verbundenen Sohlaufhöhungen im Graben führen. Sofern diese das Ableitungsvermögen beeinträchtigen, stellt eine erforderliche Entschlammung einen Mehraufwand zu Lasten des Begünstigten, hier Nationalparkamt Vorpommern dar.

Die Unterhaltung ist grundsätzlich durch den Wasser- und Bodenverband durchzuführen, kann zweckmäßigerweise mit dem Nationalpark Vorpommern vereinbart werden.

1.5.1.3 Gräben 5, 5/1, 7/1a und 7/2

Es wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltung der Gräben 5 und 5/1 in den Grünlandflächen unproblematisch ist, ebenso die Unterhaltung des neuen Stichgrabens 7/1a und des vorhandenen Grabens 7/2.

1.5.2 Stauanlagen

Alle Stauanlagen dienen ausschließlich dem Projektziel und sind ausschließlich der regulierbaren Stauanlagen 3r, 4r und 5r durch den Vorhabensträger zu unterhalten. Durch den Vorhabensträger wird die Unterhaltung dem Nationalparkamt Vorpommern übertragen.

1.5.2.1 Feste Stauanlagen

Grundsätzlich bedürfen diese Anlagen keiner Unterhaltung. Da sich diese auch nicht in Gewässern befinden, bedarf es auch keiner wasserrechtlichen Entscheidung zur Unterhaltung. Es wird vorliegend empfohlen, die Staubauwerke regelmäßig zu kontrollieren, um ggf. Wild- oder andere Schäden zu beheben.

Die Ableitungsgräben der Stauanlagen an den Grenzen des Vorhabensgebietes nach Punkt Teil A.IV.1 sind bis auf Ausnahmen keine Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und folglich auch nicht vom Wasser- und Bodenverband zu unterhalten. Die Kontrolle dieser Gräben muss folglich durch das Nationalparkamt erfolgen. Die Gräben werden auch derzeit nicht unterhalten, somit ist die Entscheidung plausibel.

1.5.2.2 Regulierbare Stauanlagen

1.5.2.2.1 Unterhaltung:

Die Unterhaltung (Funktionskontrolle) der regulierbaren Staubauwerke 1r und 2r hat regelmäßig durch das Nationalparkamt Vorpommern zu erfolgen, da sich diese Anlagen nicht in Gewässern befinden, die durch den Wasser- und Bodenverband zu unterhalten sind.

Die Unterhaltung der regulierbaren Stauanlagen im Graben 8/3 (3r, 4r und 5r) obliegt grundsätzlich dem Wasser- und Bodenverband. Die Unterhaltung stellt einen Mehraufwand dar, der

gegenüber dem Vorhabensträger / Nationalparkamt Vorpommern geltend gemacht werden kann.

Der Rückhalt des Wassers dient dem Ziel des Vorhabens, steht aber dem Entwässerungsbedürfnis der Hochwasserschutzanlage entgegen. Um deren Entwässerung sicher zu stellen, müssen die Stauanlagen regulierbar gestaltet und erhalten werden. Die Funktionskontrolle ist daher dem Nationalparkamt Vorpommern als Mehrkosten aufzuerlegen.

1.5.2.2.2 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der regulierbaren Stauanlagen obliegt ebenfalls dem Wasser- und Bodenverband in Abstimmung mit dem StALU VP. Die Bewirtschaftung kann dem Nationalparkamt Vorpommern übertragen werden. Die Bewirtschaftung stellt einen Mehraufwand dar.

In der Begründung wird auf die obigen Ausführungen zur Unterhaltung verwiesen.

1.5.3 Durchlässe

Durchlässe sind grundsätzlich Bauwerke im Gewässer im Sinne des § 36 WHG in Verbindung mit § 82 LWaG und unterliegen somit der im § 63 LWaG geregelten Unterhaltung der Gewässer. Hier wird bestimmt, dass die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung den Wasser- und Bodenverbänden (hier: Wasser- und Bodenverband Recknitz-Boddenkette) obliegt.

1.5.3.1 Durchlässe (A)

Alle unter (A) gelisteten Durchlässe dienen der Zuwegung zu den Wirtschaftswegen im Wald. Es handelt sich um vorhandene Wege, die den Wasserlauf kreuzen. Da die Durchlässe Bestandteil der vorhandenen Wege sind, obliegt dem Eigentümer des Weges auch die Zuständigkeit für den baulichen Zustand der Durchlassbauwerke.

Da die Durchlässe im Grabenverlauf ein „Abflusshindernis“ darstellen, muss durch den Eigentümer die Kontrolle bzgl. Schwemmguts erfolgen, da dieser grundsätzlich der Verursacher im Sinne des „Zustandstörers“ ist.

Die Unterhaltung der Durchlässe beschränkt sich auf die Freihaltung des Abflussprofils (Sohlräumung) und obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“.

Da dieses im Allgemeinen einen Mehraufwand gegenüber der Unterhaltung eines offenen Grabenabschnittes darstellt, kann dieser als Mehraufwand gegenüber dem Nationalparkamt Vorpommern geltend gemacht werden.

1.5.3.2 Durchlässe (B)

Alle unter (B) gelisteten Durchlässe dienen der Vorflut der Randgräben zu den Schöpfwerken bzw. zum Freiauslauf. Sie gehören dennoch zur Gemeindestraße, die diese Vorfluter kreuzt. Die Durchlässe sind folglich durch die Gemeinde bzw. den Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ bzgl. Schwemmguts zu kontrollieren.

Die Unterhaltung dieser Durchlässe obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“. Mehraufwand, der sich ergibt, kann gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden, da diese Durchlässe ursächlich zur Straße gehören.

Zur Sicherung insbesondere der Entwässerung angrenzender bebauter Bereiche (Bereich „Schlößchen“) und der Gemeindestraße wird die Vorflut zu den Schöpfwerken verbessert, indem die Landstraße mittels zusätzlicher Durchlässen gekreuzt und an Gräben in Richtung der Schöpfwerke angeschlossen wird. Vorliegend ist einzuschätzen, dass die zusätzlichen Durchlässe ausschließlich der Verbesserung der Entwässerung des gemeindlichen Gebietes und

der Bestandsicherung der Gemeindestraße dienen und somit die Entscheidung für alle unter (B) gelisteten Durchlässe gilt.

1.5.3.3 Durchlässe (C)

Alle unter (C) gelisteten Durchlässe sind vorhandene Durchlässe, deren Unterhaltung auch derzeit dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ obliegt. Sie dienen vorrangig dem genannten Wasser- und Bodenverband für die Bewirtschaftung der Gewässer (Arbeitsdurchlässe). Da an diesen Durchlässen keinerlei Änderung erfolgt, wird in vorliegendem Beschluss auch keine Entscheidung zum Mehraufwand getroffen.

1.5.3.4 Durchlass (D)

Die Durchlässe im neu gewidmeten Graben 8/3 dienen der schadlosen Abführung anfallenden Wassers und befinden sich in vorhandenen Wegen (Kavalierschneise und Grenzweg). Der Durchlass D3 gehört auch derzeit zum Gewässer und wird durch den Wasser- und Bodenverband unterhalten. Auf die Ausführungen bzgl. der Durchlässe (A) wird verwiesen. Sofern Ablagerungen durch die Stauhaltungen entstehen muss die Beseitigung im Rahmen der Unterhaltung als Mehrkosten gegenüber dem Nationalpark Vorpommern geltend gemacht werden. Auf § 65 LWaG wird verwiesen („Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, ... oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.“).

1.5.3.5 Durchlass durch den Deich (Freiauslauf)

Dieses Bauwerk ist Bestandteil der Hochwasserschutzanlage. Die Unterhaltung / Bewirtschaftung obliegt dem StALU VP. In vorliegender Entscheidung besteht kein Regelungsbedarf.

1.6 **Würdigung der wasserrechtlichen Entscheidungen bzgl. der Nicht-Beeinträchtigung vorhandener Infrastruktur und Bebauung**

Die geplanten Maßnahmen zielen auf die Anhebung der Wasserstände im Vorhabensgebiet, wobei diese Zielstellung nicht dauerhaft erreicht werden wird.

Südlich und östlich wird das Vorhabensgebiet durch die Gemeindestraße „Landstraße“ begrenzt, nördlich durch den neuen und alten Seedeich.

Im Vorhabensgebiet befinden sich Wege, die touristisch und forstwirtschaftlich genutzt werden aber auch als Rettungswege zur Verfügung stehen müssen.

Sowohl westlich als auch östlich des Vorhabensgebietes befinden sich Splitterbebauungen, welche durch die geplante Wasserstandsaufhöhung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Im Folgenden soll für die einzelnen Wege, die Hochwasserschutzanlagen und die Splittersiedlungen die Nicht-Beeinträchtigung nachweislich begründet werden.

1.6.1 Gemeindefstraße

Die Straßenhöhen liegen im Bereich 0,50...0,70 m HN. Die Wasserstände im angrenzenden Grabensystem werden durch die Schöpfwerke Westhof und Muggenburg mit Einschaltpegeln von -0,50 bzw. - 0,60 m HN bestimmt. Die Stau an der Grenze des Vorhabensgebietes befinden sich in einem Abstand von jeweils ca. 100 m von der Straße. Die Stauhöhen liegen zwischen 0,20 und 0,35 m HN.

Bauwerk	1f	43f	2Af	2Bf	3f	33f	4f	29f	5f	6Af	6Bf	18f	15f
Stauhöhe	0,35	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,20	0,20
OK Straße	0,43	0,56	0,56	0,56	0,55	0,53	0,83	0,73	0,75	0,54	0,54	0,66	0,66
Wst.	0,01	0,01	0,02	0,02	0,03	0,03	0,04	0,06	0,05	- 0,03	- 0,03	- 0,21	- 0,15

Tabelle B-31: Stauhöhen und Wegehöhen im Bereich Gemeindefstraße „Landstraße“

Bei der gegebenen Entfernung zwischen den Staubaufwerken und der Straße ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Wasserstände in den straßenparallelen Gräben 6 und 7/1 erhöhen und sich dadurch Auswirkungen auf den Straßenkörper ergeben.

Der Abfluss in den Gräben wird durch intakte Durchlässe, die Schöpfwerke und die regelmäßige Unterhaltung gewährleistet.

1.6.2 Wege im Vorhabensgebiet mit dauerhaft zu sichernder Nutzung

1.6.2.1 Wieker Weg

Die Stauhöhen im wegparallelen Graben sind wie folgt festgelegt:

Stau	4f(H)		30f		31f		32f	
Stauhöhe	0,30		0,35		0,50		0,60	
Wasserstand*		0,19		0,21		0,21		0,20
Wst.Erhöhung		0,11		0,14		0,29		0,40
Weghöhe		1,19		0,98		1,00		1,00
Freibord		0,89		0,63		0,50		0,40

Tabelle B-32: Stauhöhen und Wegehöhen Wieker Weg

In oben stehender Tabelle sind auch die im Rahmen der Planung aufgenommenen Wasserstände (*) und Wegehöhen gelistet. Es ist ersichtlich, dass die Wasserstände teilweise bis 40 cm höher geplant sind als zum Aufnahmezeitpunkt festgestellt. Auf Grund der vorhandenen Wegehöhen, kann aber davon ausgegangen werden, dass die Wasserstände mindestens 40 cm unter der Wegoberkante liegen und die Nutzung nicht eingeschränkt wird.

1.6.2.2 Kavalierschneise

Die Kavalierschneise im Abschnitt zwischen den Stationen 2+250 und 2+950 ist als Plattenweg mit quer verlegten Straßenbauplatten aus Beton 3 m x 1 m x 0,2 m befestigt. Beidseitig verlaufen direkt angrenzend breite Gräben.

Da diese Trasse die südliche Berandung eines Hochmoorkernes darstellt, werden im angrenzenden Graben die Stau 4f und 5f zum Rückhalt des Wassers angeordnet, was die Stabilität des Weges zumindest in regenreichen Perioden zusätzlich beeinträchtigt.

Zur Lösung des Problems ist geplant, den südliche Randgraben mit im Gebiet zu gewinnenden Boden zu verfüllen und im nördlichen Graben die Wegeböschung wird mit Mineralgemisch aus gebrochenem Korn 0/32 zu befestigen.

Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

Stau	3r		4f		5f		
Stauhöhe	0,60		0,60		0,70		
Wasserstand*		0,22	0,26		0,38		
Wst.Erhöhung		0,38	0,34		0,32		
Wegehöhe		0,86	1,02		0,96		
Freibord		0,26	0,42		0,26		

Tabelle B-33: Stauhöhen und Wegehöhen Kavalierschneise

In oben stehender Tabelle sind auch die im Rahmen der Planung aufgenommenen Wasserstände (*) und Wegehöhen gelistet. Es ist ersichtlich, dass der Weg in Teilbereichen nur 20-40 cm über dem geplanten Stauwasserstand liegt. Auf Grund der oben beschriebenen Befestigung ist eine Wegaufhöhung nicht mit einfachen Mitteln möglich.

Auf Grund des relativ kleinen Einzugsgebietes, das dem jeweiligen Stau zugeordnet werden kann, ist nicht damit zu rechnen, dass die geplanten, relativ hohen Stauhöhen zu Zeiten der zwingenden Befahrbarkeit erreicht werden. Die Überwachung der Wege ist durch die Auswertung des Monitorings gesichert.

1.6.2.3 Müggenger Schneise

Im Bereich der Müggenger Schneise, die die westliche Projektgebietsgrenze darstellt, sind keine Maßnahmen zur Wasserstandsanehebung geplant, so dass nicht davon auszugehen ist, dass der Weg durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt wird.

1.6.3 Wege mit Nutzbarkeit bei trockener Witterung

1.6.3.1 Grenzweg

Die Wasserstände im wegbegleitenden Graben werden durch zahlreiche die Staue bestimmt.

Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

Stau	5r	4r	6f	7f	8f	9f	10f	11f
Stauhöhe	0,40	0,50	0,50	0,55	0,60	0,65	0,70	0,75
Wasserstand	0,37	0,37	0,36	0,38	0,40	0,35	0,36	0,36
Wst.Erhöhung	0,03	0,13	0,14	0,17	0,20	0,25	0,34	0,39
Wegehöhe	0,87	0,88	0,95	1,08	1,00	0,90	0,96	1,01
Wegerhöhung			auf 250 m		auf 400 m			
Freibord	0,47	0,38	0,45	0,53	0,40	0,25	0,26	0,26

Tabelle B-34: Stauhöhen und Wegehöhen Kavalierschneise

In oben stehender Tabelle sind auch die im Rahmen der Planung aufgenommenen Wasserstände und Wegehöhen gelistet. Es ist ersichtlich, dass die Wasserstände teilweise knapp 40 cm höher geplant sind. Auf Grund der vorhandenen Wegehöhen, wird der Freibord in diesen Bereichen als nicht ausreichend eingeschätzt. In Teilbereichen ist daher eine Wegaufhöhung geplant, um die Nutzbarkeit nicht einzuschränken. Die erforderliche Länge der Wegerhöhungen ist unter Berücksichtigung des insgesamt sehr geringen Freibordes zu prüfen (Nebenbestimmung).

Für die Stau 10f und 11f gelten die Aussagen zum sehr kleinen zugeordneten Einzugsgebiet für die Stau der Kavalierschneise.

1.6.3.2 Torfmoorschneise

Die Wasserstände im wegbegleitenden Graben werden durch die Stau 1f, 41f und 39f bestimmt.

Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

Stau	1f(H)		41f		39f			
Stauhöhe	0,35		0,40		0,55			
Wasserstand	0,02	0,02	0,07					
Wst.Erhöhung	0,33		0,33					
Weghöhe	0,99		0,76		0,83			
Freibord	0,64		0,36		0,28			

Tabelle B-35: Stauhöhen Graben Torfmoorschneise

In oben stehender Tabelle sind auch die im Rahmen der Planung aufgenommenen Wasserstände und Wegehöhen gelistet. Es ist ersichtlich, dass die Wasserstände ca. 30 cm höher geplant sind. Auf Grund der vorhandenen Wegehöhen, wird der Freibord in Teilbereichen als sehr knapp eingeschätzt. Da aber eine Nutzung nur in trockenen Zeiten gewährleistet werden soll und davon ausgegangen werden kann, dass in diesen Zeiten, das Wasserdargebot an diesem sehr kleinem Graben mit geringen Einzugsgebiet nicht ausreicht, um ihn mit den geplanten Höhen anzustauen, kann der geringe Freibord an dieser Stelle toleriert werden.

1.6.3.3 Badeweg

Der zu beurteilende Wegeverlauf wird durch die Staubauwerke 2f (A und B), 37Bf und 40f(A und B) beeinträchtigt. Die Stauhöhen sind wie folgt festgelegt:

Stau	2ABf(H)		37Bf		40ABf			
Stauhöhe	0,20		0,30		0,35			
Wasserstand	-0,01							
Wst.Erhöhung	0,21							

Tabelle B-36: Stauhöhen Graben Badeweg

Die zur Verfügung stehenden Daten sind nicht ausreichend für eine Beurteilung

1.6.3.4 Weg zur Stallanlage / Reitweg

Die Stauhöhen in diesem Wegverlauf sind wie folgt festgelegt:

Stau	7fH		4r		3r			
Stauhöhe	0,20		0,50		0,60			
Wasserstand			0,36					
Wst.Erhöhung			0,14					
Weghöhe	0,63		0,88		0,86			
Freibord	0,43		0,38		0,26			

Tabelle B-37: Einstau der Gräben am Weg Stallanlage/Reitweg

In oben stehender Tabelle sind auch die im Rahmen der Planung aufgenommenen Wasserstände und Wegehöhen gelistet. Es ist ersichtlich, dass die Erhöhung der Wasserstände bei Beurteilung der vorhandenen Datenlage nur geringfügig ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund des Nutzungsanspruchs nur in trockenen Zeiten, eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

1.6.4 Deiche

1.6.4.1 Seedeiche

Das Vorhabensgebiet wird im Norden vom alten und neuen Seedeich begrenzt. Die Stauhöhen im angrenzenden Grabensystem sind wie folgt festgelegt:

	Alter Seedeich				Neuer Seedeich	
Stau	1f	2f	3f	3r	1r	2r
Stauhöhe	0,80	0,80	0,80	0,60	0,40	0,45
Wasserstand	Es liegen keine Wasserstandsmessungen für die Gräben vor					
Weghöhe	1,50 m HN					

Tabelle B-38: Einstau der Gräben am Deich

Der Deichverteidigungsweg hat eine Höhe von 1,50 m HN, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Bezugnehmend auf die am Erörterungstermin nicht abschließende Klärung zur Zuständigkeit und Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung der Deiche und zugehörigen Anlagen bei Extremereignissen wird festgestellt, dass bei einer nach Maßgabe vorliegender Entscheidung durchgeführter Unterhaltung der Gewässer und Anlagen eine Abführung auch extremer Wassermengen durch das bestehen bleibende Gewässersystem möglich ist und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auf die Ausführungen im Abschnitt 1.7 wird verwiesen.

1.6.4.2 Bodden- und Riegeldeich

Die südlichsten Stauanlagen befinden sich etwa 100 m nördlich der Straße. Unterhalb dieser Anlagen erfolgt eine freie Vorflut, so dass im Bereich der Boddendeiche kein Anstau erfolgt und somit keine Gefährdung auftritt und Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind.

1.6.5 Bebauung

1.6.5.1 Bereich „Schlößchen“ (Landstraße 16-19)

Der in Rede stehende Bereich wird durch den Graben 6 (alt: 6/1) entwässert. Die Entwässerungsleistung wird durch die geplanten Maßnahmen (Entschlammung, Erneuerung von Durchlässen, zusätzliche Ableitungsmöglichkeiten Richtung Schöpfwerk) wesentlich erhöht, so dass nicht davon auszugehen ist, dass eine Beeinträchtigung erfolgt. Stauanlagen in unmittelbarer Nähe sind nicht geplant. Der Nachweis wird durch das festgeschriebene Monitoring erbracht werden können.

1.6.5.2 Bereich Landstraße 9-11

Der in Rede stehende Bereich wird durch den Graben 5 entwässert, an welchen in diesem Bereich der Graben 6 angeschlossen wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung erfolgt.

1.6.5.3 Bebaute Bereiche westlich des Vorhabensgebietes

Die Entwässerungssituation in den betroffenen Gebieten (vorhabensbezogene Bebauungsgebiete „Achern Dieck“ und „ehemals Starkstromanlagenbau“ der Gemeinde Zingst) ist schon auf Grund der Topographie sehr ungenügend. Die Probleme werden sich durch die vorliegend geplanten Maßnahmen nicht verändern. Zum Nachweis werden Grundwassermessstellen außerhalb des Projektgebietes vorgesehen, die diesen Sachverhalt klarstellen sollen. Unabhängig vom geplanten Vorhaben sollen Verbesserungen der Entwässerung durch die Gemeinde und den Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ zeitnah in Angriff genommen werden.

1.7 **Beurteilung der Möglichkeiten der Entwässerung bei extremen Niederschlagsereignissen**

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben war auch nachzuweisen, dass der Rückhalt des Wassers im Osterwald bei extremen Niederschlagsereignissen kein Problem darstellt.

Behördlicherseits wird eingeschätzt, dass die Stauhöhen so gewählt wurden, dass das Grabensystem noch ausreichend Speicherraum bei Niederschlagsereignissen hat.

Wesentlich sind die Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut für die Ableitung von Niederschlagswasser. Die Entschlammung und Durchlasserneuerung/-anpassung in den Randgräben 6 und 7/1 sowie die Ausweisung eines Bewirtschaftungsstreifens sollen dauerhaft die Erhöhung der Leistungs- und Speicherfähigkeit dieser Gräben bewirken.

Für den Graben 7/1 wird eine weitere Anbindung an den Graben 7 geschaffen, so dass mehr Wasser Richtung Schöpfwerk Müggenburg geleitet werden kann.

Der Graben 6 kann durch den Bau neuer Durchlässe über den Graben 5 und den Graben 5/1 zum Schöpfwerk Westhof abfließen, was die Fließwege wesentlich verkürzt.

Zur Erreichung der Zielwasserstände im Graben ergibt sich dadurch eine geringere Absenktiefe am Schöpfwerk.

Um in Extremsituationen die Fließwege in der Mitte des Vorhabensgebietes erheblich zu verkürzen, wird der Graben a1-A an den bestehenden zum Boddendeich gehörenden Freiauslauf angeschlossen, wobei auch für die Gräben 6 und 7/1 die Verbindung hergestellt wird.

Gleichzeitig wird eine Aufstellfläche für mobile Pumpentechnik errichtet, um auch bei höheren Außenwasserständen, die eine Nutzung des Freiauslauf ausschließen, Wasser abzuleiten.

1.8 **Entscheidung zum Monitoring (zu Teil A.IV.6)**

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der geplanten wasserbaulicher Maßnahmen und der Nichtbeeinträchtigung angrenzender Nutzungen bzw. vorhandener Infrastruktur ist ein Monitoring erforderlich. Im vorliegenden Beschluss zwingend vorgeschrieben wird das Monitoring zum Nachweis der Nichtbeeinträchtigung. Hier handelt es sich ausschließlich um die Beobachtung der Grund- und Oberflächenwasserstände (hydrologisches Monitoring).

Bereits im Rahmen der Planung wurden 2 Grundwasserpegel (GWM 1 und 2) und 1 Lattenpegel (LP 3) im Bereich „Schlößchen“ gesetzt, um mögliche Veränderungen der Wasserstände zu dokumentieren.

Die weiteren zu setzenden Lattenpegel im Bereich der Gräben 6 und 7/1 sollen die Wasserstände in den Randgräben dokumentieren, damit Aussagen bzgl. der Sicherheit der Gemein-

destraße getätigt werden können. Gleichfalls können diese Pegel zur Optimierung des Schöpfwerksbetriebes genutzt werden.

Zum Nachweis der Grundwasserstände bestehen bereits 5 Grundwassermessstellen in Verbindung mit Moorwassermessstellen, die durch das Nationalparkamt errichtet und betreut werden.

Gefordert werden weitere 7 Grundwassermessstellen, wobei 2 von diesen dem direkten Nachweis der Nicht-Auswirkungen in den Besiedlungsbereichen westlich des Vorhabensgebietes dienen. Die weiteren zu errichtenden Messstellen befinden sich im Bereich der südlichen und westlichen Projektgebietsgrenze, sowie im Norden, um hier gleichzeitig die Nichtbeeinträchtigung der Hochwasserschutzanlagen nachzuweisen.

Die Auswertung beider Messnetze ermöglicht Aussagen zur Repräsentativität der Messungen. Es wird seitens der Behörde als sinnvoll eingeschätzt, die bestehenden und geforderten Messstellen auszuwerten und infolge der Auswertung ggf. Rückschlüsse auf erforderliche Ergänzungen zu ziehen. Sofern es zum Nachweis der Nichtbeeinträchtigung der Wege zwingend erforderlich ist, weitere Pegel zu setzen, ist dies durch den Vorhabensträger zu veranlassen.

Eine Komplettierung des Messnetzes bzgl. des Nachweises der Zielerreichung obliegt dem Nationalpark. Dieses Messnetz wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Entscheidung nur empfohlen.

Für die Visualisierung der Stauhöhen ergeht der Hinweis, dass an den einzelnen Staubaauwerken die feste Überlaufhöhe beschriftet (im Sinne des Nationalparkamtes) werden sollte. Hier ist ggf. die Anordnung unauffälliger beschrifteter Steine sinnvoll. Im Rahmen der Pegelauslegung kann so auch der Wasserstand an den Staubaauwerken abgeschätzt werden.

Das Monitoring der Vegetation obliegt dem Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft. Eine entsprechende Empfehlung enthält der Anhang 7 vorliegender Planung.

2 Begründung der Entscheidung nach Naturschutzrecht (zu Teil A.V.1)

2.1 Ausnahme von der Nationalpark-Verordnung

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung Vorpommersche Boddenlandschaft (NPVO VBL) sind Ausnahmen von den Verboten nach § 6 NPVO VBL zulässig, wenn es sich um Maßnahmen des Nationalparkamtes handelt, die ausschließlich dem Zweck des § 3 NPVO VBL dienen.

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wird in der Stellungnahme des Nationalparkamtes Vorpommern ausgeführt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um Maßnahmen handelt, die von diesem Nationalparkamt initiiert und ausdrücklich befürwortet werden.

Im § 3 Abs. 1 NPVO VBL wird als Schutzzweck für den Nationalpark u.a. ausgeführt, dass dieser der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der durch menschliche Eingriffe veränderten Salzgrasland- und Moorflächen sowie der Sicherung der Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt dient.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nationalparkverordnung kann eine Befreiungen von den Verboten gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften die überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Auf die Ausführungen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinwohl unter Punkt III-3.2.2.3 wird verwiesen.

2.2 Artenschutz

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung wurde herausgearbeitet, dass im Betrachtungsraum in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden. Im Rahmen der gutachtlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens konnte festgestellt werden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind als Bestandteil der Planung bzw. als Nebenbestimmungen Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

Für den nicht vollständig auszuschließenden Fall, dass trotz der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung ein maßnahmenbedingter Zugriff auf Einzelexemplare eintreffen kann, wurde vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG beantragt und vorliegend erteilt.

Diese Entscheidung wird von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, Nationalpark, gestützt.

3 Begründung der Entscheidung nach Waldrecht (zu Teil A.V.2)

Der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft V wurde als die nach § 35 in Verbindung mit § 32 LWaldG sachlich und örtlich zuständige untere Forstbehörde beteiligt.

Durch das geplante Vorhaben sind Waldflächen gemäß § 2 des Waldgesetzes (jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche mit einer Mindestgröße von 2.000 m², einer mittleren breite von 25 m, einer mittleren Höhe von 1,5 m oder einem Alter von 6 Jahren) betroffen.

Sowohl die befristete als auch die dauerhafte Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung) ist gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG genehmigungspflichtig und gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG ist der Antragsteller zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung verpflichtet, insbesondere kann ihm die Aufforstung einer nicht mit Wald bestandenen Fläche aufgegeben werden.

Für die Waldbilanz im Vorhabensgebiet (VG) ergeben sich:

Gemarkung	Flurstücke				Fläche (ha)		
	Flur	im VG	Wald	betroffen	im VG	Wald	betroffen
Sundische Wiese	2	47	41	8	243,892	229,142	2,823
	3	85	73	11	322,278	305,077	6,782
Straminke	1	7	5	2	169,723	158,580	21,103
		139	119	21			30,708

Tabelle B-39: Flächenkulisse Waldumwandlung

3.1 Würdigung der Genehmigungsfähigkeit

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Revitalisierung des Regenmoores im Osterwald im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft. Dieses ist mit ca. 350 Hektar eines der vier größten Regenmoore in Mecklenburg-Vorpommern. Der Standort ist durch Torfaufgaben von bis zu 90 cm geprägt. Insbesondere infolge der Komplexmelioration der 1960er und 1970er Jahre wurde das Moor durch Gräben tief entwässert und an das Schöpfwerkssystem angeschlossen. Das Hochmoor wurde dadurch stark beschädigt. Als Relikte typischer Hochmoorpflanzen kommen 5 verschiedene Arten an Torfmoosen, das scheidige und schmalblättrige Wollgras sowie Sumpfporst vor. In Anbetracht der Torfmächtigkeiten, der Relikte typischer Hochmoorpflanzen und einer knapp ausreichenden Wasserbilanz wurde von Experten eingeschätzt, dass eine Renaturierung für dieses Hochmoor dringend notwendig und möglich ist. Im Nationalparkplan ist die Revitalisierung des Regenmoores im Osterwald ebenfalls vorgesehen.

Nach Abwägung entsprechend § 15 Abs. 3 LWaldG überwiegt in diesem konkreten Fall das öffentliche Interesse der Moorenaturierung das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Versagungsgründe nach § 15 Abs. 4 LWaldG liegen nicht vor. Die Maßnahmen können nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen im Sinne von § 10 Nr. 1 LWaldG ist deshalb begründet.

3.2 Würdigung des Waldausgleichs

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG ist der Antragsteller zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung verpflichtet. Die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung bestehen in einer möglichen Nutzungsartenänderung nach § 15 Abs. 10 LWaldG. Nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG wird dem Vorhabensträger deshalb der Waldausgleich im Verhältnis von 1:1 durch Sukzession auf einer Fläche von 30,71 ha aufgegeben. Diese Maßnahme ist geeignet, den durch die mögliche Waldumwandlung verursachten Funktionsverlust

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14)
 Grimmen, den 28. August 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

des Waldes auszugleichen. Für die Ausgleichsfläche im Nationalpark Müritz liegt eine Erstauf-
forstungsgenehmigung vor.

Da nach der Realisierung des Projektes der tatsächlich eingetretene Waldverlust von dem in
der Waldbilanz vorhergesagten abweichen kann, ist gemäß dem Erlass des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zur Beeinträchtigung von Wald im Zusam-
menhang mit Renaturierungen (Grundwasseranhebungen) sicherzustellen, dass der Grundsatz
der Walderhaltung umgesetzt wird. Stirbt tatsächlich mehr Wald ab, als in der Waldbilanz in
Höhe von 30,71 ha festgelegt ist, sind diese Flächen durch Sukzession bzw. Ersatzaufforstung
auszugleichen. Stirbt weniger Wald ab, ist auch nur der tatsächliche Verlust auszugleichen.

Die Befristung der Genehmigung zur Waldumwandlung beruht auf § 15 Abs. 8 Satz 1 LWaldG.
Es wurde hier zu Gunsten des Antragstellers der gesetzlich maximal mögliche Zeitraum fest-
gelegt.

Auflagen zum Schutz des Waldes und des Waldbodens ergehen als Nebenbestimmung (siehe
Teil A.VIII.1 und Teil A.VIII.5) und werden separat begründet (siehe Punkt V.5).

4 Begründung der Entscheidung zum Denkmalschutz (zu Teil A.V.3)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens des Landesamtes
für Kultur und Denkmalpflege vorgetragen, dass im Vorhabensgebiet Bodendenkmale bekannt
sind.

Denkmale im Sinne des DSchG M-V sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen,
an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeu-
tend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der
Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische,
wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren
sowie in Gewässern befinden oder befanden (§ 2 Abs. 3 DSchG M-V).

Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des
Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhal-
tung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalsbereiche anzustreben. Die für den
Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen.
Durch die Beteiligung im Verfahren wurde den Anforderungen gefolgt.

Eine Genehmigungspflicht nach DSchG M-V bedarf es nach § 7 Abs. 1, wenn in der Umgebung
von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden und hierdurch das Erscheinungsbild oder die
Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen
eine Planfeststellung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die zu-
ständige Behörde hat vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fach-
lich zuständigen Landesamt herzustellen. Im Rahmen der Beteiligung wurde mit der unter
Punkt Teil A.VIII.3.1 genannten Bedingung (Nebenbestimmung) das Einvernehmen erteilt.

Die Forderung die Bodendenkmale und ihre Umgebung nicht zu verändern, ist Bestandteil vor-
liegenden Beschlusses. Die Anordnung der festen Erdstau berücksichtigt die Lage der Boden-
denkmale. Es ist davon auszugehen, dass die Veränderung der Wasserstände keine Beeinträch-
tigung für diese darstellt.

V Begründung der Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen (zu Teil A.VIII.1)

Aus den naturschutzfachlichen Bewertungen, auch bzgl. der Lage des Vorhabensgebietes in den NATURA2000-Gebieten und dem Nationalpark, ergeht die Auflage der ökologischen Baubetreuung. Die Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass die Umsetzung des Vorhabens (Bautätigkeit) mit Eingriffen verbunden ist, die allerdings als nicht erheblich eingeschätzt wurden. Um den Schutz der vorkommenden Arten und Lebensräume zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubegleitung unabdingbar.

Die weiteren Auflagen betreffen spezielle Forderungen bzgl. des Schutzes des Waldes einschließlich des Waldbodens und insbesondere die Vorkommen der Torfmoose.

Diese Auflagen sind Forderungen der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde, Nationalparkamt Vorpommern.

Die Auflage zum Schutz der Waldwege während der Bauzeit und der Wiederherstellung, sofern der Zustand verschlechtert wird, ist selbsterklärend.

Die Forderung der Information der genannten Behörden zur Bauanlaufberatung ergibt sich aus den Betroffenheiten, die im Verfahren durch diese Behörden bekannt gegeben wurden.

2 Auflagen für die Bauabnahme / Bestandsunterlagen (zu Teil A.VIII.2)

Die Übergabe der Bestandsunterlagen an die Genehmigungsbehörde ist erforderlich, da im Rahmen des Beschlusses Auflagen erteilt wurden, die sich in den genehmigten Planunterlagen nicht widerspiegeln. Auf Grund der Bestandsunterlagen kann die Umsetzung des genehmigten Planes geprüft werden.

Die Stauanlagen (Lage und Stauoberkante) und die Durchlässe bestimmen die Auswirkungen des Vorhabens, daher ist ihre konkrete Einmessung erforderlich.

Um die Auswirkungen auf das Wegenetz nach Umsetzung der Maßnahme und in der Zukunft zu prüfen, sind mit der Aufnahme der Bauwerke auch die Wegehöhen zu erfassen.

Die Ausbaupflicht liegt nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG an Gewässern 2. Ordnung bei der Gemeinde. Vorliegend werden, wenn auch nur in einem geringfügigen Maß die Gräben 6, 7/1 und 8/3 (in seinem neuen Verlauf) durch Entschlammung und teilweise Profilierung ausgebaut. Dieser ausgebaut Zustand ist folglich durch die Gemeinde abzunehmen.

3 Auflagen zur Bauausführung (zu Teil A.VIII.3)

Die Bedingung zum Denkmalschutz und die Auflagen zu den vorhandenen Leitungen der Infrastruktur ergeben sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die Auflagen zur Errichtung der Staue sind Bestandteil der Planung bzw. ergeben sich aus der Stellungnahme des Nationalparkamtes Vorpommern als untere Naturschutzbehörde.

Für die Durchlässe im neuen Verlauf des Grabens 8/3 erfolgte im Rahmen der Planung keine Aufnahme bzgl. Länge und Bauzustand, Angaben zur Dimension wurden nachgeliefert. Diese Bauwerke sind Bestandteil des Gewässerlaufs, der die Entwässerung der Hochwasserschutzanlage sichert. Folglich muss die Durchgängigkeit dieses Grabens einschl. der Durchlässe zwingend gegeben sein.

Da der Wasser- und Bodenverband im Rahmen der Unterhaltung, den **schadlosen Abfluss absi-**

chern muss, muss dieser den Bauzustand der Durchlässe bzgl. einer schadlosen Ableitung auch abnehmen.

Aus dem Lageplan Maßnahmen Blatt 2 in Verbindung mit den Detaildarstellungen Blatt 4.4 geht nicht eindeutig die Höhenlage der Durchlässe A1 und B1 im Verlauf des Grabens 7/1 hervor. Hier ist im Rahmen der Baumaßnahmen zu prüfen, ob das Abflussvermögens des Grabens durch die vorhandenen Durchlässe nicht beeinträchtigt wird.

Die Abnahme des im Verfahren abgestimmten Wegenetzes nach Umsetzung der Maßnahme durch die Gemeinde ist erforderlich, da das Wegenetz sowohl Bestandteil der touristischen Infrastruktur als auch des Wegenetzes zur Rettung bzw. Brandbekämpfung ist. Die abgestimmte Nutzung muss auch weiterhin gewährleistet sein.

4 Auflagen zum Monitoring (zu Teil A.VIII.4)

Um sowohl die Zielerreichung als auch die Nicht-Beeinträchtigung nachzuweisen ist die regelmäßige Ablesung der Pegel und Messstellen erforderlich. Das derzeitige Pegelnetz des Nationalparks wird auch von den Mitarbeitern des Nationalparkamtes Vorpommern betreut. Aus der Stellungnahme des Nationalparkamtes Vorpommern geht hervor, dass eine Betreuung der zusätzlichen Messstellen grundsätzlich möglich ist, jedoch die komplette Ausstattung mit Datenloggern, sowohl die Betreuung als auch die Auswertung deutlich effektiver gestalten würde. Ein jährlicher Bericht ergibt sich aus der Pflicht zur Dokumentation der Zielerreichung als auch der Nicht-Beeinträchtigung.

Eine Ausweitung des Monitorings und der zugehörigen Messstellen ist erforderlich, wenn das zu errichtende Messnetz sich im Zusammenhang mit dessen Auswertung für die Nachweisführung der Nicht-Beeinträchtigung sich als nicht ausreichend darstellt.

Die besonderen Auflagen zur Überwachung der Nicht-Beeinträchtigung des Wegenetzes ergeben sich aus der zwingenden Notwendigkeit das mit der Gemeinde und dem Nationalpark abgestimmte Wegenetz dauerhaft bzw. saisonal zu nutzen.

5 Auflagen nach Landeswaldgesetz (zu Teil A.VIII.5)

Da der nach der Realisierung des Projektes tatsächlich eingetretene Waldverlust von dem in der Waldbilanz vorhergesagten abweichen kann, ist gemäß dem Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zur Beeinträchtigung von Wald im Zusammenhang mit Renaturierungen (Grundwasseranhebungen) sicherzustellen, dass der Grundsatz der Walderhaltung umgesetzt wird. Stirbt tatsächlich mehr Wald ab, als in der Waldbilanz in Höhe von 30,71 ha festgelegt ist, sind diese Flächen durch Sukzession bzw. Ersatzaufforstung auszugleichen. Stirbt weniger Wald ab, ist auch nur der tatsächliche Verlust auszugleichen. Dieser Abgleich hat nach 5 Jahren zu erfolgen, da erst nach diesem Zeitraum die Entwicklung ableitbar ist.

Für die Waldausgleichsfläche im Nationalpark Müritz gilt in diesem Zusammenhang eine Frist von 10 Jahren.

Teil C Rechtsbehelf

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Ute Wojtek

Siegel

Verteiler:

Landgesellschaft M-V
Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Wasserbuchstelle
Gemeinde Zingst
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Nationalparkamt Vorpommern
Wasser- und Bodenverband Recknitz-Boddenkette

Der Beschluss umfasst

Seite	I	bis	VI	Inhaltsverzeichnis
Seite	1	bis	22	Entscheidung
Seite	23	bis	81	Begründung
Seite	82	bis	82	Rechtsbehelf
Seite	83	bis	89	Anhang

und die unter Punkt Teil A.II aufgeführten Unterlagen.

Planfestgestellt
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14)
Grimmen, den 28. August 2014
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Teil D Anhang

- Anlage 1: Gewässer
- Anlage 2: Listung aller Durchlässe und Staubauwerke
- Anlage 3: Lageplan Bodendenkmale
- Anlage 4: Wegenetz

I Anlage 1: Gewässerbestand



Planfestgestellt
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14)
Grimmen, den 28. August 2014
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

II Anlage 2: Listung aller Durchlässe und Staubauwerke

1 Durchlässe

Graben	Bezeichnung	Dimension	RSE (m HN)	RSA (m HN)	Länge	Material
7/1	A1	DN				
7/1	A2	DN				
7/1	A3	DN				
6	A4	DN				
6	A5	DN				
6	A6	DN				
6	A7	DN				
6	A8	DN				
6	A9	DN				
6	A10	DN				
7/1 - 7/1	B1	DN				
7/1 - 7/1a	B2	DN				
7/1 - a1-A	B3	DN				
5	B4	DN				
5/1	B5	DN				
a1-A	B6	DN				
8/3	D1	DN				
8/3	D2	DN				
8/3	D3	DN				

2 Stauanlagen

Bezeichnung	m HN	H	R
1r			
2r			
3r			
4r			
5r			
1fH			
2AfH			
2BfH			
3fH			
4fH			
5fH			
6AfH			
6BfH			
7fH			

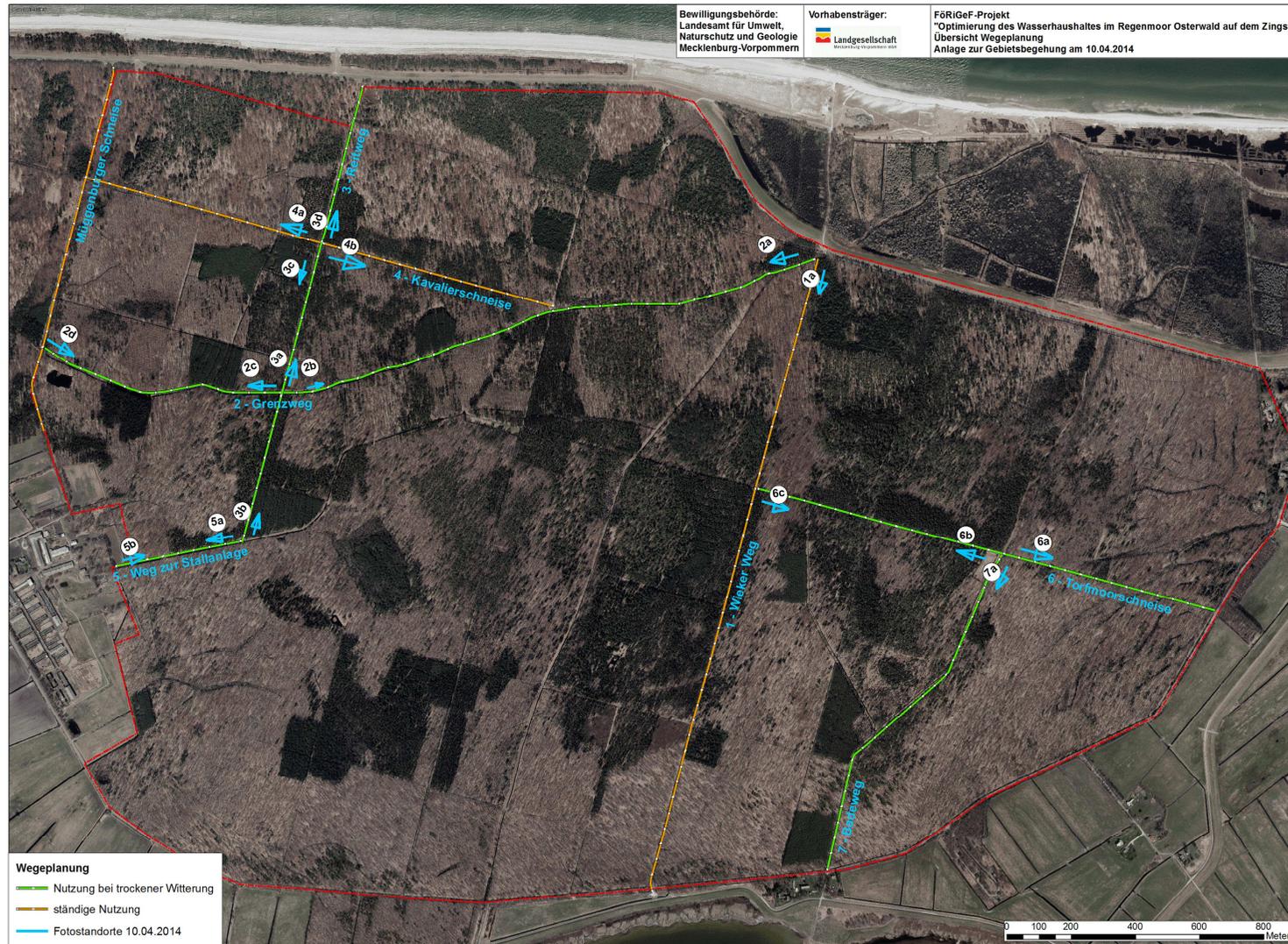
Bezeichnung	m HN	H	R
1f			
2f			
3f			
4f			
5f			
6f			
7f			
8f			
9f			
10f			
11f			
12f			
13f			
14f			
15f			
16f			
17f			
18f			
19f			
20f			
21f			
22f			
23f			
24f			
25f			
26f			
27f			
28f			
29f			
30f			
31f			
32f			
33f			
34f			
35f			
36f			
37f			
38f			
39f			
40f			
41f			
42f			
43f			

III Anlage 3: Lageplan Bodendenkmale



Planfestgestellt
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14)
Grimmen, den 28. August 2014
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

IV Anlage 4: Wegenetz



Planfestgestellt
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(PF / 13073 / 96515 / 105 / 042 / 14)
Grimmen, den 28. August 2014
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund